

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 6, Jahrgang 2001

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juni 2001

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 97* Pfingsten 2001. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen.

»Dein Geist über alles Fleisch«

Das Jahr 2001 hat uns von Anfang an mit einer Folge von dramatischen Ereignissen und Entwicklungen in Atem gehalten so, als bewege sich die Menschheit (um mit Paulus zu sprechen) in den Wehen einer Geburt, mit ihren tödlichen Gefahren, aber auch ihrer wunderbaren Hoffnung auf neues Leben. Nachdem wir sieben Wochen im Licht des unergründlichen Geheimnisses und unauslöschlichen Glanzes der Auferstehung unseres Herrn verweilt haben, schicken wir uns nun an, das Pfingstfest zu feiern.

Mit dieser Vision neuen Lebens vor Augen begegnen wir Christen den Herausforderungen dieses neuen Jahrhunderts, von denen wir uns ansonsten überwältigt fühlen könnten. Insbesondere freuen wir uns darüber, dass der ökumenische Dialog in der großen Familie der christlichen Kirchen lebendig bleibt. Die Kirchen sind trotz ihrer Besonderheiten heute mehr denn je aufgerufen, leidenschaftlich nach Einheit, nach einem gemeinsamen Zeugnis und nach einem wirksamen Dienst zu streben, »damit die Welt glaube«. In diesem Bestreben ermutigen uns die Worte des Propheten Joel, an die der Apostel Petrus zu Pfingsten erinnerte: »Und es soll geschehen in den letzten Tagen, spricht Gott, da will ich ausgießen von meinem Geist auf alles Fleisch; und eure Söhne und eure Töchter sollen weissagen, und eure Jünglinge sollen Gesichte sehen, und eure Alten sollen Träume haben; und auf meine Knechte und auf meine Mägde will ich in jenen Tagen von meinem Geist ausgießen, und sie sollen weissagen« (Apg 2, 17–18).

Angesichts der tiefgreifenden Veränderungen, denen sich die Menschheit heute gegenüber sieht, kann uns die bekannte Ermahnung des Apostels Paulus, die in unseren Gemeinden so häufig gelesen und zitiert wird, Wegweisung sein: »Ich ermahne euch nun, liebe Brüder, durch die Barmherzigkeit Gottes, dass ihr eure Leiber hingebt als ein Opfer, das lebendig, heilig und Gott wohlgefällig ist. Das sei euer vernünftiger Gottesdienst. Und stellt euch nicht dieser Welt gleich, sondern ändert euch durch Erneuerung eures Sinnes, damit ihr prüfen könnt, was Gottes Wille ist, nämlich das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene« (Röm 12, 1–2).

Pfingsten ruft uns heute nicht zu geistlichem Hochmut, zu billigem Triumphalismus oder zum Konformismus; nicht zu Resignation, zu Neutralität oder Fatalismus, sondern zur

Hoffnung, zum Engagement und zu konstruktivem und veränderndem Handeln, das den Weg zu einer neuen Kultur des Geistes, der Gerechtigkeit und der Liebe öffnet. Als Christen, die wir auf den Namen des Heiligen Geistes getauft sind, haben wir keine andere Wahl als erneuerte Kraft und geistliche Nahrung in Christus zu suchen, um ihm nachzufolgen. Hat er uns nicht in seine Kirche aufgenommen und uns in die Welt gesandt, damit wir seinen Willen erfüllen?

Als Christen müssen wir noch mehr auf die biblische Botschaft hören, die uns auffordert, uns durch die Erneuerung unseres Sinnes zu ändern und den Willen Gottes zu tun. Als Kirchen sind wir aufgerufen, uns den Mächten entgegenzustellen, die unsere Menschlichkeit leugnen und uns in gegnerische Lager spalten wollen. Die Kirche, die in der Welt, aber nicht von der Welt ist, muss das Evangelium in ihrem eigenen geistlichen Leben und Wirken verkörpern. Wir sind überzeugt, dass uns der Geist Gottes dazu aufruft, unsere Kreativität in den Dienst seines Heilsplans zu stellen und die nach uns kommenden Generationen an diese Vision heranzuführen, sie ihnen zu vermitteln und dafür zu sorgen, dass sie in ihnen weiterlebt. Der Geist Gottes fordert uns auf, an das neue Morgen zu glauben, das wir schon heute zu gestalten beginnen.

Deshalb beten wir: »Herr, gieße deinen Geist über alles Fleisch, damit wir und unsere Söhne und Töchter, die Jungen und die Alten, Männer und Frauen verwandelt werden durch die Erneuerung unseres Geistes, auf dass wir deinen Willen erkennen und verkündigen und zu Erbauern einer neuen Kultur werden, in der Erwartung deines Reiches. Amen«

ÖRK-Präsidentinnen und Präsidenten

Dr. Agnes Aboum, Nairobi, Kenia

Pfrin Kathryn K. Bannister, Bison, Kansas, USA

Bischof Jabez L. Bryce, Suva, Fidschi

Metropolit von Ephesus Chrisostomos, Istanbul, Türkei

Patriarch Ignatius Zakka I. Iwas, Damaskus, Syrien

Dr. Kang Moon-Kyu, Seoul, Korea

Bischof Federico J. Pagura, Rosario, Argentinien

Bischof Eberhardt Renz, Stuttgart, Deutschland

Nr. 98* Erste Änderung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI).

Vom 26. April / 9. Mai 1997.

Der Vertrag zwischen EKD und ELKI vom 26. April / 9. Mai 1997 wird wie folgt geändert:

Artikel 1

Vertragsänderungen

1. In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Betrag von »475 000,- DM« folgende Wörter hinzugefügt:
»bis zum Jahr 2001 einschließlich«.
2. In § 7 Abs. 1 erhält der erste Satz folgende Fassung:
»Die EKD entsendet in die ELKI mindestens fünf Pfarrer und Pfarrerinnen.«
3. § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
»(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 wird für höchstens acht Pfarrstellen bis zum 31. Dezember 2004 erlassen.

Die Vertragsparteien vereinbaren zu prüfen, ob und in welcher Höhe ein weiterer Erlass der Versorgungsbeiträge in Betracht kommt.«

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Die Änderungen treten sofort in Kraft.

H a n n o v e r , den 6. Oktober 2000

K o c k

Der Vorsitzende des Rates der EKD

Valentin S c h m i d t

Der Präsident des Kirchenamtes der EKD

N i c c o l o s i , den 29. April 2000

Jürgen G. A s t f a l k

Der Dekan der ELKI

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Evangelische Kirche der Union

Nr. 99* 6. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band.

Vom 4. Oktober 2000.

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band, 2. Teil, zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Februar 1997 (ABl. EKD 1997 Seite 199), wird wie folgt geändert:

Der Vorhalt für die Bevollmächtigung zum Dienst der öffentlichen Verkündigung im Nebenamt oder Ehrenamt erhält folgende Fassung:

Liebe Gemeinde, aus diesen Worten der Heiligen Schrift hören wir, welchen Auftrag und welche Verheißung Jesus Christus seiner Kirche gegeben hat.

Durch die Taufe seid Ihr alle zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. Der Erfüllung dieses Auftrags dient alle Arbeit in der Kirche. Christus ruft zu besonderen Diensten einzelne Glieder der Gemeinde. Ihr braucht sie, sie brauchen euch.

Liebe Schwester/Lieber Bruder,

du wirst nun ermächtigt (ordiniert), das Evangelium öffentlich zu verkündigen, zu taufen und die Feier des Abendmahls zu leiten.

Du wirst berufen, mit deinen Gaben und Kräften am Aufbau der Gemeinde mitzuwirken, zum Dienst in der Welt zu ermutigen und die Einheit der Christenheit zu suchen.

Das Zeugnis der Heiligen Schrift ist Quelle und Richtschnur deines Auftrags.

Die Bekenntnisse unserer Kirche und das Gespräch mit den Schwestern und Brüdern werden dich im gemeinsamen Glauben festigen und dir helfen, das Wort Gottes heute recht zu verkündigen. Theologische Weiterarbeit bleibt für dich unerlässlich.

In deiner Verkündigung soll die Gemeinde das Wort Ihres Herrn suchen und hören. Darum wird sie deine Verkündigung an der Schrift prüfen und dir mit Zusage, Rat und Mahnung helfen.

Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und wirst begleitet von der Fürbitte der Gemeinde. Unsere Kirche verpflichtet sich, dir in deinem Dienst beizustehen.

Vertrauen soll unseren gemeinsamen Dienst prägen. Achte die Ordnung unserer Kirche. Bewahre, was den Zugang zum Evangelium erleichtert, und hilf mit, dafür neue Wege zu suchen.

Über alles, was dir in Beichte und Seelsorge anvertraut wird, bist du verpflichtet zu schweigen. Hilf den Menschen, im Glauben dankbar zu leben und getröstet zu sterben. Gib keinen verloren. Tritt vor Gott und den Menschen für die ein, die deinen Beistand brauchen. Vor dem Richterstuhl Jesu Christi wirst du Rechenschaft geben über deinen Dienst.

Verhalte dich so, dass dein Zeugnis nicht unglaubwürdig wird. Nimm selbst Seelsorge in Anspruch und vertraue dich im Gebet Gott an. Auch wenn dich Zweifel und Enttäuschung anfechten, wenn dir Verzicht und Leiden auferlegt werden, gilt dir die Zusage unseres Herrn Jesus Christus. Er sendet dich. Er steht zu seinem

Wort und verlässt die Seinen nicht. Er spricht: »Lass dir an meiner Gnade genügen; denn meine Kraft ist in den Schwachen mächtig.«

§ 2

Die Gliedkirchen beschließen nach ihrem Recht die Einführung der Änderung gemäß dieser Verordnung.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Berlin, den 4. Oktober 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union

Manfred Sorg

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 100 Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung).

Vom 6. Februar 2001. (KABl. S. 66)

Inhaltsübersicht:

I. Allgemeines

§ 1 Kirchenbücher

§ 2 Verzeichnisse

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3 Zuständigkeit

§ 4 Eintragung in die Kirchenbücher

§ 5 Mitteilungen von Eintragungen

§ 6 Form der Kirchenbücher

§ 7 Zeitpunkt der Eintragung

§ 8 Unterlagen für die Eintragung

§ 9 Form der Eintragung

§ 10 Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

§ 11 Aufbewahrung und Sicherung

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

§ 12 Angaben für das Taufbuch

§ 13 Nottaufen

§ 14 Annahme als Kind (Adoption)

B. Konfirmationsbuch

§ 15 Angaben für das Konfirmationsbuch

C. Traubuch

§ 16 Angaben für das Traubuch

D. Bestattungsbuch

§ 17 Angaben für das Bestattungsbuch

§ 18 Eintragung in besonderen Fällen

E. Aufnahmebuch

§ 19 Angaben für das Aufnahmebuch

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

§ 20 Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 21 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 22 Bescheinigungen

§ 23 Abschriften

§ 24 Berechtigte

§ 25 Auskünfte

§ 26 Gebühren

V. Schlussbestimmung

§ 27 Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

I. Allgemeines

§ 1

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen. Die Führung der Kirchenbücher gehört zu den Verwaltungsaufgaben des Pfarrers (§ 18 Absatz 2 PfdG).

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:

- a) die Taufe,
- b) die Konfirmation,
- c) die Trauung,
- d) die Bestattung,
- e) die Aufnahme (der Übertritt und die Wiederaufnahme) in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 2

Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern sind ein Verzeichnis der Austritte und ein Gemeindegliederverzeichnis zu führen. Das Landeskirchenamt kann Ausführungsbestimmungen erlassen, z. B. zur Führung eines zentralen Registers.

(2) Durch Beschluss des Kirchenvorstandes kann die Führung von weiteren Verzeichnissen bestimmt werden.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 3

Zuständigkeit

(1) Für jede Kirchengemeinde sind Kirchenbücher zu führen. Die Führung von Kirchenbüchern mehrerer Kirchengemeinden kann einer gemeinsamen Stelle (z. B. Kirchenbuchamt) übertragen werden.

(2) Kirchenbuchführer ist

- a) der zuständige Pfarrer,
- b) in Gemeinden mit mehreren Pfarrstellen in der Regel der geschäftsführende Pfarrer,
- c) eine vom Kirchenvorstand bestellte Person*).

Name und Amtsdauer des jeweiligen Kirchenbuchführers sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(3) Nicht als Kirchenbuchführer im Sinne dieser Ordnung gilt eine vom zuständigen Kirchenbuchführer (Absatz 2 Satz 1) nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

§ 4

Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen; bereits begonnene Kirchenbücher können in der bisherigen Form fortgeführt werden, die Amtshandlungen sind in diesem Fall jahrgangsweise zu summieren.

(2) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer in ihr Kirchenbuch ein. Wenn eine Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist, ist die Eintragung ohne Nummer dort vorzunehmen.

§ 5

Mitteilungen von Eintragungen

(1) Kirchenbuch führende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene Amtshandlungen sind innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die nach § 4 Abs. 2 die Amtshandlung ohne Nummer einzutragen hat; bei Trauungen gilt der künftige gemeinsame Wohnsitz. Verfahrensregelungen trifft der Kirchenkreis.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern umgehend dem Kirchlichen Rentamt bzw. dem Gemeindeamt zur Weitergabe an die zuständigen Stellen mitzuteilen.

(4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme) sind von dem Kirchlichen Rentamt bzw. dem Gemeindeamt der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen.

*) Zuvor ist eine Verpflichtung weiterer Personen auf den kirchlichen Datenschutz zu beachten.

(5) Austritte (Übertritte) und Wiederaufnahmen sind der Stelle zu melden, die das Austrittsverzeichnis führt, bzw. der Kirchengemeinde zu melden, in deren Kirchenbuch die Taufe eingetragen ist; sie sind dann beim Taufeintrag zu vermerken.

§ 6

Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind nach dem vom Landeskirchenamt herausgegebenen Muster*) in Buchform zu führen. Für jede Art von Amtshandlungen (§ 1 Abs. 2) ist in der Regel ein eigenes Kirchenbuch gemäß §§ 12 ff. zu führen.

(2) Mit kirchenaufsichtlicher Genehmigung dürfen Kirchenbücher auch in Loseblattform geführt werden, das gilt auch für EDV-gestützte Verfahren, die von dem Landeskirchenamt freigegeben worden sind. Die losen Blätter sind in angemessenen Zeitabständen fest zu binden.

(3) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.

§ 7

Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 5 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben des Pfarrers, der die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

§ 8

Unterlagen für die Eintragung

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen der Person, die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 9 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Wer die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte »Bemerkungen« zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer Kirchenbuch führender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

§ 9

Form der Eintragung

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsge-

*) Ein entsprechendes Muster wird noch erstellt.

meinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als »konfessionslos« zu bezeichnen.

(3) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. In das Namensverzeichnis zum Traubuch werden die Namen der Eheleute vor der Eheschließung und der ggf. abweichende Familienname eingetragen.

(4) Am Schluss eines Jahrgangs hat der Kirchenbuchführer die Vollzähligkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

§ 10

Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

(1) Änderungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen – die Streichung einer Eintragung von Paten oder Taufzeugen stellt keine Berichtigung in diesem Sinne dar und ist deshalb unzulässig –,
- c) Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens oder anderer Angaben,
- d) Richtigstellung der Kirchenmitgliedschaft (Austritt, Wiederaufnahme),
- e) Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag (vgl. § 14 Abs. 2) einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte »Bemerkungen«, beginnt mit dem Wort »Sperrvermerk:«, nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist vom Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblatts anzubringen.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte »Bemerkungen«. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist vom Kirchenbuchführer mit Datum zu unterschreiben. Bei Kirchenbuchführung in Loseblattform, einschließlich EDV-gestützter Verfahren, sind Sperrvermerke und Richtigstellungen auf dem Kirchenbuchblatt vorzunehmen. Unzulässig ist jede Veränderung des Textes durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern, Markieren oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern.

(3) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

(4) Bei Einsatz eines EDV-gestützten Verfahrens ist sicherzustellen, dass nachträgliche Änderungen und Berichtigungen von Eintragungen im Datenbestand eindeutig erkennbar sind und der ursprüngliche Text erhalten bleibt.

§ 11

Aufbewahrung und Sicherung

(1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und belüftbaren, kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Benehmen mit dem Landeskirchlichen Archiv zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.) auf Anordnung oder Anforderung des Landeskirchlichen Archivs oder mit dessen Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist grundsätzlich untersagt.

(3) Unterlagen nach § 8 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs. Die Frist beginnt für Kirchenbücher in Loseblattform erst nach dem Einbinden.

(4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind nach Anordnung des Landeskirchenamtes Zweitüberlieferungen (Zweitschriften, Sicherungsfilme) zu fertigen, die an einer anderen Stelle* als die Kirchenbücher aufzubewahren sind.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

§ 12

Angaben für das Taufbuch

(1) In das Taufbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Täuflings (Rufnamen unterstrichen),
- b) Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Eltern,
- c) Ort und Tag der Geburt, Standesamt und Registernummer,
- d) Ort, Kirche (oder sonstige Taufstätte) und Tag der Taufe,
- e) Angaben über die Eltern, gegebenenfalls über die Stief- oder Adoptiveltern:
 1. Vornamen und Familienname (Ehename, Geburtsname, persönlich geführter Name),
 2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft,
 3. ggf. Beruf oder ausgeübte Tätigkeit,
- f) Angaben über die Paten, Taufzeugen:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Anschrift,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche,
- g) Taufspruch,
- h) die die Taufe vornehmende Person,
- i) in der Spalte »Bemerkungen« u. a.,
 1. Namen von Pflegeeltern,
 2. Änderungen des Namens,
 3. Berichtigungen (§ 10 Absatz 1 Buchstabe b dieser Ordnung),
 4. Vorliegen eines Dimissoriale,
 5. Austritte oder Wiederaufnahmen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Absatz 1 Buchstaben e und f.

*) Ein entsprechender Hinweis wird in einer Erläuterung folgen.

§ 13

Nottaufen

Bei Nottaufen sind der Name des Taufenden und des Pfarrers bzw. des Prädikanten, der die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

§ 14

Annahme als Kind (Adoption)

(1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte »Bemerkungen« aufzunehmen. Antragsberechtigt ist der gesetzliche Vertreter des Kindes oder das Jugendamt.

B. Konfirmationsbuch

§ 15

Angaben für das Konfirmationsbuch

(1) In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Konfirmierten,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort, Kirche und Tag der Konfirmation,
- f) Konfirmationsspruch,
- g) Pfarrer,
- h) Angaben über die Eltern (Stief- oder Adoptiveltern, Ehepartner, Zugehörigkeit zu einer Kirche, evtl. Beruf oder ausgeübte Tätigkeit),
- i) in der Spalte »Bemerkungen« u. a. Dimissoriale.

(2) Bei der Eintragung adoptierter Kinder ist der Sperrvermerk gemäß § 14 Abs. 2 zu berücksichtigen.

C. Traubuch

§ 16

Angaben für das Traubuch

In das Traubuch sind einzutragen:

- a) Familiennamen (Ehepartner, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute, evtl. Beruf oder ausgeübte Tätigkeit,
- b) Bekenntnis,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Anschrift,
- f) Namen der Eltern der Eheleute,
- g) Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung und Registernummer,
- h) Ort, Kirche und Tag der Trauung,
- i) Trauspruch,
- j) die die Trauung vornehmende Person,
- k) Familienstand vor der Eheschließung,

l) in die Spalte »Bemerkungen« u. a.,

1. Hinweis auf Dispens,
2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen,
3. Dimissoriale.

D. Bestattungsbuch

§ 17

Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Verstorbenen, evtl. Beruf oder ausgeübte Tätigkeit,
- b) letzte Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Bekenntnis,
- e) Familienstand,
- f) Ort und Tag des Todes und Registernummer,
- g) Ort, Tag und Art der Amtshandlung,
- h) bei Minderjährigen Namen der Eltern,
- i) Beerdigungstext,
- j) die die Bestattung vornehmende Person,
- k) in der Spalte »Bemerkungen« z. B. Dimissoriale, besondere Umstände der Bestattung.

§ 18

Eintragung in besonderen Fällen

(1) Für Einäscherungen (Feuerbestattungen) gilt Folgendes: Werden Trauerfeier und Urnenbeisetzung als Amtshandlungen vollzogen, so wird nur eine als Amtshandlung eingetragen. Die andere Amtshandlung wird in der Spalte »Bemerkungen« mit Angabe von Ort, Tag und der die Bestattung vornehmenden Person nachgetragen.

(2) Bei anderen Arten der Bestattung ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bestattungen von Totgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.

E. Aufnahmebuch

§ 19

Angaben für das Aufnahmebuch

(1) In das Aufnahmebuch sind Aufnahmen einzutragen.

(2) In das Aufnahmebuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen, evtl. Beruf oder ausgeübte Tätigkeit,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe, Konfession,
- e) gegebenenfalls Ort und Tag des Austritts,
- f) bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
- g) Ort und Tag der Aufnahme (Beschluss des Kirchenvorstandes),
- h) Pfarrer,
- i) Zeugen.

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte*) zu einer anderen Kirche

§ 20

Angaben für das Verzeichnis der Austritte
und Übertritte zu einer anderen Kirche

(1) In das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen, evtl. Beruf oder ausgeübte Tätigkeit,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) ggf. Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort und Tag des Austritts, ggf. Angabe der anderen Kirche, in die ein Eintritt erfolgt ist.
- f) Behörde und Geschäftszeichen.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 21

Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten (s. § 24) von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig.

(2) Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts anzuwenden.

(3) Anträge sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 22

Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach der sie gefertigt sind.

(2) Bescheinigungen dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 11 Abs. 4) nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Namensänderungen wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(4) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz »jetzt« hinzugefügt werden.

*) Gegenwärtig besteht in der Landeskirche nicht die Möglichkeit eines Übertritts zu einer anderen Kirche. Die Richtlinie der EKD sieht allgemein eine solche Möglichkeit vor, die aber der gliedkirchlichen Umsetzung bedarf.

(5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das vom Landeskirchenamt herausgegebene Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

§ 23

Abschriften

(1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag auch Abschriften gefertigt werden.

(2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft. Die Beglaubigung lautet: »Es wird beglaubigt, das die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer... übereinstimmt«.

§ 24

Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, den gesetzlichen Vertretern oder den nächsten Angehörigen ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt an

- a) Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge, ferner für die von diesen Personen Bevollmächtigten,
- b) Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,
- c) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertretern oder bestellten Betreuern eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 25

Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern werden an die nach § 24 Abs. 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen.

§ 26

Gebühren

(1) Bescheinigungen für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, deren gesetzlichen Vertretern oder nächsten Angehörigen sind nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung erhoben.

V. Schlussbestimmungen

§ 27

Rechtliche Bedeutung der älteren Kirchenbücher

Kirchenbücher, die vor In-Kraft-Treten des Personenstandsgesetzes am 1. Januar 1876 oder einer entsprechenden landesrechtlichen Regelung geführt worden sind, gelten als öffentliche Personenstandsregister. Auszüge daraus haben die Bedeutung standesamtlicher Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden. Das Gleiche gilt für solche Beurkundun-

gen, deren zivilrechtlicher Anlass vor Einführung der Personenstandsregister liegt, während die entsprechende Amtshandlung (Taufe und Bestattung) jedoch erst nach Einführung der Personenstandsregister erfolgt ist.

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt einen Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Joedt

Oberlandeskirchenrat

Evangelische Kirche im Rheinland

Nr. 101 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz – PHG).

Vom 12. Januar 2001. (KABl. S. 101)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat am 12. Januar 2001 das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über den Dienst des Predigthelfers der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz) vom 10. Januar 1969 (KABl. 1969 S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 6 wird neu gefasst:

»§ 6

Der Predigthelfer versieht seinen Dienst ehrenamtlich.«

Artikel 2

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Predigthelfergesetz in der durch dieses Kirchengesetz geänderten Fassung in inklusiver Sprache neu bekannt zu machen.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B a d N e u e n a h r, den 12. Januar 2001

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

K o c k

D r ä g e r t

wird der Wortlaut des Predigthelfergesetzes neu bekannt gemacht, wie er sich aus dem angeführten Änderungsgesetz ergibt.

Das Landeskirchenamt

Kirchengesetz über den Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und -helfergesetz – PHG)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 2001

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Wer aufgrund des Artikels 92 der Kirchenordnung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer bestellt worden ist, kann beauftragt werden, einen öffentlichen Gottesdienst zu halten und darin auch die Sakramente zu verwalten.

§ 2

(1) Zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer darf nur bestellt werden, wer mindestens 25 Jahre alt ist, zum Presbyteramt befähigt und für den Dienst geeignet ist.

(2) Zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer soll nicht bestellt werden, wer hauptamtlich im Verkündigungsdienst einer kirchlichen Körperschaft steht oder für diesen Dienst ausgebildet wird.

§ 3

Die Predigthelferin oder der Predigthelfer wird zu ihrem oder seinem Dienst ordiniert. Die Kirchenleitung bestimmt die Form der Ordination.

II. Bestellung

§ 4

(1) Die Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer ist bei der Kirchenleitung zu beantragen. Antragsberechtigt sind nur Presbyterien und Kreissynodalvorstände.

(2) Die Kirchenleitung bestellt die Vorgeschlagenen oder den Vorgeschlagenen zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer, nachdem sie ihre oder seine Eignung festgestellt hat.

(3) Die Bestellung erlischt mit Vollendung des 70. Lebensjahres. Ausnahmen kann die Kirchenleitung zulassen.

Nr. 102 Kirchengesetz über den Dienst der Predigthelferin und des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und -helfergesetz – PHG).

Vom 12. Januar 2001. (KABl. S. 102)

Aufgrund des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz – PHG vom 12. Januar 2001) (KABl. S. 101)

(4) Die Kirchenleitung widerruft die Bestellung, wenn deren Voraussetzungen weggefallen sind. Sie hat zuvor die Predigthelferin oder den Predigthelfer zu hören. Mit dem Widerruf erlöschen die in der Ordination begründeten Rechte. Die Bestimmungen der Lehrbeanstandungsordnung bleiben unberührt.

III. Dienst

§ 5

(1) Den Auftrag zum Dienst können Presbyterien, andere Leitungsorgane oder Vorstände kirchlicher Werke erteilen. Im Einzelfall ist hierzu auch die Superintendentin oder der Superintendent befugt.

(2) Wenn der Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers in den Predigtplan einer Gemeinde aufgenommen werden soll, ist hierzu die Genehmigung des Kreissynodalvorstandes einzuholen. Das gleiche gilt, wenn die Predigthelferin oder der Predigthelfer an einer bestimmten Predigtstätte regelmäßig Dienst tun soll; dies darf nur im Wechsel mit der Pfarrerin oder dem Pfarrer geschehen.

§ 6

Die Predigthelferin oder der Predigthelfer versieht ihren oder seinen Dienst ehrenamtlich.

IV. Schlussbestimmungen

§ 7

Die Kirchenleitung erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.

§ 8

Das Gesetz tritt am 1. Februar 1969 in Kraft. An diesem Tage tritt die Ordnung für die Berufung von Predigthelfern vom 16. November 1950 (KABl. 1951 S. 7) außer Kraft.*)

Düsseldorf, den 30. März 2001

Evangelische Kirche im Rheinland

Die Kirchenleitung

Nr. 103 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer (Predigthelferinnen- und -helferverordnung – PHV).

Vom 30. März 2001. (KABl. S. 102)

Inhaltsübersicht

Erster Abschnitt

Zurüstung für den Dienst

- § 1 Voraussetzung
- § 2 Antragsverfahren
- § 3 Zurüstung

*) Die Bestimmung betrifft das In-Kraft-Treten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 10. Januar 1969 (KABl. 1969 Seite 20). Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz – PHG) in der Fassung vom 12. Januar 2001 gilt ab Datum der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt.

- § 4 Probezeit
- § 5 Abschlusskursus und Kolloquium
- § 6 Bestellung
- § 7 Ordination

Zweiter Abschnitt

Ausübung des Dienstes

- § 8 Grundsatz
- § 9 Zugehörigkeit zu Leitungsorganen
- § 10 Konvent der Predigthelferinnen und Predigthelfer
- § 11 Fortbildung
- § 12 Visitation
- § 13 Predigtamt
- § 14 Beichtgeheimnis, seelsorgliche Schweigepflicht
- § 15 Wohnsitzwechsel
- § 16 Versicherungsschutz

Dritter Abschnitt

Beendigung des Dienstes

- § 17 Altersgrenze
- § 18 Widerruf

Vierter Abschnitt

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

- § 19 Grundsatz
- § 20 Ausnahme
- § 21 Verzicht

Fünfter Abschnitt

Wiederverwendung im Dienst

- § 22 Erneute Übertragung

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 In-Kraft-Treten

Erster Abschnitt

Zurüstung für den Dienst

§ 1

Voraussetzung

In den Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers können Gemeindeglieder berufen werden, die neben einer ausreichenden Allgemeinbildung über biblische Kenntnisse verfügen, Verständnis für theologische Fragen zeigen und sich in der Gemeinde bewährt haben.

§ 2

Antragsverfahren

(1) Wird ein Gemeindeglied für die Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer vorgeschlagen, so führt die Superintendentin oder der Superintendent mit der oder dem Vorgeschlagenen ein Gespräch und berichtet darüber dem Landeskirchenamt.

(2) Dem Bericht der Superintendentin oder des Superintendenten sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. ein beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes,

2. ein von der oder dem Vorgeschlagenen verfasster Lebenslauf und ein Lichtbild,
3. Bescheinigungen über Taufe, Konfirmation und kirchliche Trauung,
4. eine Erklärung der oder des Vorgeschlagenen, dass sie oder er bereit ist, sich im Falle ihrer oder seiner Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer ordinieren zu lassen und die kirchliche Ordnung zu beachten.

Das Landeskirchenamt kann weitere Unterlagen anfordern.

(3) Schlägt das Presbyterium ein Gemeindeglied vor, so ist dem Antrag eine beschlussmäßige Stellungnahme des Kreissynodalvorstandes beizufügen.

(4) Schlägt der Kreissynodalvorstand ein Gemeindeglied vor, so ist dem Antrag eine beschlussmäßige Stellungnahme des Presbyteriums beizufügen.

(5) Ist die oder der Vorgeschlagene Predigerin oder Prediger Angehörige oder Angehöriger eines dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbandes, so ist auch dieser zu beteiligen. Der Antrag ist von dem zuständigen Gemeinschaftsverband und dem Kreissynodalvorstand gemeinsam zu stellen; Absatz 4 gilt entsprechend.

(6) Liegen die formellen Voraussetzungen für die Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer vor, so lädt das Landeskirchenamt die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen zu einem Einführungskurs ein.

§ 3

Zurüstung

(1) Die Zurüstung für den Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers erfolgt durch einen Einführungskursus, Pflicht- und Wahlpflichtbausteine und den Abschlusskursus.

(2) Die Zurüstung vermittelt

1. die methodische Erarbeitung von Bibeltexten,
2. die Ausarbeitung von Predigten,
3. die Vorbereitung der Liturgie von Gemeindegottesdiensten,
4. die Kenntnis der liturgischen Ordnungen von Kasualgottesdiensten
sowie
5. Zugänge zu der Ordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland.

§ 4

Probezeit

(1) Nach dem Einführungskursus entscheidet das Landeskirchenamt über die Zulassung zu einer Probezeit, die in der Regel zwei Jahre dauert, und weist die Predigthelferanwärterin oder den Predigthelferanwärter einer geeigneten Pfarrerin oder einem geeigneten Pfarrer oder Gemeindepredigerin oder Gemeindeprediger (Mentorin oder Mentor) zu, die oder den die Superintendentin oder der Superintendent vorschlägt.

(2) Für die Dauer der Probezeit erhält die Predigthelferanwärterin oder der Predigthelferanwärter Erlaubnis und Auftrag, im Rahmen ihrer oder seiner Zurüstung unter Anleitung und Verantwortung der Mentorin oder des Mentors zu predigen, bei Taufe und Abendmahl mitzuwirken

sowie in Ausnahmefällen Amtshandlungen vorzunehmen und Seelsorge zu üben.

(3) In der Probezeit muss die Predigthelferanwärterin oder der Predigthelferanwärter mindestens zehn Predigten anfertigen und halten.

(4) Am Ende der Probezeit reicht die Predigthelferanwärterin oder der Predigthelferanwärter dem Landeskirchenamt zwei ausgearbeitete Gottesdienstentwürfe mit Predigten ein; die Mentorin oder der Mentor erstattet dem Landeskirchenamt einen schriftlichen Bericht.

§ 5

Abschlusskursus und Kolloquium

(1) Am Ende der Probezeit lädt das Landeskirchenamt die Predigthelferanwärterin oder den Predigthelferanwärter zu einem Abschlusskursus ein. Dieser soll der Erweiterung des bisher Erarbeiteten und der Besprechung gehaltener Predigten und Gottesdienste dienen. Der Abschlusskursus endet mit einem Kolloquium.

(2) In dem Kolloquium soll die Predigthelferanwärterin oder der Predigthelferanwärter nachweisen, dass sie ihre oder er seine Kenntnisse vertieft hat und in der Lage ist, ihre oder seine Predigtgabe in Verantwortung vor dem Worte Gottes anzuwenden. Die Schlussbeurteilung besteht in der Feststellung, ob sie oder er für den Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers geeignet ist.

(3) Das Kolloquium halten ab:

1. die zuständige Dezernentin oder der zuständige Dezernent des Landeskirchenamtes als vorsitzendes Mitglied,
2. die oder der vom Predigerseminar Bad Kreuznach Beauftragte für die Zurüstung und Fortbildung der Predigthelferinnen oder Predigthelfer,
3. eine Gemeindepfarrerin oder ein Gemeindepfarrer oder eine an der Zurüstung beteiligte Theologin oder ein an der Zurüstung beteiligter Theologe und
4. eine Vertreterin oder ein Vertreter der dem Gnadauer Verband angehörenden landeskirchlichen Gemeinschaftsverbände aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, sofern eine Predigerin oder ein Prediger dieser Gemeinschaftsverbände Teilnehmerin oder Teilnehmer des Abschlusskursus ist.

§ 6

Bestellung

(1) Aufgrund des Kolloquiumsergebnisses entscheidet das Landeskirchenamt über die Bestellung der Predigthelferanwärterin oder des Predigthelferanwärters zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer.

(2) Bei Gemeindegliedern, die bereits einen Dienst ausgeübt haben, der mit dem der Predigthelferin oder des Predigthelfers vergleichbar ist, kann das Landeskirchenamt von den Erfordernissen der §§ 3 bis 5 ganz oder teilweise absehen.

§ 7

Ordination

(1) Die Predigthelferin oder der Predigthelfer wird auf Anordnung des Landeskirchenamtes durch die Superintendentin oder den Superintendenten nach der Ordnung der Agende ordiniert.

(2) Voraussetzung der Ordination ist, dass die Predigthelferin oder der Predigthelfer im seelsorglichen Gespräch vor der Superintendentin oder dem Superintendenten bezeugt

hat, dass sie oder er den Dienst der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung im Gehorsam gegen das Wort Gottes und in Bindung an die Bekenntnisse der Kirche ausrichten will.

(3) Die Verpflichtung auf die Bekenntnisse erfolgt durch mündliche Erklärung im Ordinationsgottesdienst.

(4) Über die Ordination wird eine Niederschrift gefertigt, die von der Superintendentin oder dem Superintendenten, der Assistentin oder dem Assistenten und der Predigthelferin oder dem Predigthelfer zu unterzeichnen ist. Die oder der Ordinierte erhält eine Ordinationsurkunde.

(5) Die Ordination ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu geben.

Zweiter Abschnitt Ausübung des Dienstes

§ 8

Grundsatz

(1) Bei der Ausübung ihres oder seines Dienstes steht die Predigthelferin oder der Predigthelfer in der Gemeinschaft aller Mitarbeitenden und genießt Schutz und Beistand der Kirche.

(2) Die Predigthelferin oder der Predigthelfer versieht ihren oder seinen Dienst ehrenamtlich.

§ 9

Zugehörigkeit zu Leitungsorganen

(1) Predigthelferinnen und Predigthelfer können nach den allgemeinen Vorschriften des kirchlichen Wahlrechts in das Presbyterium gewählt werden. Wenn Gegenstände verhandelt werden, die den Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers und die Ordnung des Gottesdienstes betreffen, sollen Predigthelferinnen und Predigthelfer, die dem Presbyterium nicht angehören, zu der Sitzung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(2) Für die Teilnahme an den Tagungen der Kreissynode gilt Artikel 141 Abs. 9 der Kirchenordnung.

§ 10

Konvent der Predigthelferinnen und Predigthelfer

(1) Die Predigthelferinnen, Predigthelfer, Predigthelfer-anwärterinnen und Predigthelferanwärter des Kirchenkreises werden zu regelmäßigen Konventen der Predigthelferinnen und Predigthelfer eingeladen.

(2) Die Kreissynode soll eine Synodalbeauftragte oder einen Synodalbeauftragten für die Arbeit mit den Predigthelferinnen und Predigthelfern bestellen. Sie oder er ist mit der Superintendentin oder dem Superintendenten für die Förderung des Dienstes der Predigthelferinnen und der Predigthelfer verantwortlich.

(3) Wo es zweckmäßig erscheint, können für den Bereich benachbarter Kirchenkreise gemeinsame Konvente der Predigthelferinnen und Predigthelfer gebildet werden.

(4) Wenn die örtlichen Verhältnisse es gebieten, können Predigthelferinnen und Predigthelfer sowie Lektorinnen und Lektoren eines Kirchenkreises zu einem gemeinsamen Konvent eingeladen werden.

§ 11

Fortbildung

Die Predigthelferin oder der Predigthelfer soll mindestens alle drei Jahre an einer Fortbildungstagung der Landeskirche teilnehmen.

§ 12

Visitation

Bei der Visitation durch den Kreissynodalvorstand ist darauf zu achten, dass auch die Predigthelferinnen und Predigthelfer, die Glieder der visitierten Kirchengemeinde sind, in der Predigt gehört werden.

§ 13

Predigtendienst

(1) Die Predigthelferin oder der Predigthelfer soll in der Kirchengemeinde, deren Glied sie oder er ist, angemessene Gelegenheit zum Dienst erhalten.

(2) Aufgabe der Superintendentin oder des Superintendenten und des Kreissynodalvorstandes ist es, eine Überbeanspruchung der Predigthelferin oder des Predigthelfers zu verhindern.

§ 14

Beichtgeheimnis, seelsorgerliche Schweigepflicht

(1) Die Predigthelferin oder der Predigthelfer ist verpflichtet, das Beichtgeheimnis gegenüber jedermann unverbrüchlich zu wahren. Das Beichtgeheimnis steht unter dem Schutz der Kirche.

(2) Die Predigthelferin oder der Predigthelfer hat auch über alles, was ihr oder ihm sonst in Ausübung ihres oder seines seelsorglichen Amtes anvertraut oder bekannt geworden ist, dauernd Verschwiegenheit zu bewahren.

§ 15

Wohnsitzwechsel

(1) Wird die Predigthelferin oder der Predigthelfer Glied einer anderen Kirchengemeinde und ist diese bereit, sie oder ihn mit dem Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers zu beauftragen, so stellt sie sie oder ihn nach der Ordnung der Agende in einem Gottesdienst vor. Das Presbyterium berichtet darüber dem Landeskirchenamt.

(2) Wird die Predigthelferin oder der Predigthelfer Glied einer anderen Kirchengemeinde und ist diese nicht bereit, sie oder ihn mit dem Dienst der Predigthelferin oder des Predigthelfers zu beauftragen, so hat das Presbyterium dem Kreissynodalvorstand Gelegenheit zur Vermittlung zu geben. Bleibt das Presbyterium bei seinem Beschluss, so ruhen die in der Ordination begründeten Rechte. Das Landeskirchenamt gibt dies im Kirchlichen Amtsblatt bekannt.

(3) § 2 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 16

Versicherungsschutz

(1) Die Predigthelferin oder der Predigthelfer genießt während ihres oder seines Dienstes einschließlich der Hin- und Rückfahrt sowie bei Teilnahme an Konventen und anderen Tagungen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

(2) Sind in Ausübung des Dienstes Gegenstände, die die Predigthelferin oder der Predigthelfer mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür nach den für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte geltenden Bestimmungen Ersatz geleistet werden. Die Kosten trägt die Körperschaft, für die die Predigthelferin oder der Predigthelfer tätig geworden ist.

Dritter Abschnitt Beendigung des Dienstes

§ 17

Altersgrenze

(1) Die Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer erlischt mit dem Erreichen der Altersgrenze nach § 4 Abs. 3 Satz 1 des Predigthelferinnen- und -helfergesetzes.

(2) Die Erlaubnis zur weiteren Ausübung des Dienstes kann nur auf Antrag des Presbyteriums oder des Kreissynodalvorstandes erteilt werden, jedoch nicht über den Zeitpunkt der Vollendung des 75. Lebensjahres hinaus.

(3) Ein Antrag nach Absatz 2 ist zu begründen und mit einer Stellungnahme der Superintendentin oder des Superintendenten dem Landeskirchenamt vorzulegen.

§ 18

Widerruf

(1) Das Landeskirchenamt widerruft die Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer, wenn deren Voraussetzungen weggefallen sind. Ein Grund zum Widerruf liegt insbesondere vor, wenn

1. die Predigthelferin oder der Predigthelfer Gemeindeglied einer anderen evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft wird,
2. die Predigthelferin oder der Predigthelfer aus der evangelischen Kirche austritt,
3. die Predigthelferin oder der Predigthelfer auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichtet,
4. die Predigthelferin oder der Predigthelfer wegen Pflichtwidrigkeit aus dem Presbyteramt entlassen wird,
5. in einem Lehrbeanstandungsverfahren festgestellt wird, dass die Predigthelferin oder der Predigthelfer als ordinierte Dienerin oder ordinerter Diener am Wort nicht mehr tragbar ist.

(2) Gegen den Widerruf, der schriftlich und mit Angabe der Gründe der Predigthelferin oder dem Predigthelfer und dem Presbyterium zugestellt werden muss, ist binnen zwei Wochen Beschwerde bei der Kirchenleitung zulässig. Diese entscheidet endgültig.

Vierter Abschnitt

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte

§ 19

Grundsatz

(1) Mit dem Widerruf der Bestellung zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer erlöschen die in der Ordination begründeten Rechte. Die Ordinationsurkunde ist zurückzugeben.

(2) Der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

§ 20

Ausnahme

(1) In den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 1 kann das Landeskirchenamt der ehemaligen Predigthelferin oder dem ehemaligen Predigthelfer die in der Ordination begründeten

Rechte belassen, wenn sie oder er erklärt, dass sie oder er auch künftig einen Dienst der Verkündigung, der evangelischen Unterweisung oder der theologischen Lehre übernehmen will.

(2) Erhält die ehemalige Predigthelferin oder der ehemalige Predigthelfer innerhalb einer von dem Landeskirchenamt festzulegenden Frist keinen solchen Auftrag, so erklärt es die in der Ordination begründeten Rechte für erloschen. Bis zu seiner endgültigen Entscheidung tritt kein Verlust der Rechte ein.

§ 21

Verzicht

Die Predigthelferin oder der Predigthelfer kann auf die in der Ordination begründeten Rechte verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären. Er wird erst wirksam, wenn das Landeskirchenamt ihn annimmt.

Fünfter Abschnitt

Wiederverwendung im Dienst

§ 22

Erneute Übertragung

(1) Das Landeskirchenamt kann die in der Ordination begründeten Rechte erneut übertragen, wenn die oder der Betroffene wieder zur Predigthelferin oder zum Predigthelfer bestellt wird. Über den Akt der Übertragung ist eine Urkunde auszufertigen.

(2) Die erneute Übertragung der in der Ordination begründeten Rechte ist im Kirchlichen Amtsblatt bekannt zu machen.

Sechster Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 23

Zuständigkeiten

(1) Die durch das Predigthelferinnen- und -helfergesetz der Kirchenleitung zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden dem Landeskirchenamt übertragen.

(2) Die Kirchenleitung kann die Entscheidungen nach dem Predigthelferinnen- und -helfergesetz und nach dieser Verordnung an sich ziehen oder Maßnahmen des Landeskirchenamtes abändern.

(3) Das Landeskirchenamt hat in Fällen von gesamtkirchlicher Bedeutung die Entscheidung der Kirchenleitung herbeizuführen.

§ 24

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Ausführung des Predigthelfergesetzes (Predigthelferverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1986 (KABl. S. 243) außer Kraft.

D ü s s e l d o r f , den 31. März 2001

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Nr. 104 Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften.**Vom 21. März 2001. (KABl. S. 106)**

Das Landeskirchenamt gibt folgenden verbindlichen Beschluss der Landessynode 2000 bekannt. Der Beschluss ist aufgrund eines Versehens nicht 2000 veröffentlicht worden. Die Veröffentlichung wird hiermit nachgeholt.

Düsseldorf, 21. März 2001

Das Landeskirchenamt

Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften

Trotz noch bestehender schwerwiegender Unterschiede in Fragen der Schriftauslegung, die uns belasten, bekräftigen wir, dass Jesus Christus, der das eine und entscheidende Wort Gottes ist, uns auf einen gemeinsamen Weg stellt. Wir hoffen, dass wir in der Bindung an ihn im gemeinsamen Verständnis der Schrift und in konsequenter Nachfolge wachsen werden.

In diesem Verständnis und aufgrund von Art. 167 und Art. 168 Abs. 3 der Kirchenordnung (Wahrung der kirchlichen Gemeinschaft) ergeht folgende verbindliche Entscheidung im Sinne des Beschlusses der Landessynode über die Verbindlichkeit von Beschlüssen der Landessynode vom 15. Januar 1981:

(1) Gleichgeschlechtliche Paare in verbindlichen Lebensgemeinschaften werden wie alle Gemeindeglieder seelsorglich begleitet.

(2) Es kann für diese Paare auch eine gottesdienstliche Begleitung geben.

(3) Dabei handelt es sich nicht um eine Amtshandlung.

(4) Für eine gottesdienstliche Begleitung ist Voraussetzung,

– dass vorher eine gründliche Beratung, eine beschlussmäßige grundsätzliche Eröffnung dieses Weges und eine Entscheidung über die Form der gottesdienstlichen Begleitung im Presbyterium erfolgt sind;

– dass die grundsätzliche Bereitschaft einer Pfarrerin oder eines Pfarrers vorliegt, die seelsorgliche Verantwortung dafür zu übernehmen;

– dass mindestens eine bzw. einer der beiden Partnerinnen oder Partner Mitglied der Evangelischen Kirche und dass keine bzw. keiner der beiden verheiratet ist.

(5) Die gottesdienstliche Begleitung ist in der liturgischen Gestaltung von der Trauung deutlich zu unterscheiden. Sie kann in folgender Form geschehen:

– in Hausandachten oder Andachten in Gemeindegruppen;

– in den Gottesdiensten der Gemeinde gemäß Artikel 16 und 17 der Kirchenordnung.

(6) Liturgische Modelle sind durch die Kirchenleitung herauszugeben und in die Beratungen der Presbyterien einzubeziehen.

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**Nr. 105 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen.****Vom 15. Februar 2001. (ABl. S. 43)**

Aufgrund von Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Neuordnung des Verfahrens zur Bestellung der Dienste des Bischofs, der Präpöste und der Vorsitzenden der Kreiskirchenräte vom 18. November 2000 (ABl. S. 187) wird nachstehend der Wortlaut der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1998 (ABl. S. 30),
2. das am 11. Dezember 1998 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 15. November 1998 (ABl. S. 158),
3. das am 1. Januar 2001 mit Ausnahme von § 1 Nr. 5 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 18. November 2000 (ABl. S. 184); § 1 Nr. 5 trat bereits am 18. November 2000 in Kraft,
4. den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Magdeburg, den 15. Februar 2001

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack

Bischof

Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen**Vorspruch**

1.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen steht in der Einheit der einen heiligen christlichen Kirche, die überall da ist, wo das Wort Gottes lauter verkündigt wird und die Sakramente recht verwaltet werden.

Eins unter ihrem Haupte Jesus Christus, dem unter uns Mensch gewordenen Worte Gottes, dem gekreuzigten und auferstandenen Herrn, auf den sie wartet, ist sie gegründet auf das prophetische und apostolische Zeugnis in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, an der allein Lehre und Leben zu messen sind.

Sie ist gesandt, die Botschaft von Jesus Christus, dem Heil der Welt, allen Menschen auszurichten. In der Gesellschaft, in der sie lebt, hat sie durch ihre Verkündigung und ihr Handeln den Zuspruch und den Anspruch des Wortes Gottes in Gesetz und Evangelium zu bezeugen.

2.

Sie bezeugt als Kirche der Reformation ihren Glauben gemeinsam mit der alten Kirche durch die altkirchlichen Symbole: das Apostolikum, das Nizänum und das Athanasianum.

3.

Sie bekennet mit den Vätern der Reformation, dass Jesus Christus allein unser Heil ist; offenbart allein in der Heiligen Schrift Alten und Neuen Testaments, geschenkt allein aus Gnade, empfangen allein im Glauben.

Sie ist eine Kirche der lutherischen Reformation und hat ihren besonderen Charakter in der kirchlichen Gemeinschaft mit den reformierten Gemeinden ihres Bereiches. Im Verständnis des von den Reformatoren gemeinsam bezeugten Evangeliums bleibt sie den in ihren Gemeinden geltenden Bekenntnissen verpflichtet:

der Augsburgischen Konfession,
der Apologie,
den Schmalkaldischen Artikeln,
dem Kleinen und Großen Katechismus Luthers und, wo sie anerkannt ist,
der Konkordienformel oder dem Heidelberger Katechismus*)

Diese Verpflichtung schließt ein, die Bekenntnisse immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen. Indem sie das Bekenntnis ihrer Gemeinden schützt, wirkt sie zugleich dahin, dass ihre Gemeinden in der Einheit des Bekennens bleiben und wachsen.

Als maßgebendes Beispiel für solch gemeinsames Bekennen und als auch fernerhin gebotenes Glaubenszeugnis für die versuchte und angefochtene Kirche bejaht sie die Theologische Erklärung von Barmen.

4.

Sie stimmt der Leuenberger Konkordie reformatorischer Kirchen in Europa zu. Sie steht damit in Kirchengemeinschaft mit allen Kirchen, die der Konkordie beigetreten sind.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen verwirklicht die Gemeinschaft der in ihr verbundenen lutherischen und reformierten Gemeinden, indem sie Gottesdienst- und Sakramentsgemeinschaft hat, sich im Hören auf das Glaubenszeugnis der Brüder um Gemeinsamkeit von Zeugnis und Dienst in der Welt bemüht und das Zusammenwachsen der Gemeinden in Ordnung und Organisation deshalb soweit als möglich fördert.

5.

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist Gliedkirche der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland. Sie ist bemüht, für das Zusammenwachsen der Gliedkirchen in der Einheit und Gemeinsamkeit des christlichen Zeugnisses und Dienstes nach Kräften beizutragen.

Als Mitgliedskirche des Ökumenischen Rates der Kirchen und der Konferenz Europäischer Kirchen weiß sie sich verpflichtet, die Gemeinschaft unter allen Kirchen zu fördern, mit ihnen sich in Zeugnis und Dienst an alle Menschen zu wenden und auf das Ziel der sichtbaren Einheit in einem Glauben und einer Abendmahlsgemeinschaft zuzugehen. Sie ist bemüht, nach dem Maß ihrer Kräfte sich an der ökumenischen Arbeit zu beteiligen.

I. Grundsätzlicher Teil

Artikel 1

Wir glauben und bekennen, dass in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen die Gemeinde Jesu Christi gegenwärtig ist; die ihr Herr zu allen Zeiten und an allen Orten sammelt und sendet. Sie lebt, wo Christen den Namen ihres Herrn bekennen und gemeinsam tun, wozu sie berufen sind. Sie gewinnt überall dort Gestalt, wo Christen in seinem Namen zusammenkommen, Gottes Wort hören, ihn loben und im Gebet anrufen, wo getauft und das Abend-

mahl gefeiert wird. Dies geschieht vornehmlich in Gottesdiensten, aber auch in anderen Versammlungsformen der Gemeinde.

Artikel 2

Die Gemeinde ist als Gemeinschaft von Brüdern und Schwestern durch das Wort ihres Herrn geschaffen. Im Hören auf dieses Wort ist sie geeint. Aller Dienst der Gemeinde geschieht in gehorsamer Nachfolge als Dienst aneinander und an der Welt.

Artikel 3

Auferbaut auf dem einen Grund, Jesus Christus, soll die christliche Gemeinde die in ihm gegebene Einheit vor der Welt sichtbar machen. Darum sucht sie an jedem Ort und über alle Grenzen hinweg die Gemeinschaft aller, die Jesus Christus als Gott und Heiland gemäß der Heiligen Schrift bekennen, damit die Glieder Christi einmütig im Heiligen Geist ihrem Herrn dienen und Gott loben.

Artikel 4

(1) In der Bindung an ihren Herrn ist die Freiheit der Gemeinde begründet. In dieser Bindung ist sie auch frei, ihr Leben zu ordnen und ihre Rechtsform zu gestalten. In der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist das Leben der Gemeinde in den Rechtsformen der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Kirchenprovinz geordnet.

(2) Die in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen geltenden Ordnungen müssen mit der im Vor-spruch gegebenen Grundlage im Einklang stehen.

Artikel 5

(1) Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen ist jeder evangelische Christ, der im Bereich dieser Kirche seinen Wohnsitz hat und weder aus der evangelischen Kirche ausgetreten ist noch ausschließlich Glied einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft ist. Evangelischer Christ im Sinne dieser Bestimmung ist jeder, der in einer Gemeinde getauft ist, in der lutherisches oder reformiertes Bekenntnis gilt oder beide Bekenntnisse nebeneinander oder miteinander vereint gelten.

(2) Christen, deren Taufe in einer anderen Kirche oder christlichen Gemeinschaft nach dem Verständnis unserer Kirche als gültig angesehen wird, können nach angemessener Unterweisung Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden.

(3) Einzelheiten über die Kirchengliedschaft in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen werden kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 6

(1) Die Kirchengemeinde ist ein örtlich oder anderweitig begrenzter Kreis von Gliedern der Kirche, in dem der Dienst der Verkündigung regelmäßig nach Bekenntnis und Ordnung der Kirche versehen wird. Jedes Glied der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gehört einer Kirchengemeinde an.

(2) Der Kirchenkreis ist der Zusammenschluss der Kirchengemeinden aufgrund räumlicher Zuordnung oder ihres Bekenntnisstandes.

(3) Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen umfasst die Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihres Gebietes. Sie ist zugleich die Gemeinschaft aller ihrer Glieder.

*) Herkommen und Geschichte der reformierten Gemeinden sind bestimmt von der Geltung der Confessio Sigismundi, der Confessio de foi Discipline Ecclésiastique.

(4) Die Kirchengemeinden, die Kirchenkreise und die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen nehmen am allgemeinen Rechtsleben als selbständige Rechtsträger teil.

Artikel 7

Bei der Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung für die Verkündigung des Evangeliums sind Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinz aufeinander angewiesen. Kirchenprovinz und Kirchenkreise fördern das Leben der Kirchengemeinden. Um der Liebe willen fügen sich Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchenprovinz in eine gemeinsame Ordnung. Um der Wahrheit willen sind sie schuldig, jedem Missbrauch der Ordnung, durch den die Kirche an fremde Mächte und Gewalten gebunden werden soll, zu widerstehen.

Artikel 8

(1) Der Auftrag ihres Herrn zu Zeugnis und Dienst ist mit dem Evangelium der Kirche insgesamt gegeben. Er wird in der Taufe jedem Christen persönlich zuteil, damit er ihm im Glauben und in der Nachfolge entspreche.

(2) Im Gehorsam gegenüber ihrem Auftrag sind in der Kirche bestimmte Dienste eingerichtet; alle, die sie wahrnehmen, stehen jeweils in einer besonderen Verantwortung gegenüber dem beauftragenden Herrn.

(3) Die kirchlichen Körperschaften achten je nach ihrer Zuständigkeit darauf, dass die Dienste wahrgenommen werden. Sie vollziehen Anstellungen im Haupt- oder Nebenberuf und erteilen Aufträge für ehrenamtliche Tätigkeit.

(4) Der bestimmte Dienst der öffentlichen Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl wird durch die Ordination übertragen.

(5) Zeugnis und Dienst aller Christen, zu denen sie in der Taufe gerufen werden, und die nach der Ordnung bestimmten Dienste sind in der Bruderschaft der Kirche einander zugeordnet und stehen unter dem einen Herrn.

Artikel 9

(1) Alle Leitung in der christlichen Gemeinde untersteht der Leitung durch ihren Herrn Jesus Christus, sucht ihr Raum zu schaffen und zu dienen. Sie soll sich nicht an dem Vorbild weltlicher Rangordnung orientieren, sondern sich als Dienst in der Weise verstehen, wie Jesus Christus sich selbst zum Diener gemacht hat. Dem soll das brüderliche Zusammenwirken der Glieder der Kirche und die Ausübung persönlicher Verantwortung in der Leitung der Kirchengemeinde, des Kirchenkreises und der Kirchenprovinz entsprechen.

(2) Mit der Teilnahme an der Leitung kann jedes Glied der Kirche in geordneter Weise beauftragt werden.

(3) Vollmacht empfangen die mit dem Dienst der Leitung Beauftragten im Hören auf Gottes Wort. Darum sind Gebet und Schriftlesung unverzichtbarer Bestandteil jeder Beratung. Beschlüsse werden nach Möglichkeit in brüderlicher Verständigung gefasst.

II. Allgemeine Bestimmungen über Ämter und Dienste

Artikel 10

(1) Alle Glieder der Gemeinde Jesu Christi sind berufen, Gottes Mitarbeiter zu sein. Sie treten in Lob und Dank, in Zeugnis und Dienst vor der Welt für das Evangelium Jesu Christi ein. In der Fürbitte bringen sie Nöte der Welt vor Gott. Sie tragen seelsorgerliche Verantwortung füreinander

und wissen sich für die rechte Verkündigung des Wortes Gottes verantwortlich.

(2) Dieser allen gegebene Auftrag zur Mitarbeit kann unter den Gliedern der Gemeinde auf vielfache Weise Gestalt annehmen. In den von der Kirche besonders geordneten Diensten der Verkündigung, der Verwaltung und der Leitung wird er in ehrenamtlicher, neben- oder hauptberuflicher Tätigkeit vollzogen.

(3) Mitarbeiter im Sinne dieser Grundordnung sind alle Gemeindeglieder, die Dienste in der Kirche wahrnehmen. Der Dienst der Mitarbeiter geschieht ehrenamtlich, neben- oder hauptberuflich. In der Leitung von Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz ehrenamtlich tätige Glieder der Gemeindeglieder, die weder haupt- noch nebenberuflich Dienst in der Kirche wahrnehmen, sind im Sinne dieser Ordnung Älteste.

(4) Älteste und Mitarbeiter werden für ihren Dienst entsprechend der kirchlichen Ordnung bevollmächtigt. Darüber hinaus kann kirchengesetzlich geregelt werden, dass auch für andere Tätigkeiten eine Bevollmächtigung vorzusehen ist.

(5) In der Wahrnehmung ihres Dienstes sind Mitarbeiter und Älteste an die in der Kirche geltende Ordnung gebunden. Die Kirche fördert alle Dienste und tritt für die ein, die sie wahrnehmen.

(6) Mitarbeiter und Älteste sind in Angelegenheiten, die ihnen in Ausübung ihres Dienstes zur Kenntnis gelangen und die ihrer Natur nach oder auf besondere Anordnung vertraulich sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Dies gilt auch über die Zeit der Ausübung ihres Dienstes hinaus.

Artikel 11

(1) Die Ältesten nehmen an der Leitung der Kirche durch ihre Mitgliedschaft in den von der Kirche eingerichteten Organen teil. Zu Ältesten sind bewährte Glieder der Kirche zu bestellen, die zum Abendmahl zugelassen sind, am gottesdienstlichen Leben der Gemeinde teilnehmen und fähig sind, über die innere und äußere Lage der Gemeinde Kenntnis und Urteil zu gewinnen.

(2) Ein Ältester muss das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben. Wer das siebzigste Lebensjahr vollendet hat, darf nicht zum Ältesten gewählt oder berufen werden, soweit diese Grundordnung nichts anderes bestimmt.

Artikel 12

Für den Dienst an den äußeren Voraussetzungen des kirchlichen Lebens, wie Finanzen, Gebäude, Grundstücke, werden Mitarbeiter im Verwaltungsdienst berufen.

Artikel 13

Für die öffentliche Wortverkündigung und die Verwaltung von Taufe und Abendmahl, für Seelsorge und Diakonie, für die Sammlung und Zurüstung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, für Mission und für Kirchenmusik werden Mitarbeiter im Verkündigungsdienst berufen.

Artikel 14

Mit dem Dienst an allen, die der Hilfe bedürfen, und zur Anleitung für solchen Dienst werden Diakone, Gemeindegliedern, Fürsorger, Kinderdiakoninnen und andere dafür vorgebildete Mitarbeiter beauftragt. Ihr Dienst gilt Menschen aller Altersgruppen, die behindert, körperlich krank, seelisch gestört oder sozial gefährdet sind, ebenso Kleinkindern und denen, die auf fürsorgerisch-seelsorgerliche Begleitung angewiesen sind.

Artikel 15

Mit der musikalischen Gestaltung von Gottesdiensten und anderen Zusammenkünften der Gemeinde, mit der Förderung des Gemeindegesangs wie der Arbeit mit Chören und Instrumentalgruppen, mit dem Orgelspiel und Kirchenmusiken werden Kirchenmusiker beauftragt.

Artikel 16

Mit der Sammlung, Unterweisung und Zurüstung von Kindern und Jugendlichen werden in der Regel Katecheten, Gemeindegewerkschaften, Jugendwarte und andere pädagogisch ausgebildete Mitarbeiter beauftragt. Zu ihrem Dienst gehören auch Gottesdienste und Rüstzeiten mit Kindern und Jugendlichen sowie das Gespräch mit den Eltern. Konfirmandenunterricht und Erwachsenenkatechumenat können ihnen übertragen werden.

Artikel 17

(1) Mit der öffentlichen Wortverkündigung und der Verwaltung von Taufe und Abendmahl wird in der Regel der Pfarrer beauftragt. Pfarrer ist, wer zu diesem Dienst ordiniert und Inhaber einer Pfarrstelle ist.

(2) Der Pfarrer nimmt in seinem Dienst eine besondere Verantwortung für die Anrede der ganzen Gemeinde mit dem Wort Gottes, für ihre Auferbauung und für ihre Einheit wahr; er hat darauf zu achten, dass alle Verkündigung in der Gemeinde dem Zeugnis der Schrift und den Bekenntnissen entspricht.

(3) Zu seiner Verantwortung gehören vor allem die Leitung des Gottesdienstes, die altersgemäße Unterweisung und Zurüstung, die Sorge für den rechten Vollzug der Taufe und stiftungsgemäße Feier des Abendmahles. Hören der Beichte und Erteilen der Absolution, die kirchlichen Handlungen und die Wahrnehmung seelsorgerischer Aufgaben.

(4) Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich. Beichtgeheimnis und seelsorgerliche Schweigepflicht werden von der Kirche geschützt.

(5) Je nach seinem besonderen Auftrag können dem Pfarrer weitere Aufgaben übertragen werden oder kann er von bestimmten vorgenannten Aufgaben entlastet werden.

Artikel 18

Die Mitarbeiter haben den Anspruch, in Angelegenheiten ihres Dienstes von den zuständigen Organen gehört zu werden.

Artikel 19

Die beruflichen Mitarbeiter kommen zu Konventen zusammen. Die Konvente dienen der gegenseitigen Beratung und Stärkung sowie der Zurüstung dafür, dass die Mitarbeiter ihrem Auftrag gerecht werden können. Nähere Bestimmungen über die Bildung und die Arbeit von Konventen trifft die Kirchenleitung.

Artikel 20

(1) Die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Dienste und für die Begründung der Dienstverhältnisse werden durch die kirchliche Ordnung festgelegt. Sie regelt die Rechte und Pflichten der Mitarbeiter.

(2) Die beruflichen Mitarbeiter sind zu regelmäßiger Weiterbildung und zur Teilnahme an entsprechenden Veranstaltungen verpflichtet.

(3) Mit der Berufung zum Pfarrdienst wird ein Dienstverhältnis besonderer Art begründet.

Artikel 21

Jedem beruflichen Mitarbeiter können entsprechend seinen Fähigkeiten und seiner Ausbildung Aufgaben aus anderen Dienstbereichen dauernd oder auf Zeit übertragen werden.

III. Die Kirchengemeinde

1. Auftrag und Bereich

Artikel 22

(1) Die Kirchengemeinde dient der regelmäßigen Sammlung und Sendung ihrer Glieder in einem überschaubaren Bereich in geordneter Rechtsform. Dem Leben der Kirchengemeinde kommt für den Aufbau der Kirche grundlegende Bedeutung zu. Die Gemeinde lebt und wächst aus dem Wort ihres Herrn.

Deshalb achtet die Kirchengemeinde darauf, dass das Evangelium öffentlich verkündigt, die Taufe vollzogen und das Abendmahl gefeiert wird, altersgemäße Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen geschieht, Kirchenmusik gepflegt, Seelsorge geübt und der Dienst am hilfsbedürftigen Menschen wahrgenommen wird.

(2) Sie ist für die Förderung der Beziehungen zu anderen Kirchen, Gemeinden und Gemeinschaften am gleichen Ort verantwortlich. Sie sucht das Gespräch mit Menschen anderer Überzeugungen. Sie arbeitet mit ihnen zusammen bei Vorhaben, die dem Nächsten dienen, wie es dem Worte Christi entspricht.

(3) Sie arbeitet bei übergreifenden Aufgaben mit anderen Kirchengemeinden in Regionen zusammen.

(4) In der Wahrnehmung ihrer Aufgaben ist die Kirchengemeinde selbständig. Zugleich ist sie in den Kirchenkreis und die Kirchenprovinz eingegliedert und arbeitet mit anderen Gemeinden zusammen. Dies schließt ein, dass Kirchenkreis und Kirchenprovinz ihre Aufträge erteilen können, wenn das gemeinsame Leben der Gemeinden dies erfordert, und bestimmte Aufsichtsrechte gegenüber der Kirchengemeinde wahrnehmen. Die Erteilung von Aufträgen sowie die Wahrnehmung von Aufsichtsrechten erfolgen nach Maßgabe kirchengesetzlicher Regelung.

Artikel 23

(1) Zur Kirchengemeinde gehören die Glieder unserer Kirche, die im Bereich der Kirchengemeinde ihren Wohnsitz haben. An Orten mit einer reformierten Kirchengemeinde gehören die Evangelischen reformierten Bekenntnisses der reformierten Kirchengemeinde an. Ein Reformierter kann, wenn an seinem Wohnsitz keine Kirchengemeinde seines Bekenntnisses vorhanden ist, seine Zugehörigkeit zu der nächstgelegenen reformierten Kirchengemeinde der Kirchenprovinz erklären.

(2) Die Zugehörigkeit eines Gliedes unserer Kirche zu einer Kirchengemeinde kann auch unabhängig vom Wohnsitz festgestellt werden. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Durch Vereinbarungen mit benachbarten Landeskirchen kann die Anwendung des Grundsatzes von Absatz 2 über den Bereich der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen hinaus erstreckt werden. Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung durch Kirchengesetz.

Artikel 24

(1) Die Gemeindeglieder sollen in der Verantwortung vor Gott leben und Jesus Christus als ihren Herrn bezeugen. Sie bemühen sich, das Leben in ihrer Familie unter Gottes Wort zu stellen. Sie werden darum die Gemeinschaft in den vielfältigen Versammlungen der Kirche suchen, zum Heiligen

Abendmahl zusammenkommen und als Getaufte einander im Glauben zur Seite stehen.

(2) Nach dem Maß ihrer Gaben und Kräfte übernehmen sie Aufgaben und tragen durch Abgaben und Opfer zur Erfüllung des allen aufgetragenen Dienstes bei.

Artikel 25

(1) Die Kirchengemeinde bringt nach ihren Kräften Mittel für ihren Dienst sowie für kreis- und provinzialkirchliche Aufgaben auf. Sie hat teil am innerkirchlichen Lastenausgleich.

(2) Die Kirchengemeinde darf ihr Vermögen und ihre Einnahmen nur für kirchliche Zwecke verwenden.

(3) Durch Kirchengesetz kann bestimmt werden, dass Bestandteile des Vermögens der Kirchengemeinde in die Verwaltung des Kirchenkreises übertragen werden.

Artikel 26

(1) Kirchengemeinden können nach den Erfordernissen des kirchlichen Dienstes neu gebildet, verändert, aufgehoben und vereint werden.

(2) Kirchengemeinden können zu Kirchspielen zusammengefasst werden. Ihr rechtlicher Bestand wird durch ihre Einbeziehung in ein Kirchspiel nicht aufgehoben. Die Leitung liegt bei dem Organ des Kirchspiels. Kirchspiele sind selbständige Rechtsträger gemäß Artikel 6 Abs. 4.

Artikel 27

(1) Wenn die Versammlung der Gemeindeglieder in einer Kirchengemeinde oder die Leitung einer Gemeinde nicht mehr gewährleistet ist, so kann die Kirchengemeinde mit einer anderen vereint oder zu einem Kirchspiel zusammengeschlossen werden.

(2) Ist ein Zusammenschluss zu einer größeren Kirchengemeinde oder zu einem Kirchspiel nicht möglich, so kann der Kreiskirchenrat festlegen, dass die Arbeit des Gemeindegemeinderates ruht. Der Kreiskirchenrat hat zugleich Bevollmächtigte mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Gemeindegemeinderates zu beauftragen.

Artikel 28

Über die Neubildung, Veränderung, Aufhebung und Vereinigung von Kirchengemeinden und den Zusammenschluss zu Kirchspielen beschließt nach Anhörung der Beteiligten und der Visitationskommission des Kirchenkreises der Kreiskirchenrat. Die Entscheidung des Kreiskirchenrates bedarf der Zustimmung des Konsistoriums. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 29

Die Kirchengemeinde kann abweichend von den Festlegungen des Artikels 23 auch nach einem Personenkreis bestimmt werden, wenn ein bestimmter Auftrag oder besondere Bedingungen des kirchlichen Dienstes dies erfordern. Das Nähere über die Bildung sowie über Rechte und Pflichten einer solchen Kirchengemeinde wird kirchengesetzlich geregelt.

2. Organ der Kirchengemeinde

Artikel 30

(1) Die Kirchengemeinde wird durch den Gemeindegemeinderat geleitet.*)

*) In den reformierten Gemeinden ist für den Gemeindegemeinderat die Bezeichnung Presbyterium und für die Mitglieder des Presbyteriums die Bezeichnung Presbyter üblich.

(2) Zum Gemeindegemeinderat gehören die Ältesten und beruflichen Mitarbeiter, die gewählt oder vom Kreiskirchenrat berufen werden. Bei einer Berufung kann von der Altersbegrenzung gemäß Artikel 11 Abs. 2 abgesehen werden.

(3) Dem Gemeindegemeinderat gehören außerdem die in der Kirchengemeinde angestellten Pfarrer oder die mit dem Pfarrdienst in einer Kirchengemeinde Beauftragten an, soweit nachstehend nicht Abweichendes bestimmt ist. Ist ein Theologenehepaar beauftragt, gemeinsam den Dienst in der Pfarrstelle einer Kirchengemeinde wahrzunehmen, gehört nur einer der beiden Ehepartner dem Gemeindegemeinderat als Mitglied an; der andere nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil und übt das Stimmrecht aus, wenn das Mitglied an der Teilnahme verhindert ist. Wer von den beiden dem Gemeindegemeinderat als Mitglied angehört, entscheidet der Gemeindegemeinderat bei Beginn des Dienstes in der Pfarrstelle nach Anhörung der Eheleute. Die Mitgliedschaft wechselt jeweils mit der Neubildung des Gemeindegemeinderates.

(4) Die Zahl der beruflichen Mitarbeiter einschließlich der Pfarrer darf im Gemeindegemeinderat die Hälfte seiner Mitglieder nicht erreichen. Die Zahl der nicht im Pfarrdienst stehenden Mitarbeiter, die in der Kirchengemeinde tätig sind, darf im Gemeindegemeinderat nicht mehr als ein Viertel seiner Mitglieder betragen.

(5) Wer nur einzelne bestimmte Aufgaben des Pfarrdienstes in einer Kirchengemeinde ausübt, kann an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates beratend teilnehmen. Auf Antrag der Jungen Gemeinde kann der Gemeindegemeinderat Vertreter aus ihrer Mitte mit beratender Stimme berufen. Der Gemeindegemeinderat kann zu seinen Sitzungen von Fall zu Fall Fachleute beratend hinzuziehen. Der Gemeindegemeinderat lädt die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter zu den Tagesordnungspunkten ein, die deren Dienst betreffen.

(6) Der Gemeindegemeinderat wird alle fünf Jahre neu gebildet. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 31

Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates und ihre Stellvertreter, die gewählt oder berufen sind, werden in einem Gottesdienst eingeführt. Sie werden gefragt:

»Wollt Ihr Euren Auftrag als Mitglieder des Gemeindegemeinderates im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unserer Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?«

Sie antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

Artikel 32

(1) Der Gemeindegemeinderat trägt die Verantwortung dafür, dass die in den Artikeln 22 und 25 genannten Aufgaben wahrgenommen werden.

(2) Er trägt Mitverantwortung für die rechte Verkündigung des Wortes Gottes und die rechte Verwaltung der Sakramente in der Gemeinde. Er ist verantwortlich für die äußere Ordnung der Gemeinde.

(3) Er kommt unter Schriftwort und Gebet zusammen und berät regelmäßig die Situation der Kirchengemeinde, plant ihre Arbeit, sorgt für deren Durchführung und achtet auf gegenseitige Information in der Gemeinde.

(4) Er hat im Rahmen der kirchlichen Ordnung insbesondere folgende Aufgaben:

1. Er sorgt dafür, dass die Gemeindeglieder regelmäßig in Gottesdiensten und Veranstaltungen zusammenkommen können. Wo nicht sonntäglich Gottesdienst gehalten wird, legt der Gemeindekirchenrat im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat die zeitliche Abfolge der Gottesdienste fest.
2. Er verantwortet und unterstützt den Besuchsdienst in der Kirchengemeinde.
3. Er bemüht sich, Gemeindeglieder für ehrenamtliche Tätigkeit zu gewinnen.
4. Er nimmt die Rechte der Kirchengemeinde bei der Besetzung der Pfarrstelle wahr. Er stellt Mitarbeiter der Kirchengemeinde an oder wirkt bei der Anstellung der in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter mit.
5. Er führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeiter, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.
6. Er hilft den Mitarbeitern in der Ausübung ihres Auftrages.
7. Er verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde und entscheidet über die Verwendung der Finanzmittel.
8. Er ist dafür verantwortlich, dass die kirchlichen Abgaben aufgebracht sowie die Kollekten eingesammelt und abgeführt werden.
9. Er entscheidet über die zeitweilige Überlassung der der Kirchengemeinde gehörenden Räume für nichtgemeindliche Zwecke.
10. Er erstattet jährlich einmal in einer Versammlung der Gemeinde Bericht über seine Arbeit. Der Bericht ist zur Aussprache zu stellen.

Artikel 33

Der Gemeindekirchenrat vertritt die Kirchengemeinde in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Kirchengemeinde Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kirchengemeinde von dem Vorsitzenden des Gemeindekirchenrates oder seinem Stellvertreter und zwei Mitgliedern zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 34

(1) Der Gemeindekirchenrat wählt in geheimer Wahl den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) Für die Wahl des Vorsitzenden können nur die gewählten und berufenen ordentlichen Mitglieder kandidieren, soweit sie nicht hauptberuflich in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen. Kommt eine Wahl nicht zustande, führt der für die Kirchengemeinde zuständige Pfarrer den Vorsitz; in Kirchengemeinden mit mehreren Pfarrern ist in diesem Fall einer der Pfarrer zum Vorsitzenden zu wählen.

(3) Für die Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden kann auch der Pfarrer kandidieren, wenn der Vorsitzende gemäß Absatz 2 Satz 1 gewählt worden ist. Hauptberufliche Mitarbeiter, die in einem Anstellungsverhältnis zur Kirchengemeinde stehen, stehen nicht zur Wahl.

(4) Die Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 35

(1) Der Gemeindekirchenrat kann zu seiner Beratung und Unterstützung einen Gemeindebeirat bilden. Ihm sollen Vertreter aus den Bereichen des Gemeindelebens und in der Kirchengemeinde tätige Mitarbeiter angehören.

(2) Über Bildung und Zusammensetzung des Gemeindebeirates wird vom Gemeindekirchenrat zu Beginn seiner Legislaturperiode entschieden. Den Vorsitz im Gemeindebeirat führt der Vorsitzende des Gemeindekirchenrates.

Artikel 36

(1) Zur Planung und Vorbereitung gemeinsamer Vorhaben gemäß Artikel 22 Absatz 3 sollen Gemeindekirchenräte zu gemeinsamer Beratung und Beschlussfassung zusammenkommen.

(2) Die Gemeindekirchenräte können mit Zustimmung des Kreiskirchenrates zur Wahrnehmung der gemeinsamen Aufgaben Zuständigkeiten ganz oder teilweise auch einem aus ihrer Mitte zu wählenden Ausschuss übertragen. Die Gemeindekirchenräte stellen die Zusammensetzung des Ausschusses alle fünf Jahre fest.

(3) Für den Vorsitz und für die Geschäftsordnung gelten die gleichen Bestimmungen wie für den einzelnen Gemeindekirchenrat.

Artikel 37

(1) Wenn ein Gemeindekirchenrat beharrlich die Erfüllung seiner Pflichten vernachlässigt oder verweigert, kann das Konsistorium ihn nach Anhörung des Kreiskirchenrates auflösen. Gegen diesen Beschluss kann der Gemeindekirchenrat innerhalb von sechs Wochen Beschwerde beim Verwaltungsgericht erheben, das endgültig entscheidet. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Bis zur Neubildung werden die Rechte des Gemeindekirchenrates vom Kreiskirchenrat oder durch einen oder mehrere von ihm zu bestellende Bevollmächtigte ausgeübt.

(3) Wird der Auflösungsbeschluss durch das Verwaltungsgericht aufgehoben, so tritt der bisherige Gemeindekirchenrat sofort wieder in seine alten Rechte ein.

3. Die Mitarbeiter

Artikel 38

(1) Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz bemühen sich in Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Verantwortung darum, dass im Bereich der Kirchengemeinde die Mitarbeiter tätig sind, die für die Durchführung des der Kirchengemeinde gegebenen Auftrags gemäß Artikel 22 gebraucht werden.

(2) Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter werden von der Kirchengemeinde oder vom Kirchenkreis angestellt oder beauftragt. Werden die Mitarbeiter vom Kirchenkreis angestellt oder beauftragt, so ist der Gemeindekirchenrat vor einer beabsichtigten Anstellung oder Beauftragung zu hören. Für die Berufung der in der Kirchengemeinde tätigen Pfarrer gelten besondere gesetzliche Bestimmungen.

Artikel 39

(1) Jeder in der Kirchengemeinde tätige Mitarbeiter hat eine Eigenverantwortung in dem ihm übertragenen Aufgabengebiet.

(2) Der Gemeindekirchenrat achtet darauf, dass die Mitarbeiter ihren Dienst gemäß der für sie geltenden Ordnung

wahrnehmen. Er ist berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig von den Mitarbeitern über ihren Dienst berichten zu lassen.

(3) Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter haben das Recht, dienstliche oder persönliche Belange im Gemeindegemeinderat vorzutragen.

(4) Der Gemeindegemeinderat hat die Pflicht, die in der Gemeinde tätigen Mitarbeiter gegen ungerechtfertigte Angriffe in Schutz zu nehmen. Leidet die Gemeinde durch das Verhalten eines Mitarbeiters Schaden, soll der Gemeindegemeinderat im brüderlichen Gespräch mit dem Mitarbeiter Abhilfe schaffen.

Artikel 40

Die Dienstaufsicht über die von der Kirchengemeinde angestellten oder beauftragten Mitarbeiter wird, wenn der Gemeindegemeinderat nicht versammelt ist, vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates ausgeübt.

Artikel 41

Die in der Kirchengemeinde tätigen Mitarbeiter arbeiten partnerschaftlich zusammen. Sie versammeln sich regelmäßig zu Dienstbesprechungen. Die Mitarbeiter bestimmen, wer die Dienstbesprechung leitet.

Artikel 42

(1) Der in der Kirchengemeinde tätige Pfarrer wird entweder in eine Pfarrstelle der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises berufen. Das Verfahren über die Errichtung, Besetzung und Aufhebung von Pfarrstellen ist kirchengesetzlich zu regeln. An dem Verfahren sind Kirchengemeinde, Kirchenkreis und Kirchenprovinz zu beteiligen.

(2) Eine Pfarrstelle kann mehreren Kirchengemeinden zugeordnet sein. Diese bilden einen Pfarrsprengel.

Artikel 43

(1) Der in der Kirchengemeinde tätige Pfarrer ist für alle Amtshandlungen seines Dienstbereiches zuständig. Begehrt ein Gemeindeglied durch einen anderen Pfarrer als den für seine Kirchengemeinde zuständigen eine kirchliche Handlung, so bedarf es dazu eines Abmeldescheins. Der zuständige Pfarrer hat ihn auszustellen, wenn die Handlung kirchenordnungsgemäß zulässig ist.

(2) Der Pfarrer hat zusätzlich zu den in Artikel 17 genannten Aufgaben auch Aufgaben gemäß den Artikeln 13 und 16 zu übernehmen, wenn diese nicht anders wahrgenommen werden können. Zur Übernahme von Verwaltungsaufgaben bedarf es eines Auftrages des Gemeindegemeinderates.

Artikel 44

Bei der Besetzung von Pfarrstellen soll der Bekenntnisstand der Kirchengemeinde berücksichtigt werden.

4. Ehrenamtliche Verkündigungsdienste

Artikel 45

(1) Ehrenamtliche Mitarbeiter, die selbständig Gemeindegemeinderäte und Arbeitsgruppen leiten, informieren den Gemeindegemeinderat und werden von ihm unterstützt.

(2) Geeignete Gemeindeglieder können im Zusammenwirken von Kreiskirchenrat und Gemeindegemeinderat als Lektoren mit der Leitung von Gottesdiensten beauftragt werden. Der Kreiskirchenrat ist für ihre Zurüstung verantwortlich. Das Nähere regelt die Kirchenleitung.

Artikel 46

Auf Antrag des Gemeindegemeinderates oder des Kreiskirchenrates können Gemeindeglieder, in der Regel aufgrund einer entsprechenden Ausbildung, den Auftrag zur freien Wortverkündigung erhalten. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Dabei kann auch festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen der Auftrag die Befugnis zur Verwaltung von Taufe und Abendmahl einschließt.

IV. Der Kirchenkreis

1. Auftrag und Bereich

Artikel 47

(1) Die Kirchengemeinden sind zu Kirchenkreisen zusammengeschlossen.

(2) Die Kirchenkreise dienen dem Zusammenwirken der Gemeinden ihres Bereiches in Zeugnis und Dienst in geordneter Rechtsform. Sie nehmen dabei gemeinsame Aufgaben der Kirchengemeinden wahr und geben den einzelnen Kirchengemeinden Anregungen und Hilfe für ihre Arbeit.

Artikel 48

(1) Der Kirchenkreis nimmt für seinen Bereich auch Aufgaben des Verkündigungsdienstes wahr, wie sie in Artikel 22 Abs. 1 und 2 beschrieben sind. Er entwickelt Formen des Dienstes, deren Verwirklichung über die Möglichkeiten der einzelnen Kirchengemeinde hinausgeht. Er fördert das Zusammenwirken der Kirchengemeinden in Regionen und die Zusammenarbeit der Mitarbeiter. Er sorgt auf der Ebene des Kirchenkreises für die Zurüstung von Mitarbeitern. Er achtet darauf, dass Kirchengemeinden in ihrer Größe lebensfähige Gebilde sind, und fördert, wo es notwendig ist, Zusammenschlüsse und Neubildung von Kirchengemeinden.

(2) Der Kirchenkreis sorgt für die Durchführung notwendiger kirchlicher Arbeit, wo diese durch die einzelne Kirchengemeinde allein nicht wahrgenommen werden kann.

(3) Der Kirchenkreis unterstützt die Initiativen und die Eigenverantwortung der Kirchengemeinden. Er führt zwischen den Kirchengemeinden seines Bereiches einen Ausgleich der Kräfte und Lasten herbei. Er achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung in den Kirchengemeinden.

(4) Der Kirchenkreis verwendet die ihm zur Verfügung stehenden Mittel für seinen Dienst und für provinzialkirchliche Aufgaben.

Artikel 25 Abs. 2 gilt entsprechend.

Artikel 49

(1) Über die Änderung von Kirchenkreisgrenzen durch Umgliederung von Kirchengemeinden oder Gemeindeteilen beschließt das Konsistorium nach Stellungnahme der beteiligten Gemeindegemeinderäte, Kreiskirchenräte und des zuständigen Propstes, wenn diese in der Sache einig sind. Wird keine Einigung erzielt, so entscheidet die Kirchenleitung.

(2) Über Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen beschließt das Konsistorium, wenn mit den beteiligten Kreissynoden und dem zuständigen Propst eine Einigung erzielt ist. Wird keine Einigung erreicht, so entscheidet die Kirchenleitung nach Anhörung eines von der Synode der Kirchenprovinz eingesetzten Ausschusses, in den die beteiligten Kirchenkreise je einen Vertreter entsenden können.

(3) Änderungen von Grenzen der Kirchengemeinden, die zugleich Grenzen eines Kirchenkreises sind, ziehen Veränderungen der Grenzen des Kirchenkreises ohne weiteres nach sich.

(4) Wird eine Vermögensauseinandersetzung erforderlich und können sich die beteiligten Kirchenkreise nicht darüber einigen, so entscheidet das Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz.

2. Die Organe des Kirchenkreises

2.1 Die Kreissynode

Artikel 50

(1) In der Kreissynode haben die Kirchengemeinden an der Leitung des Kirchenkreises durch gewählte und berufene Vertreter teil. Die Kreissynode ist eine Gemeinschaft unter dem Wort und im Gebet. Sie hat die Aufgabe, die Zeugnis- und Dienstgemeinschaft im Kirchenkreis zu fördern: Sie tritt für gemeinsame Anliegen der Kirchengemeinden gegenüber der Kirchenprovinz ein. Sie kann zu Fragen des öffentlichen Lebens Stellung nehmen. Sie kann dem Kreiskirchenrat Aufträge erteilen. Sie gibt Anregungen für das kirchliche Leben und Richtlinien für die Arbeit in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis. Sie achtet darauf, dass der Kirchenkreis in der Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes der Kirchenprovinz bleibt. Sie kontrolliert den Kreiskirchenrat.

(2) Der Kreissynode ist es vorbehalten,

1. den Vorsitzenden des Kreiskirchenrates zu berufen,
2. die ihr aufgetragenen Wahlen zu vollziehen,
3. den Haushaltsplan der Kreiskirchenkasse zu beschließen, die Jahresrechnung abzunehmen und die Höhe der Kreiskirchenumlage festzusetzen,
4. den Stellenplan und den Gebäudeplan für den Kirchenkreis und die Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beschließen,
5. die Zweckbestimmung der kreiskirchlichen Kollekte im Rahmen des von der Kirchenprovinz aufgestellten Planes festzulegen,
6. die Visitationskommission des Kirchenkreises zu stellen, der der Vorsitzende des Kreiskirchenrates und die Sachbereichsleiter angehören sollen.

(3) Weitere Aufgaben können der Kreissynode durch kirchengesetzliche Regelung übertragen werden.

Artikel 51

(1) Der Kreissynode gehören an:

1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,
2. Synodale, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den Gemeindekirchenräten gewählt werden,
3. Synodale, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den einzelnen Dienstbereichen entsandt werden,
4. Synodale, die vom Kreiskirchenrat berufen werden; dabei ist auf eine angemessene Vertretung der Jungen Gemeinde zu achten.

(2) Die Kreissynode wird alle fünf Jahre neu gebildet. Die Synodalen legen in jeder Legislaturperiode vor der erstmaligen Ausübung ihres Dienstes ein Versprechen ab. Sie werden gefragt:

»Wollt Ihr Euren Auftrag als Synodale im Gehorsam gegen Gottes Wort gemäß den geltenden Ordnungen unse-

rer Kirche treu und gewissenhaft ausrichten und darauf bedacht sein, dass das Evangelium von Jesus Christus durch die Kirche zum Heil der Welt in Wort und Tat bezeugt werde?« Sie antworten: »Ja, mit Gottes Hilfe.«

(3) Das Nähere über die Bildung und die Geschäftsführung der Kreissynode wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 52

(1) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung unter der Leitung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates für die Dauer der Legislaturperiode den Präses, der nicht hauptberuflich im Dienst des Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises stehen darf, und zwei Stellvertreter. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Kreissynode. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates steht nicht zur Wahl.

(2) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenwirken mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses wacht über die Durchführung der Beschlüsse der Kreissynode und koordiniert die Arbeit ihrer Ausschüsse.

Artikel 53

Die Kreissynode kann Ausschüsse bilden und legt deren Aufgaben fest. Zwischen den Tagungen treten die Ausschüsse im Einvernehmen mit dem Kreiskirchenrat zusammen. Dieser kann ihnen Aufträge erteilen.

2.2 Der Kreiskirchenrat

Artikel 54

(1) Der Kreiskirchenrat ist für alle Angelegenheiten der Leitung des Kirchenkreises zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind. Er koordiniert und integriert die aus den Sachbereichen kommenden Vorlagen für die Entscheidungen der Organe des Kirchenkreises. Er ist nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung gegenüber den Gemeindekirchenräten aufsichtspflichtig und auftragsberechtigt. Einzelne Aufgaben des Kreiskirchenrates können kirchengesetzlich geregelt werden.

(2) Der Kreiskirchenrat kann im Ausnahmefall die der Kreissynode gemäß Artikel 50 Abs. 2 vorbehaltenen Aufgaben wahrnehmen, wenn die Kreissynode nicht einberufen werden kann und die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Diese Beschlüsse bedürfen der Bestätigung durch die Kreissynode. Artikel 114 Abs. 3 Satz 2 und 8 findet entsprechende Anwendung.

(3) Der Kreiskirchenrat erstattet der Kreissynode jährlich einen Rechenschaftsbericht.

Artikel 55

(1) Der Kreiskirchenrat ist für die Anstellung, Berufung oder Beauftragung der Mitarbeiter des Kirchenkreises zuständig.

(2) Er führt über die Mitarbeiter des Kirchenkreises die Dienstaufsicht, sofern dies nicht durch dienstrechtliche Bestimmungen anders geregelt ist.

Artikel 56

Der Kreiskirchenrat fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Regionen.

Artikel 57

Der Kreiskirchenrat vertritt den Kirchenkreis in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die den

Kirchenkreis Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens des Kirchenkreises von dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates oder seinem Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem Siegel des Kirchenkreises zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 58

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Vorsitzende, der im Pfarrdienst stehen muss;
2. der Präses der Kreissynode; im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter;
3. bis zu 15 von der Kreissynode auf ihrer ersten Tagung aus der Zahl ihrer ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder Gewählte.

(2) Von den gewählten Mitgliedern muss mindestens eines im Pfarrdienst stehen. Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst Stehenden darf die Hälfte aller Mitglieder des Kreiskirchenrates nicht erreichen. Das Nähere über die Bildung und Geschäftsführung des Kreiskirchenrates wird kirchengesetzlich geregelt.

(3) Die Mitglieder des Kreiskirchenrates können in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt werden.

Artikel 59

Der Kreiskirchenrat kann zur Abwendung drohender schwerer Nachteile oder Vermögenseinbußen vom Konsistorium beauftragt werden, Rechtshandlungen oder Rechtsgeschäfte namens einer einzelnen Kirchengemeinde vorzunehmen, insbesondere das Vermögen der Kirchengemeinde oder Teile desselben zur Behebung des Notstandes seinerseits zu verwalten. Erhebt der Gemeindekirchenrat Widerspruch, so entscheidet das Verwaltungsgericht der Kirchenprovinz.

3. Die Mitarbeiter

3.1 Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates

Artikel 60

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates ist dafür verantwortlich, dass der Kreiskirchenrat seine Leitungsaufgaben wahrnimmt und seine Beschlüsse durchgeführt werden. Er sorgt für das sachgerechte Zusammenwirken aller an der Leitung des Kirchenkreises Beteiligten und achtet auf die auftragsgemäße Durchführung der Aufgaben der Sachbereichsleiter. Sein Wirken ist brüderlicher Dienst unter Gottes Wort.

(2) Er vertritt den Kirchenkreis sowohl in den Kirchengemeinden und der Kirchenprovinz als auch in der Öffentlichkeit.

(3) Er trägt die Verantwortung dafür, dass der Kirchenkreis in der Gemeinschaft des Zeugnisses, des Dienstes und der Ordnung der Kirchenprovinz bleibt.

(4) Er hat darauf zu achten, dass die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern im Kirchenkreis wahrgenommen wird.

(5) Er führt die vom Kirchenkreis angestellten hauptberuflichen Mitarbeiter sowie die im Pfarrdienst tätigen Mitarbeiter in ihre Dienste ein. Er kann damit insbesondere den Sachbereichsleiter Mitarbeiter beauftragen.

(6) Er übt über die vom Kirchenkreis angestellten oder beauftragten Mitarbeiter die Dienstaufsicht aus. Er nimmt auch gegenüber den Pfarrern im Auftrag der Kirchenpro-

vinz in den gesetzlich geregelten Fällen Aufgaben der Dienstaufsicht wahr.

(7) Er kann an den Sitzungen der Gemeindekirchenräte sowie aller kreiskirchlichen Gremien teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen. In den Sitzungen der Gemeindekirchenräte kann er darüber hinaus den Vorsitz übernehmen.

(8) Weitere Aufgaben können dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung übertragen werden.

Artikel 61

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird auf Vorschlag eines Wahlkollegiums, das vor seiner Entscheidung die Kirchenleitung beteiligt, von der Kreissynode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Nach Ablauf der Amtszeit ist erneute Wahl möglich. Das Nähere über die Wahl des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates sowie über die Möglichkeit seiner Abberufung wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Unabhängig von der Festlegung gemäß Absatz 1 endet der Dienst des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates in jedem Falle zwischen der Vollendung des 65. und 66. Lebensjahres.

(3) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat bei gleichzeitiger Unterrichtung der Kirchenleitung von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Vorsitzende nach einem Gespräch mit Kreiskirchenrat und Propst an dem Rücktritt festhält.

(4) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird in einem Gottesdienst durch den Propst in seinen Dienst eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

(5) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates führt die Dienstbezeichnung »Superintendent«.

Artikel 62

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates hat das Recht, in jeder Kirchengemeinde des Kirchenkreises zu predigen und den Gottesdienst zu leiten.

Artikel 63

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates ist Inhaber einer Pfarrstelle des Kirchenkreises oder einer Kirchengemeinde. Zur Ausübung seines Dienstes ist er in seinem Pfarrdienst zu entlasten.

3.2 Die Sachbereichsleiter

Artikel 64

(1) Zur Unterstützung des Kreiskirchenrates bei der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben werden drei Sachbereiche gebildet, für die Sachbereichsleiter bestellt werden.

Folgende Sachbereiche werden gebildet:

1. Zeugnis und Dienst,
2. Mitarbeiter,
3. Verwaltung.

(2) Die Sachbereichsleiter bereiten die Entscheidungen des Kreiskirchenrates vor und sorgen für deren Durchführung.

(3) Das Nähere über die Aufgaben und die Bestellung der Sachbereichsleiter wird kirchengesetzlich geregelt.

3.3 Andere Mitarbeiter

Artikel 65

(1) Der Kirchenkreis sorgt im Zusammenwirken mit Kirchengemeinden und Kirchenprovinz dafür, dass die Dienste eingerichtet und besetzt werden, die im Kirchenkreis und in den Kirchengemeinden erforderlich sind, um den Auftrag der Kirche in seinen spezifischen Ausprägungen wahrnehmen zu können.

(2) Insbesondere sollen vom Kirchenkreis die Mitarbeiter angestellt oder berufen werden, die nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung beauftragt sind, für den Bereich des ganzen Kirchenkreises bestimmte Dienste wahrzunehmen oder Aufsichtsaufgaben gegenüber anderen Mitarbeitern auszuüben. Darüber hinaus können vom Kirchenkreis Mitarbeiter angestellt oder berufen werden, die in mehreren Kirchengemeinden tätig sind.

Artikel 66

(1) Der Kreiskirchenrat achtet darauf, dass die vom Kirchenkreis angestellten oder berufenen Mitarbeiter ihren Dienst in rechter Weise wahrnehmen. Dabei hat er die Selbständigkeit der Mitarbeiter in ihren Aufgabengebieten zu achten. Der Kreiskirchenrat ist berechtigt und verpflichtet, sich regelmäßig von den Mitarbeitern, die für den Bereich des ganzen Kirchenkreises tätig sind, über ihren Dienst berichten zu lassen. Über den Dienst der anderen seiner Dienstaufsicht unterstehenden Mitarbeiter soll er sich unbeschadet seines Rechts auf Bericht durch die Mitarbeiter selbst vom Sachbereichsleiter oder von der zuständigen Fachaufsicht informieren lassen.

(2) Jeder Mitarbeiter, der der Dienstaufsicht des Kirchenkreises untersteht, hat das Recht, Belange persönlicher und dienstlicher Art im Kreiskirchenrat vorzutragen.

4. Besondere Bestimmungen

Artikel 67

Für Verwaltungsaufgaben im Kirchenkreis ist das Kreiskirchenamt eingerichtet. Näheres wird kirchengesetzlich geregelt.

Artikel 68

(1) Die reformierten Kirchengemeinden bilden einen reformierten Kirchenkreis. Sie arbeiten im Kirchenkreis ihres örtlichen Bereiches in gegenseitiger Verantwortung mit. In bestimmten Aufgabengebieten sind sie dem örtlichen Kirchenkreis zugeordnet. Das Nähere wird durch die Kirchenleitung geregelt.

(2) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises führt die Dienstbezeichnung »Senior«.

(3) Für die Wahl und Berufung des reformierten Seniors gilt Artikel 61 Abs. 1 bis 4 mit der Maßgabe, dass der Bischof den reformierten Senior in seinen Dienst einführt.

V. Die Kirchenprovinz

1. Der Auftrag

Artikel 69

(1) Die Kirchenprovinz ist die rechtlich geordnete Gemeinschaft der Kirchengemeinden und Kirchenkreise ihres Gebietes. Sie hat, wie Kirchengemeinde und Kirchenkreis, die Aufgabe, das Evangelium in Wort und Tat zu bezeugen und weiterzugeben. Sie nimmt diese Aufgabe durch provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke wahr. Sie ist bemüht, das Zusammenwirken der Kir-

chengemeinden und Kirchenkreise zu fördern und Voraussetzungen für die Durchführung des kirchlichen Dienstes in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen zu schaffen.

(2) Durch die Mitarbeit in den Organen und Gremien der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland nimmt sie teil an deren Aufgaben. Sie unterhält Beziehungen zu anderen Kirchen in der Ökumene.

(3) Im Auftrag ihres Herrn Jesus Christus nimmt sie mit ihrem Zeugnis und ihrem Dienst Verantwortung in der Gesellschaft wahr.

Artikel 70

Die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen leitet sich selbst im Rahmen der gesamtkirchlichen Ordnung und ist selbständig in der Aufstellung ihrer Grundsätze, in der Gestaltung ihrer Einrichtungen, in der Beauftragung und Anstellung ihrer Mitarbeiter und in der Erfüllung ihrer Aufgaben.

Artikel 71

In der Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen wirken zusammen:

1. die Synode,
2. die Kirchenleitung,
3. das Konsistorium,
4. der Bischof und die Pröpste.

2. Die Organe der Kirchenprovinz

2.1 Die Synode

Artikel 72

(1) In der Synode nehmen die Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen und Werke durch gewählte und berufene Vertreter an der Leitung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen teil. Die Synode ist selbst Gemeinde, die sich in allen ihren Beratungen und Beschlüssen unter das Wort Gottes stellt und um die Leitung des Heiligen Geistes betet. In der Synode gewinnen die Einheit und Mannigfaltigkeit in der Kirchenprovinz Gestalt.

(2) Die Synode sorgt für ein sachgerechtes Zusammenwirken der Leitungsorgane der Kirchenprovinz mit den Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und provinzialkirchlichen Einrichtungen, Diensten und Werken. Sie achtet darauf, dass die Kirchengemeinden, Kirchenkreise und provinzialkirchlichen Einrichtungen, Dienste und Werke in der Gemeinschaft des Zeugnisses und Dienstes der ganzen Kirche bleiben.

Artikel 73

(1) Die Synode hat den Auftrag, darüber zu wachen, dass das Evangelium von Jesus Christus als dem alleinigen Herrn und Erlöser einmütig, lauter und gegenwartsnah mit Wort und Tat bezeugt wird.

(2) Sie setzt sich für die ständige Erneuerung der Kirche ein, hilft Gefahren zu begegnen und Schäden zu beseitigen.

(3) Gemäß dem Auftrag Jesu Christi, das Evangelium allen Menschen zu bezeugen, tritt sie dafür ein, dass das Evangelium öffentlich verkündigt werden kann. Sie nimmt zu Lebensfragen der Gesellschaft Stellung und vertritt dabei die Geltung der Gebote Gottes im öffentlichen Leben. Sie hat auch die Aufgabe, sich für Menschen einzusetzen, die in Not geraten oder in ihrem Gewissen bedrängt sind.

Artikel 74

(1) Die Synode kann über alle Angelegenheiten der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen beraten und beschließen, sofern die Zuständigkeit nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen ist. Sie kontrolliert Kirchenleitung und Konsistorium und erteilt ihnen Richtlinien in den grundsätzlichen Fragen der Gestaltung ihrer Arbeit.

(2) Die Synode hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie hat das Recht der kirchlichen Gesetzgebung.
2. Sie beruft den Bischof und die Pröpste.
3. Sie entscheidet über die Gestaltung der Ordnung des kirchlichen Lebens sowie über die Einführung von Agenden und Gesangbüchern; vor der Entscheidung ist den Kreissynoden Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.
4. Sie beschließt über die Errichtung und Aufhebung von Provinzialpfarrstellen.
5. Sie beschließt über den Kollektenplan, den Haushaltsplan, die Entlastung der Jahresrechnung und die Ausschreibung der Umlagen. Artikel 25 Abs. 2 gilt entsprechend.
6. Sie beschließt über Veränderungen der Grenzen der Kirchenprovinz, soweit es sich nicht um geringfügige Grenzberichtigungen handelt.
7. Sie führt die ihr vorbehaltenen Wahlen durch.
8. Sie hat das Recht, Mitarbeitern und Gemeinden Rat und Weisung zu erteilen.

(3) Die Synode nimmt außerdem die ihr in kirchlichen Ordnungen besonders übertragenen Aufgaben wahr.

Artikel 75

Widerspricht die Mehrheit der reformierten Mitglieder der Synode einer Entschliebung der Synode mit der Begründung, dass sie mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat die Entschliebung insoweit für die reformierten Kirchengemeinden keine Geltung. Die reformierte Kreissynode ist ermächtigt, mit Zustimmung der Kirchenleitung den Gegenstand im Wege einer Satzung im Rahmen der provinzialkirchlichen Ordnung zu regeln. Das Gleiche gilt, wenn die Synode eine von den reformierten Mitgliedern vorgeschlagene Änderung der Ordnung der reformierten Gemeinden ablehnt.

Artikel 76

(1) Der Synode der Kirchenprovinz gehören an:

1. der Bischof,
2. der Konsistorialpräsident,
3. der Präses der bisherigen Synode,
4. die Abgeordneten des Propstkonventes,
5. die Abgeordneten der Kreissynoden,
6. die Abgeordneten der Superintendenten,
7. der reformierte Senior,
8. die Abgeordneten der Werke,
9. Vertreter der Aus- und Weiterbildungseinrichtungen in der Kirchenprovinz,
10. von der Kirchenleitung berufene Mitglieder.

(2) Die Pröpste nehmen an den Verhandlungen der Synode beratend teil, soweit sie der Synode nicht gemäß Absatz 1 angehören.

(3) Die Synode wird alle fünf Jahre neu gebildet. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt. Es soll gewährleistet sein:

- dass jeder Kirchenkreis mindestens einen Abgeordneten entsendet,
 - dass von der Gesamtzahl der Abgeordneten der Kreissynoden zwei Drittel Älteste sind
- und
- dass berufliche Mitarbeiter aus den verschiedenen kirchlichen Dienstbereichen angemessen vertreten sind.

(4) Die Synodalen legen in jeder Legislaturperiode vor der erstmaligen Ausübung ihres Dienstes das Versprechen gemäß Artikel 51 Abs. 2 ab.

Artikel 77

(1) Die Synode wählt auf ihrer ersten Tagung für die Dauer ihrer Legislaturperiode das Präsidium. Ihm gehören der Präses, der Ältester sein muss, und zwei Stellvertreter an, von denen nur einer im Pfarrdienst stehen darf. Wählbar sind die ordentlichen Mitglieder der Synode. Der Bischof, der Konsistorialpräsident und die Pröpste stehen nicht zur Wahl.

(2) Die Synode gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 78

Die Synode tritt in der Regel einmal im Jahr zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel ihrer Mitglieder oder die Kirchenleitung es verlangen. Ort, Beginn und mutmaßliche Dauer der Tagung bestimmt die Kirchenleitung. Die Einberufung erfolgt durch den Präses der Synode, nach der Neuwahl durch den Präses der alten Synode.

Artikel 79

(1) Die Synode bildet ständige Ausschüsse. Die Synode und die Kirchenleitung können den Ausschüssen Aufträge erteilen. Zwischen den Tagungen der Synode treten die Ausschüsse im Einvernehmen mit der Kirchenleitung zusammen.

(2) Das Nähere über die Aufgaben der ständigen Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung der Synode.

2.2 Die Kirchenleitung

Artikel 80

(1) Die Kirchenleitung leitet die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, soweit nicht für einzelne Aufgabebereiche besondere Zuständigkeiten begründet sind.

(2) Die Kirchenleitung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie sorgt dafür, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des kirchlichen Dienstes in der Kirchenprovinz in Gegenwart und Zukunft gegeben sind; sie nimmt die in Artikel 73 genannten Aufgaben wahr, wenn die Synode nicht versammelt ist.
2. Sie spricht Gemeinden und Mitarbeiter an.
3. Sie vertritt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, soweit nicht das Konsistorium zur Vertretung berechtigt ist. Artikel 82 Abs. 2 bleibt unberührt.
4. Sie bereitet in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der Synode die Tagungen der Synode vor, bringt in Sonderheit die Vorlagen für die Kirchengesetze ein und trägt Verantwortung für die Durchführung der Beschlüsse der Synode.

5. Sie ordnet nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung Visitationen im Gesamtgebiet der Kirchenprovinz an.
 6. Sie trägt Verantwortung für die Aus-, Fort- und Weiterbildung der Mitarbeiter.
 7. Sie erlässt Verordnungen über Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung nicht vorgeschrieben ist; sie kann diese Befugnis für einzelne Sachgegenstände auf das Konsistorium übertragen.
 8. Sie beruft die im Dienst der Kirchenprovinz stehenden Pfarrer und anderen Mitarbeiter mit Aufgabenbereichen von besonderer Bedeutung.
 9. Sie wirkt bei der Besetzung der Pfarrstellen nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung mit.
 10. Sie wirkt bei der Berufung von Vorsitzenden der Kreis Kirchenräte nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung mit.
 11. Sie trifft nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung Entscheidungen in dienstrechtlichen Angelegenheiten der Pfarrer.
 12. Sie bestellt entsprechend den Erfordernissen kirchlicher Arbeit provinzialkirchliche Einrichtungen und Dienste, soweit dies nicht der Synode vorbehalten ist, und regelt deren Ordnungen.
 13. Sie erstattet der Synode einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht.
- (3) Die Kirchenleitung kann dem Rat der Kirchenleitung oder dem Konsistorium Aufgaben zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen.

Artikel 81

Gegen Beschlüsse der Synode kann die Kirchenleitung innerhalb eines Monats, aber nicht mehr nach der Verkündung der Beschlüsse Einspruch erheben, wenn zwei Drittel ihrer Mitglieder es beschließen. Der Gegenstand ist der Synode bei ihrem nächsten Zusammentritt nochmals vorzulegen. Bis dahin ist die Verkündung zurückzustellen. Hält die Synode ihren Beschluss aufrecht, so ist danach zu verfahren.

Artikel 82

(1) Die Kirchenleitung kann Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Konsistoriums gehören, zur eigenen Entscheidung an sich ziehen, es sei denn, dass dieses Recht durch kirchengesetzliche Regelungen ausdrücklich ausgeschlossen ist. Damit die Kirchenleitung prüfen kann, ob sie im Einzelfall von diesem Recht Gebrauch machen will, können der Bischof oder sein Vertreter erklären, dass eine Entscheidung des Konsistoriums bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung auszusetzen ist.

(2) Die Kirchenleitung kann bei Entscheidungen von besonderer Bedeutung, durch die Rechte und Pflichten gegenüber Dritten begründet werden, festlegen, dass sie anstelle des Konsistoriums die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vertritt. Artikel 90 Sätze 2 und 3 findet entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass Urkunden vom Vorsitzenden der Kirchenleitung zu unterschreiben sind.

Artikel 83

(1) Der Kirchenleitung gehören an:

1. der Bischof als Vorsitzender,
2. der Vertreter des Bischofs als sein Vertreter auch im Vorsitz der Kirchenleitung,
3. der Präses der Synode, im Falle seiner Verhinderung ein anderes Mitglied des Präsidiums, wobei die Reihenfolge der Stellvertretung von der Synode bestimmt wird,

4. der Konsistorialpräsident, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter,
5. ein vom Konvent der Propste für die Amtsdauer der Kirchenleitung gewählter Propst oder dessen Stellvertreter,
6. ein vom Konsistorialpräsidenten jeweils für jede Sitzung abgeordnetes Mitglied des Kollegiums des Konsistoriums,
- 7.–8. zwei Pfarrer,
- 9.–15. sieben Mitglieder, unter denen mindestens fünf Älteste und mindestens ein beruflicher Mitarbeiter, der nicht Pfarrer ist, sein müssen.

Die Mitglieder zu 7.–15. werden von der Synode aus der Zahl ihrer ordentlichen und stellvertretenden Mitglieder gewählt; unter ihnen soll eines reformierten Bekenntnisses sein. Für sie sind in der von der Synode zu bestimmenden Anzahl Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzleute sind. Die Reihenfolge in der Stellvertretung oder der Nachfolge richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen.

(2) Die Mitglieder des Kollegiums des Konsistoriums, die nicht der Kirchenleitung angehörenden Propste, der reformierte Senior und der Direktor des Diakonischen Werkes nehmen an den Sitzungen der Kirchenleitung beratend teil. Die Kirchenleitung kann beschließen, dass weitere Referatsleiter des Konsistoriums und sonstige Berater hinzugezogen werden. In besonderen Fällen kann die Kirchenleitung beschließen, dass sie nur mit den Mitgliedern der Kirchenleitung berät.

(3) Die Kirchenleitung gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 84

Widerspricht der reformierte Senior einem Beschluss der Kirchenleitung mit der Begründung, dass dieser mit Bekenntnis und Ordnung der reformierten Gemeinden nicht im Einklang steht, so hat der Beschluss insoweit für die reformierten Kirchengemeinden keine Geltung.

Artikel 85

(1) Ist die Kirchenleitung nicht versammelt oder nicht beschlussfähig, so werden ihre Aufgaben vom Rat der Kirchenleitung wahrgenommen. Er ist kein selbständiges Organ neben der Kirchenleitung, sondern untersteht ihr als ständiger Ausschuss.

(2) Der Rat der Kirchenleitung hat in Angelegenheiten zu beschließen, die ihm von der Kirchenleitung überwiesen werden, sowie in solchen, die nach einmütiger Meinung des Rates der Kirchenleitung und pflichtgemäßem Ermessen nicht bis zur nächsten Sitzung der Kirchenleitung aufgeschoben werden können oder Einzelfälle ohne allgemeine kirchliche Bedeutung betreffen.

Artikel 86

(1) Dem Rat der Kirchenleitung gehören der Bischof, der Konsistorialpräsident und der Präses oder ein anderes von der Synode zu bestimmendes synodales Mitglied der Kirchenleitung an.

Der Bischof und der Konsistorialpräsident werden im Verhinderungsfall durch ihre Stellvertreter vertreten; für das dritte Mitglied des Rates sind aus dem Kreis der synodalen Mitglieder der Kirchenleitung zwei Stellvertreter von der Synode zu bestellen.

(2) Der Vertreter des Bischofs kann an den Sitzungen des Rates der Kirchenleitung beratend teilnehmen. Die Referatsleiter des Konsistoriums nehmen an den Sitzungen inso-

weit beratend teil, als Gegenstände ihres Zuständigkeitsbereiches verhandelt werden. Soweit Angelegenheiten seines Propstsprenghels verhandelt werden, kann der zuständige Propst an den Beratungen teilnehmen.

Artikel 87

(1) Die Beschlüsse des Rates der Kirchenleitung bedürfen der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Zu diesem Zweck sind sie der Kirchenleitung in ihrer jeweils nächsten Sitzung bekannt zu geben. Beschlüsse, die der Rat der Kirchenleitung gemäß Artikel 80 Abs. 3 in eigener Verantwortung fasst, bedürfen nicht der Bestätigung.

(2) Wird die Bestätigung eines Beschlusses des Rates der Kirchenleitung versagt, so ist der Beschluss damit aufgehoben. Maßnahmen, die aufgrund dieses Beschlusses bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig. Artikel 114 Abs. 3 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

2.3. Das Konsistorium

Artikel 88

(1) Das Konsistorium führt die laufenden Geschäfte der Kirchenprovinz im Rahmen der kirchlichen Ordnung. Es ist für alle Angelegenheiten der Verwaltung der Kirchenprovinz zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht einer anderen Stelle übertragen ist. Es kann Verwaltungsanordnungen erlassen.

(2) Die Wahrnehmung der Verantwortung des Konsistoriums gemäß Absatz 1 geschieht unbeschadet des Rechts der Kirchenleitung gemäß Artikel 82.

(3) Durch Kirchengesetz kann geregelt werden, dass Aufgaben des Konsistoriums in die Zuständigkeit nachgeordneter Einrichtungen oder der Kirchenkreise übertragen werden.

Artikel 89

(1) Das Konsistorium hilft den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch Beratung und Information. Es achtet auf die Durchführung provinzialkirchlicher Arbeitsvorhaben. Es unterstützt die Kirchenleitung und führt deren Beschlüsse aus.

(2) Das Konsistorium nimmt Aufgaben der Kirchenleitung wahr, wenn ihm diese von der Kirchenleitung allgemein oder von Fall zu Fall zur Erledigung in eigener Verantwortung übertragen sind.

(3) Das Konsistorium hat in eigener Verantwortung insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

1. Es achtet auf die Einhaltung der kirchlichen Ordnung und sorgt für ihre sachgemäße Fortbildung.
2. Es übt nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung die Aufsicht über Kirchengemeinden und Kirchenkreise aus.
3. Es führt die Dienstaufsicht über die von der Kirchenprovinz berufenen oder angestellten Mitarbeiter, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sowie über die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte.

(4) Das Konsistorium erstattet der Synode der Kirchenprovinz alle zwei Jahre einen Rechenschaftsbericht.

Artikel 90

Das Konsistorium vertritt die Kirchenprovinz in Rechtsangelegenheiten. Urkunden über Rechtsgeschäfte, die die Kirchenprovinz Dritten gegenüber verpflichten, und Vollmachten sind namens der Kirchenprovinz von dem Konsis-

torialpräsidenten zu unterschreiben und mit dem Siegel der Kirchenprovinz zu versehen. Dadurch wird Dritten gegenüber die Rechtmäßigkeit der Beschlussfassung festgestellt.

Artikel 91

(1) Das Konsistorium hat Beschlüsse der Organe der Kirchengemeinden und Kirchenkreise außer Kraft zu setzen, wenn sie mit Schrift und Bekenntnis nicht vereinbar sind, gegen die kirchliche Ordnung verstoßen oder eine in anderer Weise nicht zu behebende Gefahr für das kirchliche Leben darstellen. Das Organ ist vorher zu hören. Handelt es sich um Beschlüsse von Presbyterien reformierten Bekenntnisses, so entscheidet zunächst der Kreiskirchenrat des reformierten Kirchenkreises.

(2) Gegen die Entscheidung ist innerhalb von sechs Wochen die Beschwerde zulässig. Handelt es sich um eine Entscheidung wegen Verstoßes gegen die kirchliche Ordnung, ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht zu richten. In anderen Fällen ist die Kirchenleitung anzurufen.

Artikel 92

(1) Weigern sich die Organe der Kirchengemeinden und der Kirchenkreise, durch die kirchliche Ordnung vorgeschriebene Leistungen in den Haushaltsplan aufzunehmen, so ist das Konsistorium berechtigt, die Eintragung in den Haushaltsplan zu veranlassen und die weiter erforderlichen Verfügungen zu treffen.

(2) Gegen die Verfügung ist innerhalb von sechs Wochen die Beschwerde beim Verwaltungsgericht zulässig.

Artikel 93

(1) Das Konsistorium ist ein kollegial verfasstes Organ. Die Wahrnehmung seiner Aufgaben wird zusammenfassend verantwortet durch das Kollegium, dem der Konsistorialpräsident sowie theologische und nichttheologische Mitglieder angehören. Die Abteilungsleiter gehören dem Kollegium kraft Amtes an; die Kirchenleitung kann bestimmen, dass dem Kollegium weitere Referatsleiter angehören.

(2) Der Konsistorialpräsident wird von der Kirchenleitung berufen. Er soll Rechtskenntnisse besitzen. Er ist in der Regel nicht Theologe. Die Berufung eines Theologen erfolgt für die Dauer von zehn Jahren. Erneute Berufung ist möglich. Vor der Berufung werden die Referatsleiter und die Mitarbeitervertretung des Konsistoriums gehört. Eine Berufung darf nicht erfolgen, wenn die Mehrheit der Referatsleiter dem Vorschlag widerspricht.

(3) Die Referatsleiter des Konsistoriums werden nach einem von der Synode festgelegten Stellenplan durch die Kirchenleitung berufen. Bei der Bestellung der Abteilungsleiter wirkt die Kirchenleitung mit. Die Fachreferenten werden durch das Kollegium berufen.

(4) Die Kirchenleitung bestellt nach Anhörung der Referatsleiter und des Konsistorialpräsidenten vor Beginn der Amtszeit der Synode für deren Dauer ein theologisches und ein nichttheologisches Mitglied des Kollegiums zu Stellvertretern des Konsistorialpräsidenten.

(5) Die Referatsleiter des Konsistoriums werden in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt. Sie geben dabei das Versprechen ab, ihren Dienst in der Bindung an das Wort Gottes und nach der in der Kirchenprovinz geltenden Ordnung zu führen.

(6) Das Konsistorium gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung der Kirchenleitung bedarf.

(7) Der Konsistorialpräsident führt den Vorsitz im Kollegium; er ist für den geordneten Geschäftsgang im Konsis-

rium verantwortlich und führt über die Mitarbeiter des Konsistoriums die Dienstaufsicht.

(8) Die Dienstaufsicht über den Konsistorialpräsidenten führt die Kirchenleitung. Wenn diese nicht versammelt ist, wird die Dienstaufsicht vom Bischof ausgeübt.

Artikel 94

(1) Der Bischof nimmt an den Sitzungen des Kollegiums des Konsistoriums beratend teil. Die anderen Mitglieder der Kirchenleitung und die Pröpste können an den Sitzungen des Kollegiums beratend teilnehmen.

(2) Die Protokolle des Kollegiums des Konsistoriums sind der Kirchenleitung zur Kenntnis zu geben.

3. Der Bischof und die Pröpste

3.1 Allgemeine Bestimmungen

Artikel 95

(1) Der Bischof und die Pröpste leiten Mitarbeiter und Gemeinden durch geistliche Begleitung und Beratung, seelsorgerischen Trost und brüderliche Mahnung.

(2) Der Bischof und die Pröpste halten in der Wahrnehmung ihres Dienstes mit der Kirchenleitung Kontakt und hören auf ihren Rat.

(3) Der Bischof und die Pröpste sind Pfarrer in einer Kirchengemeinde ihres Dienstbereiches mit geordneter Predigtverpflichtung. Von den übrigen Pflichten des Pfarrdienstes in der Kirchengemeinde sind sie zu entlasten. Sie haben das Recht, in jeder Kirchengemeinde ihres Dienstbereiches zu predigen.

Artikel 96

(1) Der Bischof und die Pröpste werden auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Synode für die Dauer von zehn Jahren gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit ist erneute Wahl möglich. Der Dienst endet in jedem Falle zwischen der Vollendung des 65. und des 66. Lebensjahres.

(2) Das Nähere über Wahl und Beendigung des Dienstes sowie über die Möglichkeit einer Abberufung wird kirchengesetzlich geregelt. Dabei ist auch die Zahl der Propstsprengel festzulegen. Werden bestehende Propstsprengel zusammengefasst, so kann das Verfahren über die Bestellung des Propstes durch Kirchengesetz abweichend von Absatz 1 geregelt werden.

(3) Der Bischof und die Pröpste können durch Erklärung gegenüber der Kirchenleitung von ihrem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Betreffende nach einem Gespräch mit der Kirchenleitung an dem Rücktritt festhält. Der Bischof oder der Propst werden mit dem Rücktritt Pfarrer im Wartestand.

3.2 Der Bischof

Artikel 97

(1) Der Bischof leitet als Diener des Wortes Gottes und ist darin in besonderer Weise Pfarrer für alle Mitarbeiter und Gemeinden. Er achtet darauf, dass sie in der Einheit des Glaubens bleiben und gestärkt werden.

(2) Selber unter das Wort gestellt, wacht er über Reinheit und Lebendigkeit von Verkündigung und Lehre.

(3) Er sorgt für die rechte Verbindung zwischen theologischer Lehre und kirchlichem Dienst, sucht das Gespräch mit den unterschiedlichen Gruppen in der Kirche, bemüht sich um Verstehen und Verständigung untereinander und macht

zur Zusammenarbeit willig, indem er der einigenden Stimme Christi Gehör zu schaffen sucht.

(4) Er soll die Bewegungen der Zeit, in der die Kirche lebt, verfolgen. Angesichts besonderer Anfechtungen und Herausforderungen spricht er zu den Gemeinden in Predigt und Hirtenbrief.

(5) Er trägt Verantwortung dafür, dass die Kirchenprovinz in der Gemeinschaft der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen sie angehört, bleibt und dazu beiträgt, dass die Gemeinschaft wächst. Er pflegt die Verbindung zu den anderen christlichen Konfessionen.

(6) Er vertritt die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen in den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen, in der Ökumene und im öffentlichen Leben.

Artikel 98

Es gehört zum Dienst des Bischofs,

1. den Nachwuchs für den kirchlichen Dienst zu fördern und vor allem in die in der theologischen Ausbildung Stehenden theologisch und seelsorgerisch zu beraten,
2. die theologischen Prüfungen zu leiten,
3. die Ordination anzuordnen,
4. Visitationen in der Kirchenprovinz abzuhalten,
5. die Pröpste in ihr Amt einzuführen und sie zu visitieren.

Artikel 99

Der Bischof beruft die Pröpste zu regelmäßigen Konventen. Er versammelt die Superintendenten der Kirchenprovinz wenigstens einmal im Jahr zum Ephorenkonvent. Der Vertreter des Bischofs nimmt an beiden Konventen teil.

Artikel 100

(1) Der Bischof kann gegen Beschlüsse der Kirchenleitung und des Konsistoriums Einspruch erheben. Der Einspruch muss binnen einer Woche nach Eingang der Ausfertigung des Protokolls schriftlich beim Konsistorium erhoben werden. Er hat aufschiebende Wirkung und zur Folge, dass der Gegenstand in der nächsten Sitzung der Kirchenleitung bzw. des Konsistoriums erneut beraten wird.

(2) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss der Kirchenleitung ist zur Aufrechterhaltung der Entscheidung der Kirchenleitung die absolute Mehrheit der Zahl der Mitglieder der Kirchenleitung erforderlich.

(3) Bei einem Einspruch gegen einen Beschluss des Konsistoriums entscheidet die Kirchenleitung, wenn vorher das Konsistorium an seinem Beschluss festgehalten und der Bischof den Einspruch aufrechterhalten hat. Indessen führt der Einspruch nur zu einer erneuten Beratung des Konsistoriums, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die die Kirchenleitung gemäß Artikel 82 Abs. 1 Grundordnung nicht zur eigenen Entscheidung an sich ziehen kann oder bei denen gegen die Entscheidung des Konsistoriums ein Rechtsmittel gegeben ist. Für ein Festhalten am Beschluss im Sinne von Satz 1 dieses Absatzes ist die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Konsistoriums, für eine Aufrechterhaltung der Entscheidung im Sinne von Satz 2 dieses Absatzes die absolute Mehrheit der Zahl aller Mitglieder des Konsistoriums erforderlich.

Artikel 101

(1) Die Synode bestimmt auf Vorschlag der Kirchenleitung aus dem Kreis der Pröpste den Stellvertreter des Bischofs.

(2) Die Vertretung des Bischofs bei gleichzeitiger Verhinderung seines Stellvertreters regelt die Kirchenleitung.

(3) Der Bischof kann im Einvernehmen mit der Kirchenleitung bestimmte Aufgaben seines Dienstes einzelnen Pröpsten widerruflich übertragen.

3.3 Die Pröpste

Artikel 102

(1) Der Propst hat vor allem die Aufgabe der Seelsorge an den Mitarbeitern und Gemeinden seines Sprengels. Er fördert die Gemeinschaft und Zusammenarbeit unter ihnen.

(2) Er fördert durch wechselseitige Information den Kontakt zwischen den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen seines Sprengels und den Organen der Leitung und Verwaltung der Kirchenprovinz. In Wahrnehmung dieser Aufgabe achtet er darauf, dass die Belange der Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei den kirchenleitenden Entscheidungen berücksichtigt und kirchenleitende Initiativen und Aktivitäten von den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen aufgenommen werden.

Artikel 103

Es gehört zum Dienst des Propstes,

1. die Kirchenkreise, Kirchengemeinden und Mitarbeiter zu visitieren,
2. die Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter im Verkündigungsdienst zu begleiten und zu fördern,
3. die kirchliche Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, die Pflege der Kirchenmusik sowie die Durchführung der missionarischen und diakonischen Aufgaben zu fördern, zu diesem Zweck enge Verbindung zu den für diese Aufgabenbereiche Beauftragten zu halten und sie regelmäßig zu Arbeitsbesprechungen zusammenzurufen,
4. Konvente für die kirchlichen Mitarbeiter im Bereich seines Sprengels zu veranstalten, in Sonderheit die Vorsitzenden der Kreiskirchenräte und die Sachbereichsleiter regelmäßig zu versammeln,
5. übergemeindliche Zusammenkünfte zu fördern.

Artikel 104

(1) Die Aufgaben gemäß Artikel 102 werden für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises vornehmlich vom reformierten Senior wahrgenommen; die Aufgabe gemäß Artikel 103 Ziffer 1 ist ihm vorbehalten.

(2) Die Pröpste können Aufgaben gemäß Artikel 102 und 103 in Bezug auf Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises im Einvernehmen mit dem reformierten Senior wahrnehmen.

(3) Der reformierte Senior nimmt am Konvent der Pröpste teil.

(4) Durch Kirchengesetz kann festgelegt werden, dass weitere der in Artikel 103 genannten Aufgaben für Kirchengemeinden und Mitarbeiter des reformierten Kirchenkreises dem reformierten Senior vorbehalten sind.

Artikel 105

Die Dienstaufsicht über die Pröpste und den reformierten Senior führt die Kirchenleitung. Wenn diese nicht versammelt ist, wird die Dienstaufsicht vom Bischof ausgeübt.

4. Provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke

Artikel 106

(1) Provinzialkirchliche Einrichtungen, Dienste und Werke gemäß Artikel 69 Abs. 1 unterstützen Kirchengemeinden und Kirchenkreise bei der Ausrichtung des Evangeliums an verschiedenen Gruppen und bei der Erfüllung besonderer Aufgaben. Sie wirken insbesondere in den Bereichen der Diakonie, der missionarischen Arbeit, der Ökumene und der evangelischen Diaspora sowie der beruflichen Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.

(2) Diakonische Arbeit ist darauf gerichtet, das Evangelium im Dienst an hilfsbedürftigen Menschen zu bezeugen. Sie geschieht sowohl in Arbeitsgemeinschaften, Seminaren, fürsorglichen und anderen Diensten offener Arbeit als auch in Krankenhäusern, Alters- und Pflegeheimen, Kinder- und Behindertenheimen und ähnlichen Einrichtungen.

(3) Missionarische Gemeindegemeinschaften mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen ist darauf gerichtet, Freude am Evangelium zu wecken und neue Kontakte zur Kirche zu vermitteln. Dies geschieht unter anderem durch Rüstzeiten, Seminare, Tagungen und besondere Treffen. Dabei werden neue Formen der Verkündigung gesucht.

(4) Missionarische Arbeit ist darauf gerichtet, aller Welt Jesus Christus als den Herrn zu bezeugen. Dem Auftrag der Kirche zu weltweiter Verkündigung wird unter anderem durch ökumenisch-missionarische Einrichtungen entsprochen.

(5) Ökumenische Arbeit ist darauf gerichtet, die Einheit der Kirche sichtbar werden zu lassen und sich in der Gemeinschaft der Kirchen mit Zeugnis und Dienst an alle Menschen zu wenden. Dies geschieht, indem Verbindungen zu anderen Kirchen und christlichen Gemeinschaften am Ort gefördert, Begegnungen mit Christen und Kirchen anderer Länder gesucht werden und die Beteiligung an Arbeit und Leben der ökumenischen Bewegung und ihrer Organisationen angeregt und unterstützt wird.

(6) Evangelische Diasporaarbeit ist vornehmlich darauf gerichtet, evangelische Gemeinden zu unterstützen, die neben größeren Kirchen in der Minderheit leben.

Artikel 107

(1) Die in besonderen Rechtsformen arbeitenden Werke bedürfen der Anerkennung durch die Kirchenleitung. Mit der Anerkennung sind sie ungeachtet ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

(2) Die Ordnungen der Werke sind durch die Kirchenleitung zu genehmigen.

(3) Die Arbeit der Werke geschieht in Bindung an Schrift und Bekenntnis und unter Wahrung der kirchlichen Ordnung.

Die Kirchenleitung sorgt für die Koordinierung der Tätigkeit der Werke und für ihre Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Diensten und untereinander. Sie kann den Werken unter Beachtung ihrer sachlich erforderlichen Selbständigkeit Richtlinien für ihre Arbeit geben.

(4) Die Werke tragen gegenüber der Kirchenleitung die Verantwortung für ihren Arbeitsbereich. Sie gewähren der Synode und der Kirchenleitung auf Verlangen Einsicht in ihre Arbeit.

Artikel 108

(1) Die Berufung der leitenden Mitarbeiter der Werke sowie die Berufung von Pfarrern in den Dienst von Werken bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung.

(2) Über Verkündigungsdienste in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen verständigen sich die Werke zuvor mit den zuständigen kirchlichen Stellen. Dies gilt nicht für die

üblichen gottesdienstlichen Handlungen in den Einrichtungen der Werke mit eigener Rechtsform.

(3) Die Errichtung von Ausbildungsstätten für kirchliche Dienste bedarf der Einwilligung der Kirchenleitung.

Artikel 109

(1) Zur Förderung der diakonischen Arbeit in Kirchengemeinden und Kirchenkreisen sowie für die in besonderen Rechtsformen arbeitenden Werke und Anstalten der Diakonie sind Organe und Einrichtungen der Kirchenprovinz geschaffen. Das Nähere wird kirchengesetzlich geregelt.

(2) Die Werke, Anstalten und Fachverbände der Diakonie sind unabhängig von ihrer Rechtsform Bestandteil der Kirche.

Artikel 110

(1) Die Kirchenprovinz trägt auch im Zusammenwirken mit der Evangelischen Kirche der Union und der Evangelischen Kirche in Deutschland die Verantwortung für die berufliche Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.

(2) Für die Förderung der Arbeit in den Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung ist die Kirchenprovinz zuständig, soweit dies in den Statuten der einzelnen Einrichtungen nicht ausdrücklich anders geregelt ist.

Artikel 111

Für die kirchlichen Prüfungen, die in der theologischen Ausbildung vorgesehen sind, ist das Theologische Prüfungsamt zuständig. Die Synode wählt für die Dauer ihrer Amtszeit acht Mitglieder, von denen mindestens drei der Synode als Mitglieder angehören sollen. Weitere Mitglieder werden von der Kirchenleitung auf Vorschlag des Bischofs für zehn Jahre berufen.

VI. Rechtssetzung und kirchliche Gerichtsbarkeit

Artikel 112

(1) Der kirchengesetzlichen Regelung durch die Synode bedürfen:

1. der Erlass und die Änderung der Grundordnung,
2. die in dieser Grundordnung ausdrücklich der kirchengesetzlichen Regelung vorbehaltenen Angelegenheiten,
3. die Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter einschließlich der Regelung der wirtschaftlichen Versorgung,
4. Regelungen über vermögensrechtliche Verpflichtungen der Gemeindeglieder und der kirchlichen Körperschaften.

(2) Einer kirchengesetzlichen Regelung bedarf es ferner, wenn bereits bestehende Kirchengesetze geändert oder aufgehoben werden sollen.

(3) Die Synode kann ihre Gesetzgebungszuständigkeit zu bestimmten Bereichen auf die Organe der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, denen die Kirchenprovinz angehört, übertragen.

Artikel 113

(1) Entwürfe von Kirchengesetzen können von der Kirchenleitung, den Kreissynoden oder Mitgliedern der Synode eingebracht werden.

(2) Kirchengesetze erfordern eine zweimalige Beratung und Beschlussfassung. Sie dürfen den Bestimmungen dieser Grundordnung nicht widersprechen. Änderungen dieser

Grundordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen in zwei Lesungen an verschiedenen Tagen beschlossen werden.

(3) Kirchengesetze sind von der Kirchenleitung im Amtsblatt zu verkünden. Sie treten, wenn nichts anderes bestimmt ist, mit dem vierzehnten Tage nach der Ausgabe des Blattes in Kraft. Ist die Verkündung im Amtsblatt nicht oder nicht rechtzeitig möglich, so ist auf anderem Wege für eine möglichst umfassende Bekanntgabe zu sorgen. In diesem Falle treten die Kirchengesetze, wenn nichts anderes bestimmt ist, einen Monat nach Beschlussfassung in Kraft.

Artikel 114

(1) Sachgegenstände, für die eine kirchengesetzliche Regelung vorgeschrieben ist, können von der Kirchenleitung durch Verordnung geregelt werden, wenn eine solche Regelung eilbedürftig ist, die Einberufung der Synode nicht möglich ist oder nicht vertretbar erscheint.

(2) Eine Änderung der Grundordnung auf diesem Wege ist nicht möglich.

(3) Solche Verordnungen sind der Synode auf ihrer nächsten Tagung zur Bestätigung vorzulegen. Versagt die Synode die Bestätigung, so ist die Verordnung damit aufgehoben; doch bleiben Maßnahmen, die aufgrund der Verordnung getroffen sind, gültig. Unbeschadet dieser Gültigkeit kann die Synode Rechtsnachteile, die aufgrund der Verordnung eingetreten sind, durch entsprechende Entschließungen beheben.

Artikel 115

Ist für das In-Kraft-Treten von Kirchengesetzen und anderen Ordnungen, die von einem gliedkirchlichen Zusammenschluss, dem die Kirchenprovinz angehört, erlassen worden sind, nach der Ordnung des gliedkirchlichen Zusammenschlusses eine Mitwirkung der Kirchenprovinz erforderlich, so ist die Kirchenleitung das dafür zuständige Organ.

Artikel 115 a

Die Kirchenprovinz kann Zuständigkeiten der Leitung und Verwaltung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen auf zwischen- und gesamtkirchliche Einrichtungen durch Kirchengesetz übertragen. Für die Verabschiedung eines solchen Kirchengesetzes findet Artikel 113 Abs. 2 Satz 3 entsprechende Anwendung.

Artikel 116

Die Kirchenprovinz übt Verwaltungsgerichtsbarkeit durch das Verwaltungsgericht und Disziplinargerichtsbarkeit durch die Disziplinarkammer aus. In Verfahren wegen Lehrbeanstandung entscheidet die Spruchkammer.

Soweit diese Grundordnung nicht bereits Festlegungen enthält, werden die Zuständigkeit und die Zusammensetzung der genannten Einrichtungen sowie die Verfahrensvorschriften kirchengesetzlich geregelt.

VII. Schlussbestimmungen

Artikel 117

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Grundordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

Artikel 118

(In-Kraft-Treten)

Nr. 106 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste.

Vom 15. Februar 2001. (ABl. S. 56)

Aufgrund von Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung der Dienste des Bischofs, der Pröpste und der Vorsitzenden der Kreiskirchenräte vom 18. November 2000 (ABl. S. 187) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 1996 (ABl. S. 154),
2. den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 3 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

M a g d e b u r g, den 15. Februar 2001

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k
Bischof

Kirchengesetz über die Wahl des Bischofs und der Pröpste

In Ausführung von Artikel 96 Abs. 2 Grundordnung wird festgelegt:

I. Die Wahl des Bischofs

§ 1

(1) Der Bischof wird gemäß Artikel 96 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung auf Vorschlag eines Wahlkollegiums für die Dauer von zehn Jahren von der Synode gewählt. Eine erneute Wahl ist möglich.

(2) Dem Wahlkollegium gehören an:

1. die Mitglieder der Kirchenleitung,
2. die nicht zur Kirchenleitung gehörenden Pröpste,
3. der reformierte Senior,
4. fünf von der Synode aus der Zahl der ordentlichen Mitglieder gewählte Älteste,
5. zwei vom Rat der Evangelischen Kirche der Union aus seiner Mitte zu benennende Vertreter,
6. ein vom Rat der Evangelischen Kirchen in Deutschland aus seiner Mitte zu benennender Vertreter.

(3) Den Vorsitz im Wahlkollegium führt der Präses der Synode. Er wird im Vorsitz vertreten durch ein synodales Mitglied der Kirchenleitung, das von der Kirchenleitung bestimmt wird. Das Wahlkollegium ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ein Kandidat ist mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der Mitglieder des Wahlkollegiums gewählt.

(4) Die Kirchenleitung erlässt für das Wahlkollegium Bestimmungen zur Geschäftsordnung, durch die Einzelheiten für die Aufstellung des Wahlvorschlags geregelt werden.

§ 1 a

(1) Der Wahlvorschlag enthält zwei Namen. Im Ausnahmefall ist ein Namensvorschlag ausreichend. Die von dem Wahlkollegium vorgeschlagenen Personen werden einen

Monat vor der Wahl den Mitgliedern der Synode bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit wird informiert. Im kirchlichen Amtsblatt erfolgt eine entsprechende Bekanntgabe.

(2) Der Vorsitzende der Wahlkommission gibt der versammelten Synode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn. Danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor und halten sich für Gespräche mit den Synodalen bereit. Die Verhandlungen der Synode sind zu diesem Zweck für eine angemessene Zeitdauer zu unterbrechen. Die Wahlentscheidung trifft die Synode am darauf folgenden Verhandlungstag.

(3) Die Wahl wird ohne Aussprache in geheimer Abstimmung durchgeführt. Gewählt ist die Person, auf die die Stimmen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Synodalen entfallen. Nach jedem ergebnislosen Wahlgang erfolgt eine Unterbrechung von mindestens einer halben Stunde.

(4) Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Wird bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Wird bei einem Wahlvorschlag mit zwei Namen auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, scheidet der Kandidat mit der geringeren Stimmenzahl aus; bei Stimmengleichheit entscheidet über das Ausscheiden das Los. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einem Kandidaten. Wird auch in diesem Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

(5) Der Präses der Synode teilt dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Annahme der Wahl bedeutet, dass der Gewählte durch die Synode zum Bischof berufen ist. Der Bischof wird in einem Gottesdienst in seinen Dienst eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde übergeben.

(6) Ist der Bischof nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann das Wahlkollegium davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

§ 2

(1) Eine Beendigung des Dienstes des Bischofs aus Altersgründen gemäß Artikel 96 Abs. 1 Satz 3 Grundordnung ist gleichbedeutend mit dem Eintritt in den Ruhestand. Unabhängig von der Dauer der Amtszeit, für die der Bischof nach den allgemeinen Bestimmungen gewählt wird, endet der Dienst des Bischofs, wenn der Bischof entsprechend den dienstrechtlichen Bestimmungen in den Ruhestand tritt oder in den Ruhestand versetzt wird.

(2) Die Kirchenleitung kann auf Antrag des Bischofs oder von sich aus mit Zustimmung des Bischofs das Hinausschieben der Beendigung des Dienstes bis zu zwölf Monaten beschließen. Der Antrag des Bischofs ist spätestens sechs Monate vor der Vollendung des 65. Lebensjahres zu stellen; ihm ist stattzugeben.

§ 3

(1) Die Amtszeit des Bischofs beginnt mit dem Zeitpunkt, auf den der Dienstantritt festgelegt worden ist.

(2) Endet der Dienst des Bischofs durch Ablauf der Amtszeit, so tritt der Bischof in den Wartestand.

§ 4

Ergeben sich aus der Lehre oder Wandel des Bischofs gegen seine Amtsführung Bedenken, so sind sie zunächst im Wahlkollegium zur Sprache zu bringen, das auf Antrag von mindestens zehn seiner Mitglieder durch seinen Vorsitzen-

den einzuberufen ist. Kommt das Wahlkollegium zu dem Ergebnis, dass die Bedenken berechtigt sind, so ist die Frage der Abberufung des Bischofs der Synode der Kirchenprovinz zu unterbreiten. Die Abberufung muss vollzogen werden, wenn die Synode sie mit der absoluten Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder fordert.

II. Die Wahl der Pröpste

§ 5

(1) Für die nachfolgend benannten Sprengel werden Pröpste bestellt:

1. Altmark mit dem Dienstsitz in Stendal,
2. Magdeburg-Halberstadt mit dem Dienstsitz in Magdeburg,
3. Halle-Naumburg mit dem Dienstsitz in Halle,
4. Kurkreis Wittenberg mit dem Dienstsitz in Wittenberg,
5. Erfurt-Nordhausen mit dem Dienstsitz in Erfurt.

In begründeten Fällen kann die Kirchenleitung andere Dienstsitze für die Pröpste bestimmen.

(2) Die Grenzen der Propstsprengel werden von der Kirchenleitung festgelegt.

§ 6

Dem Wahlkollegium, das gemäß Artikel 96 Abs. 1 der Grundordnung einen Wahlvorschlag aufzustellen hat, gehören an:

1. die Mitglieder des Wahlkollegiums gemäß § 1 Abs. 1 Nrn. 1, 2 und 4;
2. die Superintendenten oder stellvertretenden Vorsitzenden von Kreiskirchenräten des Propstsprengels, für den der Propst bestellt werden soll;
3. je ein Vertreter der Kreissynoden aus dem Bereich des Propstsprengels, für den der Propst bestellt werden soll. Die Kreissynoden entsenden aus der Zahl ihrer ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder.

Unter den Vertretern der Kreissynoden sollen sowohl Älteste als auch Mitarbeiter sein. Im Ephorenkonvent wird festgelegt, welche Kreissynoden Älteste und welche Mitarbeiter entsenden.

§ 7

Der § 1 Abs. 3 und 4 und die §§ 1 a bis 4 finden für die Pröpste entsprechende Anwendung.

§ 8

Die Kirchenleitung bestimmt im Einvernehmen mit dem Propst aus dem Kreis der Superintendenten der Kirchenkreise, die zum Bereich des Propstsprengels gehören, einen 1. und einen 2. Vertreter des Propstes.

§ 9

(In-Kraft-Treten)

Nr. 107 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenkreisleitungsgesetzes.

Vom 15. Februar 2001. (ABl. S. 57)

Aufgrund von Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Verfahrens zur Bestellung der Dienste des Bischofs, der Pröpste und der Vorsitzenden der Kreiskir-

chenräte vom 18. November 2000 (ABl. S. 187) wird nachstehend der Wortlaut des Kirchenkreisleitungsgesetzes in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998. (ABl. S. 6),
2. das am 1. Dezember 1998 in Kraft getretene Kirchengesetz vom 15. November 1998 (ABl. S. 158),
3. den am 1. Januar 2001 in Kraft getretenen Artikel 2 des eingangs genannten Kirchengesetzes.

Magdeburg, den 15. Februar 2001

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel Noack

Bischof

Kirchengesetz zur Ergänzung der Bestimmungen der Grundordnung über die Leitung des Kirchenkreises (Kirchenkreisleitungsgesetz)

1. Die Kreissynode

§ 1

(1) Die Kreissynode tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es verlangen.

(2) Die Tagung wird mit Gottesdienst oder Andacht begonnen und mit Gebet beschlossen. Der Tagung der Kreissynode wird innerhalb des Kirchenkreises im vorangehenden Gottesdienst fürbittend gedacht.

(3) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(4) Die Verhandlungen der Kreissynode sind für alle Glieder der Kirche öffentlich, doch kann die Synode die Öffentlichkeit ausschließen. Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben Mitglieder der Synode sowie der in § 5 genannte Personenkreis Zutritt.

(5) Der Bischof, der Propst und der Präses der Synode der Kirchenprovinz sowie Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können an den Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse jederzeit teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(6) Gegenstand der Verhandlungen der Kreissynode bilden die Vorlagen des Kreiskirchenrates, Anträge von Gemeindegliedern des Kirchenkreises sowie Anträge von Mitgliedern der Kreissynode. Darüber hinaus hat die Kreissynode über Gegenstände zu verhandeln, die ihr von der Synode der Kirchenprovinz, der Kirchenleitung oder vom Konsistorium vorgelegt werden.

(7) Die Wahl des Präses und seiner Stellvertreter sowie die Berufung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates, die Wahlen zum Kreiskirchenrat, zur Leitung der Sachbereiche und zur Synode der Kirchenprovinz erfolgen durch Stimmzettel. Bei anderen Wahlen kann auf die Schriftform verzichtet werden, wenn dem nicht widersprochen wird.

(8) Die Kreissynode kann ihre Verhandlungen durch eine Geschäftsordnung regeln.

§ 2

(1) Der Kreissynode gehören an:

1. der Vorsitzende des Kreiskirchenrates,

2. Synodale, die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den Gemeindegemeinderäten gewählt werden,
3. Synodale, die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehen und von den einzelnen Dienstbereichen entsandt werden,
4. Synodale, die vom Kreiskirchenrat berufen werden.

(2) Der Kreissynode sollen nicht weniger als 40 und nicht mehr als 70 Mitglieder angehören. Wenn die Größe des Kirchenkreises es erfordert, kann von diesen Richtzahlen mit Zustimmung der Kirchenleitung abgewichen werden. Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden Synodalen darf die Hälfte aller Mitglieder der Synode nicht erreichen, soll aber mindestens ein Drittel aller Mitglieder der Synode betragen.

(3) Der Kreiskirchenrat bestimmt die Anzahl der Synodalen, die gemäß Absatz 1 Ziffer 2 zu wählen sind, und gliedert sie auf die Gemeindegemeinderäte auf. Erforderlichenfalls fasst er die Gemeindegemeinderäte in der Weise zu Wahlgemeinschaften zusammen, dass die Gemeindegemeinderäte in gemeinsamer Sitzung die festgelegte Zahl der Synodalen wählen.

Der an Jahren älteste Vorsitzende der anwesenden Gemeindegemeinderäte führt dabei den Vorsitz. Es können auch Gemeindeglieder gewählt werden, die einem Gemeindegemeinderat nicht angehören.

(4) Der Kreiskirchenrat bestimmt die Anzahl der Synodalen, die gemäß Absatz 1 Ziffer 3 entsandt werden, und gliedert sie auf die einzelnen Dienstbereiche auf. Dabei sind die nicht im Pfarrdienst stehenden Mitarbeiter angemessen zu berücksichtigen. Wer von den einzelnen Dienstbereichen in die Synode entsandt wird, wird durch Wahl bestimmt. Eine Wahl entfällt, wenn die Aufgliederung der Zahl der Synodalen auf die einzelnen Dienstbereiche bedeutet, dass alle hauptberuflichen Mitarbeiter eines Dienstbereiches Synodale gemäß Absatz 1 Ziffer 3 sind. Ist für die Bestimmung der Synodalen gemäß Absatz 1 Ziffer 3 eine Wahl erforderlich, so werden die hauptberuflichen Mitarbeiter des betreffenden Dienstbereiches vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates zu einer Versammlung einberufen. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates führt in der Versammlung den Vorsitz. Ein Dienstbereich, dem weniger als fünf hauptamtliche Mitarbeiter angehören, führt die Wahl gemeinsam mit einem anderen Dienstbereich durch mit der Maßgabe, dass die von jedem Dienstbereich zu entsendenden Synodalen von den Mitarbeitern der beiden Dienstbereiche gemeinsam gewählt werden.

(5) Die Wahlen, die gemäß Abs. 3 und 4 durchzuführen sind, sollen durch Stimmzettel erfolgen. Verlauf und Ergebnis der Wahlhandlung sind in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift oder eine beglaubigte Abschrift derselben ist dem Kreiskirchenrat einzureichen. Die Zusammensetzung der Kreissynode ist sobald sie feststeht, in geeigneter Weise im Kirchenkreis bekannt zu machen.

§ 3

Der Kreiskirchenrat kann Gemeindeglieder bis zu einem Fünftel der in § 2 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 genannten Synodalen berufen.

§ 4

(1) Für die Mitglieder der Kreissynode gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 2 sind Stellvertreter zu wählen.

(2) Für die Mitglieder der Kreissynode gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 und 4 sollen Stellvertreter bestimmt werden.

(3) Die Zahl der nach Abs. 1 und 2 zu bestimmenden Stellvertreter wird nach der sachlichen Notwendigkeit festgelegt. Die Festlegung wird im Falle des Absatzes 1 von den Gemeindegemeinderäten, im Falle des Absatzes 2 vom Kreiskirchenrat vorgenommen. Die Reihenfolge des Eintritts der Stellvertreter richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl der Kreissynode erhaltenen Stimmen. Bei Berufungen gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 bestimmt der Kreiskirchenrat die Reihenfolge.

(4) Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzmitglieder.

§ 5

(1) Die hauptberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis, die der Kreissynode nicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 3 angehören, können an den Verhandlungen der Synode beratend teilnehmen. Vorsitzende von Gemeindegemeinderäten, die der Synode nicht gemäß § 3 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 angehören, nehmen an den Verhandlungen der Synode beratend teil.

(2) Mitarbeiter, die Leitungsaufgaben im Kirchenkreis wahrzunehmen haben, nehmen an den Verhandlungen beratend teil, soweit sie nicht Mitglieder der Kreissynode sind.

§ 6

(1) Der Präses und seine Stellvertreter bereiten im Zusammenhang mit dem Kreiskirchenrat die Tagungen der Kreissynode vor. Der Präses beruft die Synode ein, eröffnet und schließt ihre Tagung, leitet die Verhandlungen, sorgt für die äußere Ordnung und führt den Schriftwechsel. Die erste Tagung der neugebildeten Kreissynode wird vom Präses der bisherigen Synode einberufen und eröffnet.

(2) Der Präses macht von der Einberufung der Kreissynode dem Bischof, dem Propst, dem Präses der Synode der Kirchenprovinz und dem Konsistorium Mitteilung.

(3) Der Präses wird bei seinen Aufgaben von seinen Stellvertretern unterstützt.

(4) Der Präses oder einer seiner Stellvertreter können an den Sitzungen der Ausschüsse der Kreissynode beratend teilnehmen.

§ 6 a

(1) Die Kreissynode wählt einen Finanzausschuss und einen Bauausschuss. Die Aufgabenstellung der Ausschüsse richtet sich nach Artikel 53 Grundordnung. Die Aufgabenstellung der in Absatz 1 bezeichneten Ausschüsse kann auch in einem Ausschuss zusammengefasst werden. Der Bauausschuss kann Unterausschüsse bilden.

(3) Die Bildung weiterer Ausschüsse bleibt unberührt.

II. Der Kreiskirchenrat

§ 7

(1) Der Kreiskirchenrat trägt die Verantwortung dafür, dass der kirchliche Dienst in allen seinen Aufgabengebieten auftrags- und ordnungsgemäß wahrgenommen wird. Er fördert die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden in Regionen. Er koordiniert und integriert die aus den Sachbereichen kommenden Vorlagen für Entscheidungen auf der Ebene des Kirchenkreises. Er ist im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen gegenüber den Gemeindegemeinderäten aufsichtspflichtig und auftragsberechtigt.

(2) Der Kreiskirchenrat ist für alle Angelegenheiten der Leitung zuständig, die nicht der Kreissynode vorbehalten sind. Zu diesen Zuständigkeiten gehört insbesondere:

1. die kreiskirchlichen Stellen zu besetzen,

2. Aufträge zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben im Kirchenkreis zu verteilen, vor allem den Kreisjugendpfarrer, den Kreiskatecheten und den Kreiskirchenmusikwart zu bestellen, sofern diese nicht gemäß Ziffer 1 angestellt sind,
3. die Dienstaufsicht über die vom Kirchenkreis angestellten Mitarbeiter zu führen,
4. das Vermögen des Kirchenkreises zu verwalten und dessen Wirtschaft im Rahmen des Haushaltsplanes zu führen,
5. die Vermögensverwaltung und die Wirtschaftsführung der Kirchengemeinden nach Maßgabe der kirchlichen Ordnung zu beaufsichtigen,
6. der Visitationskommission Aufträge zu erteilen, die Ergebnisse der Visitation auszuwerten, über die Erledigung der Visitationsaufgaben zu wachen und der Kreissynode und der Kirchenleitung Bericht zu erstatten,
7. die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode vorzuprüfen.

§ 8

(1) Dem Kreiskirchenrat gehören an:

1. der Vorsitzende, der im Pfarrdienst stehen muss,
2. der Präses der Kreissynode, im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter,
3. bis zu fünfzehn Mitglieder, die von der Kreissynode auf ihrer ersten Tagung aus der Zahl ihrer ordentlichen oder stellvertretenden Mitglieder gewählt werden.

(2) Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffern 2 und 3 bleiben im Amt, bis die nächste Kreissynode einen neuen Kreiskirchenrat gebildet hat.

(3) Von den gewählten Mitgliedern des Kreiskirchenrates muss mindestens eines im Pfarrdienst stehen. Die Zahl der hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden Mitglieder des Kreiskirchenrates darf die Hälfte aller seiner Mitglieder nicht erreichen.

(4) Die Kreissynode wählt auf ihrer ersten Tagung aus den Mitgliedern des Kreiskirchenrates, die ordiniert sind und in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit stehen, den Stellvertreter des Vorsitzenden. Der Präses der Kreissynode und seine Stellvertreter stehen nicht zur Wahl.

(5) Für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 3 sind Stellvertreter sowohl für die hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden als auch für die nicht hauptberuflich im kirchlichen Dienst stehenden zu wählen. Die Stellvertreter sind gleichzeitig Ersatzleute. Ihre Zahl bestimmt der Kreiskirchenrat nach der sachlichen Notwendigkeit.

(6) Die Sachbereichsleiter nehmen beratend an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teil, soweit sie nicht Mitglieder des Kreiskirchenrates sind. Der Kreiskirchenrat kann beschließen, dass Stellvertreter für die Mitglieder gemäß Absatz 1 Ziffer 3 an den Sitzungen ständig mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 9

(1) Der Kreiskirchenrat wird vom Vorsitzenden in der Regel monatlich einberufen. Er muss einberufen werden, wenn drei Mitglieder, die Kirchenleitung, das Konsistorium oder der Propst es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(2) Der Bischof, der Propst und besonders beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können

jederzeit beratend an den Sitzungen des Kreiskirchenrates teilnehmen, das Wort ergreifen und Anträge stellen.

(3) Der Kreiskirchenrat kann bei der Behandlung einzelner Punkte Vertreter der Ausschüsse der Kreissynode anhören.

(4) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

III. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates

§ 10

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates wird auf Vorschlag eines Wahlkollegiums von der Kreissynode gewählt. Der Vorschlag enthält zwei Namen. Im Ausnahmefall ist ein Namensvorschlag ausreichend.

(2) Dem Wahlkollegium gehören an:

1. der Bischof oder ein von ihm Beauftragter,
2. der zuständige Propst,
3. die Mitglieder des Kreiskirchenrates,
4. die Stellvertreter des Präses der Kreissynode,
5. die Sachbereichsleiter, soweit sie nicht Mitglieder gemäß Ziffern 3 und 4 sind,
6. Vertreter der Dienstbereiche; die Anzahl der Vertreter wird vom Kreiskirchenrat für die Dauer seiner Legislaturperiode festgelegt,
7. ein Vertreter des Gemeindekirchenrates derjenigen Kirchengemeinde, dessen Pfarrstelle vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates übertragen werden soll.

(3) Den Vorsitz im Wahlkollegium führt der Präses der Kreissynode. Das Wahlkollegium ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder, unter denen der Bischof oder sein Beauftragter sowie der Propst sein müssen, anwesend sind. Hat die Kirchenleitung keinen auf dem Wahlvorschlag stehenden Kandidaten gestrichen, so ist das Wahlkollegium auch in Abwesenheit des Bischofs oder seines Beauftragten beschlussfähig.

(4) Auf die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Kandidaten muss die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Wahlkollegiums entfallen sein. Bevor der Wahlvorschlag der Kreissynode zugeht, ist der Wahlvorschlag der Kirchenleitung zur Stellungnahme vorzulegen. Die Kirchenleitung kann sowohl Kandidaten auf dem Wahlvorschlag streichen als auch den Wahlvorschlag ergänzen. Ein durch die Kirchenleitung veränderter Wahlvorschlag des Wahlkollegiums kann durch das Wahlkollegium ergänzt werden. Der ergänzte Wahlvorschlag ist der Kirchenleitung erneut vorzulegen. Die Kirchenleitung erlässt für das Wahlkollegium Bestimmungen zur Geschäftsordnung, durch die Einzelheiten für die Aufstellung des Wahlvorschlags geregelt werden.

(5) Die von dem Wahlkollegium vorgeschlagenen Personen werden einen Monat vor der Wahl den Mitgliedern der Kreissynode bekannt gegeben. Die Öffentlichkeit wird informiert. Der Vorsitzende des Wahlkollegiums gibt der versammelten Kreissynode den Wahlvorschlag bekannt und begründet ihn; danach stellen sich die Vorgeschlagenen vor. Nach einer Unterbrechung, deren Dauer die Kreissynode bestimmt, wird sodann ohne Aussprache und in geheimer Abstimmung gewählt.

(6) Bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen ist von der Kreissynode gewählt, wer die Stimmen von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Bei

einem Wahlvorschlag mit zwei Namen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten hat. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Wird bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen. Wird bei einem Wahlvorschlag mit zwei Namen auch im zweiten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, scheidet der Kandidat mit der geringeren Stimmenzahl aus; bei Stimmgleichheit entscheidet über das Los. Es erfolgt ein letzter Wahlgang mit einem Kandidaten. Wird auch in diesem Wahlgang die in Satz 2 bezeichnete Mehrheit nicht erreicht, so ist die Wahl gescheitert und ein neuer Wahlvorschlag aufzustellen.

(7) Der Präses der Kreissynode teilt dem Gewählten das Ergebnis der Wahl mit. Die Annahme der Wahl bedeutet, dass der Gewählte zum Vorsitzenden des Kreiskirchenrates berufen ist.

(8) Ist mit der Berufung des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates die Übertragung einer neuen Pfarrstelle verbunden, so hat die Kreissynode vor ihrer Entscheidung über die Wahl das Votum des Gemeindegemeinderates der Kirchengemeinde, in der der Vorsitzende des Kreiskirchenrates seinen Dienst tun soll, zu berücksichtigen.

(9) Die Berufung des vom Wahlkollegium Gewählten durch die Kreissynode erfolgt für zehn Jahre. Die Berufung bedarf der Bestätigung durch die Kirchenleitung. Nach Ablauf der Berufungszeit sind erneute Wahl und Berufung möglich.

(10) Ist der Vorsitzende des Kreiskirchenrates nach Ablauf der Amtszeit zur Wiederwahl bereit, so kann das Wahlkollegium davon absehen, auf den Wahlvorschlag einen zweiten Namen zu setzen.

§ 11

Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann im Einvernehmen mit dem zuständigen Sachbereichsleiter und dem Präses der Kreissynode dem Kreiskirchenrat vorbehaltene Entscheidungen treffen, wenn der Kreiskirchenrat nicht einberufen werden kann und die betreffende Angelegenheit keinen Aufschub duldet. Die Entscheidung ist dem Kreiskirchenrat auf seiner nächsten Sitzung zur Bestätigung vorzulegen. Wird die Bestätigung versagt, so ist die Entscheidung aufgehoben. Maßnahmen, die bereits getroffen und nicht nur vorläufiger Art sind, bleiben gültig.

§ 12

(1) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat bei gleichzeitiger Unterrichtung der Kirchenleitung von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Vorsitzende des Kreiskirchenrates nach einem Gespräch mit Kreiskirchenrat und Propst an dem Rücktritt festhält.

(2) Kreiskirchenrat und Kirchenleitung können dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates den Rücktritt nahe legen.

Folgt der Vorsitzende des Kreiskirchenrates dem Rat nicht, so kann die Kreissynode die Abberufung beschließen.

IV. Sachbereiche und Konvente

§ 13

(1) Um den Kreiskirchenrat in der Wahrnehmung seiner Leitungsaufgaben zu unterstützen, werden diese in drei Sachbereiche aufgliedert:

1. Zeugnis und Dienst,
2. Mitarbeiter,
3. Verwaltung.

(2) Die Aufgaben in den Sachbereichen werden vom Kreiskirchenrat aufgrund des Rahmenkatalogs festgelegt, den die Kirchenleitung beschließt. Die Aufgaben der Fachaufsicht in einzelnen Dienstbereichen, die durch gesamt-kirchliche Ordnungen geregelt sind, bleiben hiervon unberührt.

§ 14

(1) Für jeden Sachbereich ist ein Sachbereichsleiter zuständig.

(2) Die Sachbereichsleiter bereiten die Entscheidungen des Kreiskirchenrates vor und sorgen für deren Durchführung. Sie helfen mit, dass der Kreiskirchenrat seine Entscheidung aufgrund der notwendigen Informationen trifft.

(3) Bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben halten die Sachbereichsleiter untereinander und mit dem Vorsitzenden des Kreiskirchenrates Kontakt. Sie kommen regelmäßig zu Dienstbesprechungen zusammen, zu denen der Präses der Kreissynode einzuladen ist.

(4) Die Sachbereichsleiter sind zur Zusammenarbeit mit den kreiskirchlichen Diensten sowie den Ausschüssen der Kreissynode und den Konventen verpflichtet. Sie sorgen durch Anleitung, Beratung und Kontrolle dafür, dass die mit kreiskirchlichen Diensten Beauftragten ihre Aufgaben wahrnehmen. Sie geben für die Arbeit der Kirchengemeinden Hinweise und Hilfen. Der Kreiskirchenrat kann den Sachbereichsleitern im Rahmen ihres Sachbereichs bestimmte Entscheidungsvollmachten übertragen.

(5) In Wahrnehmung der Aufgaben der Sachbereiche können die Sachbereichsleiter jederzeit an den Sitzungen kreiskirchlicher Gremien und an den Sitzungen der Gemeindegemeinderäte der Kirchengemeinden beratend teilnehmen.

(6) Die Sachbereichsleiter nehmen an den vom Propst für sie einberufenen Konventen teil.

§ 15

(1) Die Sachbereichsleiter werden von der Kreissynode für die Dauer ihrer Legislaturperiode gewählt. Wiederwahl ist möglich. Für die Wahl unterbreitet der Konvent der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis Personalvorschläge. Er kann diese Aufgabe einem von ihm zu bildenden Ausschuss übertragen, dem mindestens zwei Mitglieder des Kreiskirchenrates angehören müssen.

(2) Für jeden Sachbereich ist ein Sachbereichsleiter zu wählen. Ein Sachbereichsleiter kann nur für einen Sachbereich zuständig sein. Im Ausnahmefall kann das Konsistorium auf Antrag der Kreissynode gestatten, dass eine Person als Sachbereichsleiter für zwei Sachbereiche zuständig ist. Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates kann nur für einen Sachbereich zuständig sein.

(3) Die Kreissynode kann für die Sachbereichsleiter Stellvertreter wählen. Sind keine Stellvertreter gewählt, so wird gegebenenfalls die Vertretung durch den Kreiskirchenrat geregelt. Dies gilt auch, wenn aufgrund besonderer Schwierigkeiten ein Sachbereichsleiter nicht gewählt werden konnte. Die Wahl des Sachbereichsleiters ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt nachzuholen.

(4) Die Sachbereichsleiter können in einem Gottesdienst in ihren Dienst eingeführt werden.

(5) Ein Sachbereichsleiter kann durch Erklärung gegenüber dem Kreiskirchenrat von seinem Dienst zurücktreten. Der Rücktritt wird wirksam, wenn der Sachbereichsleiter nach einem Gespräch mit dem Kreiskirchenrat an seinem Rücktritt festhält.

§ 16

(1) Die beruflichen Mitarbeiter im Kirchenkreis kommen regelmäßig zu Gesamt- und Einzelkonventen zusammen. Die Konvente wählen ihre Konventsleiter.

(2) Die Konvente dienen der gemeinsamen Beratung, der Weiterbildung und der Zurüstung der Mitarbeiter.

V. Besondere Bestimmungen

§ 17

Für den reformierten Kirchenkreis gelten die vorstehenden Bestimmungen mit folgender Maßgabe:

1. Die §§ 13 bis 15 finden keine Anwendung.
2. Bei der Wahl der Berufung und dem Rücktritt des Vorsitzenden des Kreiskirchenrates sind folgende Abweichungen zu berücksichtigen:
 - a) Dem Wahlkollegium gehört kein Propst an.
 - b) Der Vorsitzende des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises wird durch den Bischof in seinen Dienst eingeführt.
 - c) Ein vom Vorsitzenden des Kreiskirchenrates des reformierten Kirchenkreises erklärter Rücktritt wird wirksam, wenn der Vorsitzende des Kreiskirchenrates nach einem Gespräch mit dem Kreiskirchenrat an dem Rücktritt festhält.

§ 17 a

Das Konsistorium wird bevollmächtigt, bei der Neubildung oder Veränderung von Kirchenkreisen gemäß Artikel 49 Abs. 2 Grundordnung verbindliche Festlegungen für die Bildung der Organe des Kirchenkreises und die Bestellung der Dienste des Kirchenkreises zu treffen. Dabei sind die Regeln der Grundordnung und dieses Kirchengesetzes für die Zusammensetzung der Organe und über die Voraussetzung bei der Bestellung der Dienste entsprechend anzuwenden. Bei der Änderung von Kirchenkreisgrenzen durch Umgliederung von Kirchengemeinden gemäß Artikel 49 Absatz 1 Grundordnung kann das Konsistorium verbindliche Festlegungen über eine entsprechende personelle Ergänzung der Organe des Kirchenkreises treffen.

§ 17 b

Kirchenkreisen, die im Zuge einer räumlichen Neuordnung gemäß Artikel 49 Abs. 2 Grundordnung neu gebildet worden sind, wird die Erprobung neuer Formen der Leitung ermöglicht. Dies gilt insbesondere für:

- die Wahrnehmung der Aufgaben in den Sachbereichen,
- die Wahl mehrerer stellvertretender Vorsitzender des Kreiskirchenrates,
- die Wahl von Bereichsleitern, denen jeweils ein bestimmter räumlicher Bereich zugeordnet ist.

Näheres bestimmt die Kirchenleitung.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 18

(In-Kraft-Treten; Übergangsbestimmungen)

Nr. 108 Bekanntmachung der Neufassung des Gemeindekirchenratsgesetzes.

Vom 15. Februar 2001. (ABl. S. 61)

Aufgrund von § 2 des Dritten Kirchengesetzes zur Änderung des Gemeindekirchenratsgesetzes vom 18. November 2000 (ABl. S. 196) wird nachstehend der Wortlaut des Gemeindekirchenratsgesetzes in der ab 1. Januar 2001 geltenden Fassung bekannt gemacht.

Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 (ABl. S. 1),
2. das am 1. Januar 2001 in Kraft getretene eingangs genannte Kirchengesetz.

M a g d e b u r g , den 15. Februar 2001

Kirchenleitung der Evangelischen Kirche
der Kirchenprovinz Sachsen

Axel N o a c k

Bischof

Kirchengesetz über die Bildung und Geschäftsführung des Gemeindekirchenrates (Gemeindekirchenratsgesetz – GKRG)

1. Die Bildung des Gemeindekirchenrates

1.1. Allgemeine Bestimmungen über die Bildung des Gemeindekirchenrates

§ 1

(1) Dem Gemeindekirchenrat gehören Älteste und berufliche Mitarbeiter an. Die Mitglieder des Gemeindekirchenrates werden von den Gemeindegliedern gewählt. Außerdem gehören ihm Mitglieder gemäß Artikel 30 Abs. 3 Grundordnung an. Darüber hinaus können Gemeindeglieder gemäß § 3 Abs. 3 in den Gemeindekirchenrat berufen werden.

(2) Die gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindekirchenrates müssen Glieder derjenigen Kirchengemeinde sein, für die der Gemeindekirchenrat bestellt wird.

(3) In den Gemeindekirchenrat kann gewählt oder berufen werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, zum Abendmahl zugelassen ist und darüber hinaus die im Artikel 11 Abs. 1 Grundordnung genannten Voraussetzungen erfüllt. Wer das 70. Lebensjahr vollendet hat, darf nicht gewählt, kann aber berufen werden.

(4) Wahlberechtigt für die Wahl zum Gemeindekirchenrat ist jedes Gemeindeglied, welches das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Abendmahl zugelassen ist. Vom Wahlrecht ausgeschlossen ist ein Gemeindeglied,

- a) das seiner Verpflichtung zu geordneter kirchlicher Abgabe nicht nachkommt,
- b) dem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist.

§ 2

(1) Die Anzahl der durch Wahl zu bestimmenden Mitglieder des Gemeindekirchenrates richtet sich nach der Größe der Kirchengemeinde. Dem Gemeindekirchenrat müssen mindestens zwei und sollen höchstens zwölf gewählte Mitglieder angehören. Besteht eine Kirchengemeinde aus mehreren räumlich voneinander getrennten

Gemeindeteilen, so kann der Kreiskirchenrat auf Antrag des Gemeindekirchenrates zulassen, dass dem Gemeindekirchenrat mehr als zwölf Mitglieder angehören. Dem Gemeindekirchenrat eines Kirchspiels müssen mindestens vier gewählte Mitglieder angehören.

(2) Eheleute dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, es sei denn, sie sind Mitglieder gemäß Artikel 30 Abs. 3 Grundordnung. Werden Eheleute dennoch als Kandidaten für die Wahl des Gemeindekirchenrates in den Wahlvorschlag aufgenommen und erhalten beide eine für die Wahl als Mitglied des Gemeindekirchenrates ausreichende Stimmenzahl, so gilt nur die Wahl desjenigen, der von beiden die meisten Stimmen erhalten hat.

(3) Verwandte gerader Linie dürfen nur dann gleichzeitig Mitglieder des Gemeindekirchenrates sein, wenn dem Gemeindekirchenrat mindestens vier gewählte Mitglieder angehören. Werden Verwandte gerader Linie in den Wahlvorschlag aufgenommen, obwohl weniger als vier Mitglieder des Gemeindekirchenrates zu wählen sind, so findet Absatz 2 Satz 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Für die zu wählenden Mitglieder des Gemeindekirchenrates sind Stellvertreter zu wählen, die zugleich Ersatzleute sind. Die Reihenfolge in der Stellvertretung oder der Nachfolge richtet sich nach der Zahl der bei der Wahl erhaltenen Stimmen.

(5) Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass Stellvertreter ständig an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates mit beratender Stimme teilnehmen.

(6) Haben mehrere Mitarbeiter für den Gemeindekirchenrat kandidiert und erhalten sie sämtlich eine für die Wahl als Mitglied des Gemeindekirchenrates ausreichende Stimmenzahl, so rücken diejenigen, die in der Reihenfolge der Stimmenzahl nachfolgen und mit ihrer Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat die in Artikel 30 Abs. 4 Grundordnung gesetzte Grenze überschreiten würden, in der Reihenfolge der Stimmenzahl in die Position von Stellvertretern. Im Falle der Verhinderung eines ordentlichen Mitglieds des Gemeindekirchenrates, das Mitarbeiter ist, treten sie in der Reihenfolge der Stimmenzahl an dessen Stelle. Sie sind zugleich Ersatzleute.

§ 3

(1) Ist zum vorgesehenen Termin in einer Kirchengemeinde keine Wahl zustande gekommen, so ist die Wahl innerhalb von sechs Monaten nachzuholen. Die Amtszeit des Gemeindekirchenrates verkürzt sich in diesem Fall entsprechend.

(2) Der Kreiskirchenrat kann Gemeindeglieder bis zu der nach § 2 Abs. 1 festzusetzenden Zahl berufen,

- a) wenn der Gemeindekirchenrat wegen ungenügender Mitgliederzahl nicht mehr beschlussfähig ist,
- b) wenn bei der Wahl nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern gewählt worden ist oder
- c) solange in einer neugebildeten Gemeinde ein Gemeindekirchenrat noch nicht gewählt worden ist.

(3) Der Kreiskirchenrat kann darüber hinaus auf Antrag des Gemeindekirchenrates zusätzlich zu der nach § 2 Abs. 1 festzusetzenden Zahl der zu wählenden Mitglieder Gemeindeglieder in den Gemeindekirchenrat berufen. Die Berufung kann auch für eine Zeit von weniger als fünf Jahren ausgesprochen werden.

(4) Die Zahl der zu berufenden Mitglieder gemäß Absatz 3 darf ein Viertel der gewählten Mitglieder nicht überschreiten.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft im Gemeindekirchenrat endet für die gewählten und berufenen Mitglieder mit der Einführung der nach Abschluss der Legislaturperiode des Gemeindekirchenrates (Artikel 30 Abs. 6 Grundordnung) neu gewählten Mitglieder des Gemeindekirchenrates.

(2) Die gewählten oder berufenen Mitglieder des Gemeindekirchenrates können ihre Mitgliedschaft niederlegen, wenn sie aus einem erheblichen Grunde an der Wahrnehmung der Mitgliedschaft gehindert sind.

(3) Der Kreiskirchenrat kann die Beendigung der Mitgliedschaft eines gewählten oder berufenen Mitglieds des Gemeindekirchenrates feststellen, wenn das Mitglied seine Pflichten erheblich verletzt oder sich unwürdig verhalten hat. Das Mitglied kann gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung bei dem Konsistorium Einspruch einlegen. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Über den Einspruch entscheidet das Konsistorium abschließend.

§ 5

(1) Bestehen in einer Kirchengemeinde besondere Schwierigkeiten, eine ordnungsgemäße Wahl durchzuführen, so kann der Kreiskirchenrat durch Berufung von Gemeindegliedern einen Gemeindekirchenrat bilden. Abweichend von § 1 Abs. 2 ist die Berufung von Gemeindegliedern aus anderen Kirchengemeinden zulässig. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend, wenn in einer Kirchengemeinde aufgrund von § 4 Abs. 2 und 3 ein Gemeindekirchenrat nicht mehr besteht.

(2) Fallen die eine Wahl hindernden Schwierigkeiten fort, so ist die Wahl nachzuholen. Mit der Einführung der gewählten Mitglieder des Gemeindekirchenrates enden Berufungen gemäß Absatz 1. Die Amtszeit des Gemeindekirchenrates verkürzt sich in diesem Falle entsprechend.

1.2. Vorbereitung der Wahl zum Gemeindekirchenrat

§ 6

(1) Die Wahlen zu den Gemeindekirchenräten finden in den nach der Grundordnung festgelegten Zeitabständen statt. Die Wahl erfolgt in den Wahljahren im Zeitraum vom Ostersonntag bis zum Pfingstmontag. Aus besonderen Gründen kann die Kirchenleitung einen anderen Zeitraum festlegen.

(2) Der Gemeindekirchenrat legt unter Beachtung von Absatz 1 den Wahltag fest. Die Festlegung des Termins bedarf der Bestätigung durch den Kreiskirchenrat.

(3) Der Gemeindekirchenrat bestimmt die Zeiten der Wahlhandlung für den Wahltag. Er kann darüber hinaus an Tagen, die in zeitlicher Nähe zum Wahltag liegen, Zeiten zur Durchführung der Wahl festlegen, um allen Gemeindegliedern genügend Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts zu geben.

§ 7

Der Kreiskirchenrat überprüft rechtzeitig, ob die bisherige Größe des Gemeindekirchenrates den Verhältnissen noch entspricht, und setzt erforderlichenfalls die Anzahl der zu wählenden Mitglieder neu fest und bestimmt die Zahl ihrer Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreter kann geringer sein als die Zahl der zu wählenden Mitglieder.

§ 8

Die Gemeindeglieder sind mindestens zehn Wochen vor Durchführung der Wahl auf die bevorstehende Wahl auf-

merksam zu machen. Sie sind dabei aufzufordern, bis spätestens sieben Wochen vor der Wahl Vorschläge für die Wahl der Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu machen.

§ 9

(1) Der Gemeindegemeinderat stellt nach Ablauf der in § 8 Satz 2 genannten Frist, spätestens fünf Wochen vor dem Wahltag, einen Wahlvorschlag auf. Dazu prüft er die Vorschläge der Gemeindeglieder und ergänzt sie erforderlichenfalls. Besteht in der Kirchengemeinde ein Gemeindegemeinderat, so ist dieser vor der Entscheidung des Gemeindegemeinderates über die Aufstellung des Wahlvorschlages zu hören.

(2) Vorschläge von Gemeindegliedern, die von mindestens fünf Gemeindegliedern unter Angabe ihrer Anschrift unterschrieben sind, müssen berücksichtigt werden, wenn die Voraussetzungen erfüllen. Weist der Gemeindegemeinderat solche Kandidaten zurück, so hat er dieselben sowie den ersten Unterzeichner der jeweiligen Vorschläge unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Die Gründe, die für die Zurückweisung bestimmend waren, sind mitzuteilen.

Die Benachrichtigten können innerhalb einer Woche nach Zugang der Benachrichtigung Beschwerde beim Vorsitzenden des Kreiskirchenrates einlegen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Über sie entscheidet innerhalb einer Woche nach Zugang der Beschwerde der Kreiskirchenrat oder aber, sofern der Kreiskirchenrat nicht einberufen werden kann, der Vorsitzende des Kreiskirchenrates gemeinsam mit dem Präses der Kreissynode und dem Sachbereichsleiter Zeugnis und Dienst. Diese Entscheidung unterliegt keiner Nachprüfung.

(3) Der Gemeindegemeinderat stellt fest, ob die für den Wahlvorschlag vorgesehenen Kandidaten einer Aufstellung zustimmen, und nimmt sie danach in den Wahlvorschlag auf.

(4) Sobald der Kreis der Kandidaten, die in den Wahlvorschlag aufzunehmen sind, feststeht, mindestens aber zwei Wochen vor dem Wahltag, ist der Wahlvorschlag in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 10

In der Vorbereitung der Wahl wird vom Gemeindegemeinderat ein Verzeichnis der wahlberechtigten Gemeindeglieder (Wählerliste) aufgestellt. In die Wählerliste sind Gemeindeglieder aufzunehmen, deren Wahlberechtigung gemäß § 1 Abs. 4 gegeben ist. Die Aufnahme in die Wählerliste kann bis zum Abschluss der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung glaubwürdig nachweisen kann.

§ 11

(1) In räumlich ausgedehnten Kirchengemeinden kann der Gemeindegemeinderat mit Genehmigung des Kreiskirchenrates mehrere Stimmbezirke bilden. Er hat dann rechtzeitig die vom Kreiskirchenrat festgesetzte Anzahl der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter auf die Stimmbezirke zu verteilen. Die Bestimmung über die Einsetzung eines Wahlvorstandes (§ 13 Abs. 1) findet entsprechende Anwendung.

(2) Der Gemeindegemeinderat kann für jeden Stimmbezirk einen getrennten Wahlvorschlag aufstellen. Bei Aufstellung eines gemeinsamen Wahlvorschlages ist bei jedem Kandidaten der Stimmbezirk zu vermerken; darüber hinaus ist auf dem Wahlvorschlag zu kennzeichnen, wie viel Mitglieder

und Stellvertreter aus den einzelnen Stimmbezirken zu wählen sind. Diese Kennzeichnungen sind auch auf dem Stimmzettel (§ 13 Abs. 3) anzubringen.

(3) Für die Wahl unter Zugrundelegung eines gemeinsamen Wahlvorschlages als auch unter Zugrundelegung getrennter Wahlvorschlages gilt, dass Stellvertreter in der durch die Wahl bestimmten Reihenfolge jeweils nur Mitglieder desselben Stimmbezirks vertreten oder ersetzen können.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen über die Bildung von Stimmbezirken bei der Durchführung der Wahl finden für die Einzelgemeinden eines Kirchspiels entsprechend Anwendung mit der Maßgabe, dass der Wahl in den Einzelgemeinden des Kirchspiels jeweils getrennte Wahlvorschlages zu Grunde zu legen sind.

§ 12

Die Räume und Tageszeiten der Wahl sind in der Kirchengemeinde rechtzeitig deutlich und möglichst mehrfach bekannt zu machen.

1.3. Durchführung der Wahl zum Gemeindegemeinderat

§ 13

(1) Die Wahlhandlung leiten jeweils zwei vom Gemeindegemeinderat bestimmte Gemeindeglieder (Wahlvorstand). Sie sollen nicht als Kandidaten in den Wahlvorschlag aufgenommen sein. Die Wahlhandlung ist öffentlich.

(2) Vor Beginn der Stimmabgabe hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass die Wahlurnen leer sind. Die Wahlurnen sind zu versiegeln und dürfen bis zum Abschluss der Stimmabgabe nicht geöffnet werden.

(3) Auf dem Stimmzettel, der die in den Wahlvorschlag aufgenommenen Kandidaten aufführt, muss vermerkt sein, wie viel Mitglieder des Gemeindegemeinderates zu wählen sind und dass ein Stimmzettel, auf dem mehr Namen angekreuzt sind, als Mitglieder zu wählen sind, ungültig ist.

(4) Es ist dafür zu sorgen, dass jedes an der Wahlhandlung teilnehmende Gemeindeglied auf dem Stimmzettel die von ihm gewünschten Namen in Ruhe und unbeobachtet ankreuzen kann. Der Stimmzettel ist zusammenzufalten und nach Vermerk der Stimmabgabe in der Wählerliste in die Wahlurne zu legen.

(5) Die Stimmabgabe muss persönlich ausgeübt werden. Gebrechliche dürfen sich der Hilfe eines Gemeindegliedes bedienen.

(6) Wahlberechtigte Gemeindeglieder, die wegen Krankheit, Gebrechlichkeit oder Ortsabwesenheit nicht in der Lage sind, den Ort der Wahlhandlung persönlich aufzusuchen, können ihr Wahlrecht nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze im Wege der Briefwahl ausüben.

(7) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Briefwahlschein. Der Briefwahlschein kann bis zum dritten Tag vor dem Wahltag beim Gemeindegemeinderat beantragt werden. Der Briefwahlschein muss von dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder dem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem für die Kirchengemeinde zuständigen Pfarrer unterschrieben und mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehen sein. Der Briefwahlschein enthält die Bestätigung des Gemeindegemeinderates, dass das beantragende Gemeindeglied wahlberechtigt und in die Wählerliste aufgenommen ist. Die Ausstellung eines Briefwahlscheins ist in der Wählerliste zu vermerken. Der Briefwahlschein ist dem Gemeindeglied zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen (Stimmzettel, Stimmzettelumschlag, Briefumschlag) zu übermitteln. Das Gemeindeglied

hat auf dem Briefwahlschein zu versichern, dass es den Stimmzettel persönlich ausgefüllt hat.

(8) Wahlbriefe können bis zum Beginn der Wahlhandlung dem Gemeindegemeinderat und bis zum Abschluss der Wahlhandlung dem Wahlvorstand zugeleitet werden. Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates übergibt unmittelbar vor Beginn der Wahlhandlung die bis zu diesem Zeitpunkt beim Gemeindegemeinderat eingegangenen Wahlbriefe dem Wahlvorstand. Der Wahlvorstand hat den Wahlbriefen die Briefwahlscheine und die Stimmzettelumschläge zu entnehmen, die vollzogenen Briefwahlen in der Wählerliste zu vermerken und die Stimmzettelumschläge ungeöffnet in die Wahlurne zu legen.

§ 14

(1) Findet die Wahlhandlung in mehreren Wahlakten statt oder erfolgt die Auszählung nicht in unmittelbarem Anschluss an die Wahlhandlung, so ist die Wahlurne in der Zwischenzeit vor unzulässigem Zugriff zu schützen.

(2) Die Auszählung der Stimmen erfolgt nach Abschluss der gesamten Wahlhandlung, spätestens am darauf folgenden Tage. Die Auszählung ist für alle Gemeindeglieder öffentlich.

(3) Die Auszählung erfolgt in der Weise, dass zu Beginn vom Wahlvorstand die Stimmzettel aus der Wahlurne herausgenommen und gezählt werden. Falls ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Wählerliste nicht übereinstimmt, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Stimmen auf den Stimmzetteln werden sodann gezählt, indem die angekreuzten Namen verlesen und die für jeden Kandidaten abgegebenen Stimmen notiert werden.

(4) Aufgrund der Auszählung wird vom Wahlvorstand das Wahlergebnis nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(5) Das Wahlergebnis ist in einer Niederschrift festzuhalten und nach dem Abschluss der Auszählung den anwesenden Gemeindegliedern zu verkünden. Über das Abstimmungsergebnis ist alsbald im Protokollbuch des Gemeindegemeinderates ein Vermerk einzutragen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 finden für die Wahl in Stimmbezirken mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Ist für jeden Stimmbezirk ein getrennter Wahlvorschlag aufgestellt worden, so erfolgt die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses in einer Niederschrift jeweils für den einzelnen Stimmbezirk. Das Gesamtergebnis der Wahl ist in einer besonderen Niederschrift, die vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates und zwei Mitgliedern von Wahlvorständen verschiedener Stimmbezirke zu unterzeichnen ist, zusammenzufassen.
2. Ist für alle Stimmbezirke ein gemeinsamer Wahlvorschlag aufgestellt worden, so erfolgt die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses für alle Stimmbezirke in einem einheitlichen Vorgang an einem gemeinsamen Ort. Das Ergebnis der Wahl ist in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates und zwei Mitgliedern von Wahlvorständen verschiedener Stimmbezirke zu unterzeichnen ist.

§ 15

Der Gemeindegemeinderat hat die gewählten Mitglieder und Stellvertreter von der auf sie gefallen Wahl unverzüglich zu benachrichtigen und sie aufzufordern, sich umgehend über die Annahme der Wahl zu erklären.

§ 16

Die sich aus der Wahl ergebende Zusammensetzung des neuen Gemeindegemeinderates ist durch Kanzelabkündigung in dem der Wahl folgenden Gemeindegottesdienst und in sonst geeigneter Weise bekannt zu geben. Hierbei ist auf die Möglichkeit zur Anfechtung der Wahl gemäß § 18 hinzuweisen.

§ 17

Die schriftlichen Wahlunterlagen einer Kirchengemeinde oder eines Kirchspiels müssen so beschaffen sein, dass jederzeit eine Nachprüfung der Wahl auf ihre Ordnungsmäßigkeit möglich ist.

§ 18

(1) Nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses durch Kanzelabkündigung kann die Gültigkeit einer Wahl zum Gemeindegemeinderat innerhalb einer Woche von jedem wahlberechtigten Gemeindeglied angefochten werden. Es kann dabei nur geltend gemacht werden, dass in der Vorbereitung und Durchführung der Wahl gegen Bestimmungen der kirchlichen Ordnung verstoßen wurde.

(2) Die Anfechtung ist mündlich oder schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates oder dem Superintendenten zu erklären. Die Anfechtungserklärung ist mit den Wahlunterlagen und einer Stellungnahme des Gemeindegemeinderates dem Konsistorium zur Entscheidung vorzulegen. Das Konsistorium kann in Bewertung festgestellter Verstöße gegen die kirchliche Ordnung bestimmen, in welcher Weise die Mängel zu beheben sind. Es kann die Wiederholung der Wahl anordnen. Die Entscheidung des Konsistoriums unterliegt nicht der kirchengerichtlichen Nachprüfung.

(3) Das Konsistorium kann auch von Amts wegen den ordnungsgemäßen Ablauf einer Wahl in Vorbereitung und Durchführung überprüfen.

§ 19

Die Einführung der Mitglieder des Gemeindegemeinderates und ihrer Stellvertreter (Artikel 31 Grundordnung) ist im Protokollbuch des Gemeindegemeinderates zu vermerken.

2. Die Geschäftsführung des Gemeindegemeinderates

§ 20

(1) Der Gemeindegemeinderat wird in der Regel monatlich, mindestens jedoch viermal im Jahr, vom Vorsitzenden einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Drittel seiner Mitglieder oder der Bischof, das Konsistorium, der Propst oder der Vorsitzende des Kreiskirchenrates es verlangen. Die Verhandlungen des Gemeindegemeinderates sind in der Regel nicht öffentlich. Sie sind vertraulich, sofern der Gemeindegemeinderat nicht einstimmig etwas anderes beschließt. Der Gemeindegemeinderat kann beschließen, dass Verhandlungen über bestimmte Sachgegenstände öffentlich sind.

(2) Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates bereitet die Sitzungen vor und legt die vorläufige Tagesordnung fest. Dabei soll er den stellvertretenden Vorsitzenden beteiligen. Er kann gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 Beauftragte hinzuziehen. Sind dem in § 22 Abs. 2 Satz 3 bezeichneten Mitglied Aufgaben der laufenden Geschäftsführung übertragen, so ist dieses an der Vorbereitung der Sitzung zu beteiligen.

(3) Die Mitglieder des Gemeindegemeinderates sollen mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung eingeladen werden.

Über die endgültige Tagesordnung beschließt der Gemeindegemeinderat zu Beginn der Sitzung.

(4) Der Bischof, der Propst und der Vorsitzende des Kreiskirchenrates sowie besonders beauftragte Vertreter der Kirchenleitung und des Konsistoriums können jederzeit beratend an den Sitzungen teilnehmen, Anträge stellen und auf ihr Verlangen den Vorsitz übernehmen. Die Sachbereichsleiter können in Wahrnehmung ihrer Aufgaben an den Sitzungen des Gemeindegemeinderates beratend teilnehmen.

§ 21

(1) Der Gemeindegemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und außer dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Sitzungen werden mit Schriftwort und Gebet eröffnet und mit Gebet und Segen geschlossen. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen.

(3) Der Gemeindegemeinderat fasst seine Beschlüsse in brüderlicher Beratung. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(4) Wahlen sind mit Stimmzetteln durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

(5) Für die Wahl des Vorsitzenden des Gemeindegemeinderates gilt über die Regelung des Abs. 4 hinaus: Kandidieren mehr als zwei Mitglieder des Gemeindegemeinderates und erhält keiner von ihnen die absolute Mehrheit, so ist erneut unter den beiden Kandidaten zu wählen, die die meisten Stimmen erhalten haben. Im Übrigen gilt Absatz 4 entsprechend.

(6) Wenn eine Angelegenheit einem Mitglied des Gemeindegemeinderates oder seinen nächsten Angehörigen (Eltern, Ehegatten, Kindern und Geschwistern) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann oder es sonst persönlich betrifft, darf dieses Mitglied, nachdem der Sachverhalt festgestellt worden ist, bei der anschließenden Beratung und Abstimmung nicht anwesend sein. Bei einer Wahl gemäß Absatz 4 stimmt derjenige, der kandidiert, mit.

Die Beachtung dieser Vorschrift ist in der Verhandlungsniederschrift zu vermerken. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn ein Mitglied des Gemeindegemeinderates zugleich Mitglied des Vertretungsorgans einer anderen juristischen Person ist, der die Entscheidung des Gemeindegemeinderates einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann; dies gilt nicht, wenn das Mitglied des Gemeindegemeinderates in Anwendung der kirchlichen Ordnung Mitglied des Vertretungsorgans der anderen juristischen Person geworden ist.

(7) Beschlüsse sind im Protokollbuch niederzuschreiben. Das Protokoll ist vorzulesen und nach Genehmigung vom Vorsitzenden und zwei Mitgliedern zu unterschreiben.

(8) In eiligen Fällen ist ausnahmsweise schriftliche Befragung und Abstimmung zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.

§ 22

(1) Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende sowie die Mitglieder des Gemeindegemeinderates, die dem Gemeindegemeinderat gemäß Artikel 30 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung von Amts wegen angehören, haben die Pflicht, Beschlüsse, die nach ihrer Einschätzung gegen die kirchliche Ordnung verstoßen oder in anderer Weise rechtswidrig sind, zu beanstanden. Bleibt der Gemeindegemeinderat bei seinem Beschluss, so hat das beanstandende Mitglied unverzüglich das Konsistorium zu unterrichten. Die Ausführung des Beschlusses ist bis zur Entscheidung des Konsistoriums auszusetzen.

(2) Dem Vorsitzenden obliegen über die in § 20 Abs. 2 bezeichneten Aufgaben hinaus die Leitung der Sitzungen sowie die laufende Geschäftsführung. Zur laufenden Geschäftsführung gehören insbesondere die Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen, die Führung des Schriftwechsels, die Erteilung von Kassenanordnungen und die Führung der Dienstaufsicht gegenüber von der Kirchengemeinde angestellten Mitarbeitern zwischen den Sitzungen des Gemeindegemeinderates. Einzelne oder die Gesamtheit der Aufgaben der laufenden Geschäftsführung kann der Gemeindegemeinderat im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden einem Mitglied, das gemäß Artikel 30 Abs. 3 Satz 1 der Grundordnung dem Gemeindegemeinderat von Amts wegen angehört, übertragen. Das Mitglied kann sich einer solchen Übertragung von Aufgaben nicht entziehen. Die Möglichkeit, durch Beschluss des Gemeindegemeinderates einzelne Mitglieder mit bestimmten Aufgaben der Vorbereitung und Ausführung von Beschlüssen zu beauftragen, bleibt unberührt. Die Übertragung der Befugnis zur Erteilung von Kassenanordnungen erfolgt nach Maßgabe der kirchlichen Verwaltungsordnung.

§ 23

(1) Der Gemeindegemeinderat kann für besondere Aufgaben Ausschüsse einsetzen.

(2) Der Vorsitzende des Gemeindegemeinderates kann an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

(3) Die Ausschüsse sind dem Gemeindegemeinderat verantwortlich und berichtspflichtig. Der Gemeindegemeinderat kann ihnen im Rahmen der Festlegungen des Haushalts der Kirchengemeinde die Befugnis zur selbständigen Betreuung bestimmter Einrichtungen und Arbeitsgebiete übertragen. Der Gemeindegemeinderat hat im Bedarfsfalle die Arbeitsweise der Ausschüsse durch eine Geschäftsordnung zu regeln.

§ 23 a

Amts- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 24

(1) Durchführungsbestimmungen zu diesem Kirchengesetz erlässt das Konsistorium.

(2) (In-Kraft-Treten)

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

Nr. 109 Richtlinie für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung).

Vom 25. Januar 2001. (KABl. S. 5)

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Kirchenbücher

§ 3 Verzeichnisse

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 4 Zuständigkeit

§ 5 Eintragung in die Kirchenbücher

- § 6 Mitteilungen von Eintragungen
- § 7 Form der Kirchenbücher
- § 8 Zeitpunkt der Eintragung
- § 9 Unterlagen für die Eintragung
- § 10 Form der Eintragung
- § 11 Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk
- § 12 Aufbewahrung und Sicherung

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

- § 13 Angaben für das Taufbuch
- § 14 Nottaufen
- § 15 Annahme als Kind (Adoption)

B. Konfirmationsbuch

- § 16 Angaben für das Konfirmationsbuch

C. Traubuch

- § 17 Angaben für das Traubuch

D. Bestattungsbuch

- § 18 Angaben für das Bestattungsbuch
- § 19 Eintragung in besonderen Fällen

E. Aufnahmebuch

- § 20 Angaben für das Aufnahmebuch

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

- § 21 Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

- § 22 Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse
- § 23 Bescheinigungen
- § 24 Abschriften
- § 25 Berechtigte
- § 26 Auskünfte
- § 27 Gebühren

V. Schlussbestimmung

- § 28 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Kirchenbuchordnung gilt für alle Kirchenbücher, die in den Kirchengemeinden der Landeskirche geführt werden.

§ 2

Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher dienen der Beurkundung kirchlicher Amtshandlungen.

(2) Kirchliche Amtshandlungen im Sinne der Kirchenbuchordnung sind:

- a) die Taufe,
- b) die Konfirmation,
- c) die Trauung,

d) die Bestattung,

e) die Aufnahme, der Übertritt und die Wiederaufnahme in die Kirche.

(3) Die Eintragung einer Amtshandlung in das Kirchenbuch beweist, dass die Amtshandlung ordnungsgemäß vorgenommen worden ist. Ist eine Amtshandlung nicht in das Kirchenbuch eingetragen worden, so wird ihre Gültigkeit davon nicht berührt.

§ 3

Verzeichnisse

(1) Neben den Kirchenbüchern ist ein Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche zu führen.

(2) Es können weitere Verzeichnisse geführt werden wie:

- a) Abendmahlsverzeichnis (Kommunikantenverzeichnis),
- b) Familienverzeichnis,
- c) Verzeichnis der gottesdienstlichen Feiern anlässlich der Eheschließung,
- d) Sakristeiverzeichnis.

(3) Für die Führung der Verzeichnisse gelten die Bestimmungen für die Kirchenbuchführung entsprechend.

II. Gemeinsame Bestimmungen

§ 4

Zuständigkeit

(1) Die Kirchenbücher werden in den Kirchengemeinden vom zuständigen Kirchenbuchführer oder von der zuständigen Kirchenbuchführerin geführt (kirchenbuchführende Stelle).

(2) Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin ist

- a) der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin,
- b) eine vom Kirchenvorstand bestellte Person; die Bestellung ist dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

Name und Amtsdauer des jeweiligen Kirchenbuchführers oder der Kirchenbuchführerin sind in den Kirchenbüchern zu vermerken.

(3) Nicht als Kirchenbuchführer oder Kirchenbuchführerin im Sinne dieser Ordnung gilt eine vom zuständigen Kirchenbuchführer oder von der zuständigen Kirchenbuchführerin (Absatz 2 Satz 1) nur mit Eintragungen beauftragte Hilfskraft.

§ 5

Eintragung in die Kirchenbücher

(1) Die Amtshandlungen werden in die Kirchenbücher der Kirchengemeinden eingetragen, in deren Zuständigkeitsbereich sie vollzogen worden sind. Die Eintragungen sind jahrgangsweise mit laufender Nummer zu versehen.

(2) Die Kirchengemeinde des Wohnsitzes trägt eine Amtshandlung, die nicht in ihrem Zuständigkeitsbereich vollzogen worden ist, ohne Nummer aber in alphabetischer Reihenfolge in ihr Kirchenbuch ein. Wenn eine Kirchenmitgliedschaft unter besonderen Voraussetzungen zu einer anderen Kirchengemeinde begründet worden ist, ist die Eintragung ohne Nummer aber in alphabetischer Reihenfolge dort vorzunehmen.

§ 6

Mitteilungen von Eintragungen

(1) Kirchenbuchführende Stellen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet.

(2) Nicht in der Kirchengemeinde des Wohnsitzes vollzogene Amtshandlungen sind der Kirchengemeinde des Wohnsitzes mitzuteilen, die nach § 5 Abs. 2 die Amtshandlung ohne Nummer einzutragen hat.

(3) Die kirchenbuchführenden Stellen sind verpflichtet, die sich aus den Kirchenbüchern ergebenden Daten über Taufen, Konfirmationen, Trauungen und Bestattungen sowie die Daten über Aufnahmen, Übertritte, Wiederaufnahmen und Austritte von Kirchenmitgliedern der Stelle mitzuteilen, die das Gemeindegliederverzeichnis führt.

(4) Mitgliedschaftsbegründende Amtshandlungen (Taufe, Aufnahme, Übertritt und Wiederaufnahme) sind der für den Wohnsitz zuständigen Meldebehörde zur Fortschreibung des Melderegisters mitzuteilen. Übertritte sind der Kirchengemeinde mitzuteilen, von der der Übertritt erfolgt ist.

§ 7

Form der Kirchenbücher

(1) Die Kirchenbücher sind nach dem amtlichen Muster in Buchform zu führen. Für jede Art von Amtshandlungen (§ 2 Absatz 2) ist ein eigenes Kirchenbuch gemäß §§ 14 ff. zu führen.

(2) Für die Kirchenbücher ist alterungsbeständiges Papier zu verwenden. Die Schreibmittel müssen dokumentenecht sein.

§ 8

Zeitpunkt der Eintragung

(1) Die Amtshandlungen sind unverzüglich in die Kirchenbücher einzutragen. Die in § 6 genannten Stellen sind umgehend zu benachrichtigen.

(2) Ist die Eintragung unterblieben, so ist sie aufgrund der schriftlichen Angaben des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, oder aufgrund von Zeugenerklärungen oder Urkunden nachzuholen. Die Grundlage für die Eintragung ist im Kirchenbuch genau zu bezeichnen.

§ 9

Unterlagen für die Eintragung

(1) Unterlagen für die Eintragung von Amtshandlungen mit Nummer sind die schriftlichen Bestätigungen des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, und die vom Standesamt für kirchliche Zwecke ausgestellten Bescheinigungen.

(2) Die Bestätigung hat auf den amtlichen Formularen zu erfolgen; § 10 Abs. 1 gilt sinngemäß.

(3) Der Pfarrer oder die Pfarrerin, der oder die die Amtshandlung vollzogen hat, ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der für die Eintragung erforderlichen Angaben verantwortlich. Können notwendige Angaben für die Eintragung nicht nachgewiesen werden, ist dies in der Spalte »Bemerkungen« zu erläutern.

(4) Unterlagen für die Eintragung ohne Nummer sind die Mitteilungen anderer kirchenbuchführender Stellen über vollzogene Amtshandlungen.

§ 10

Form der Eintragung

(1) Die Eintragung hat mit dem Inhalt der Unterlagen übereinzustimmen; Personen- und Ortsnamen sind buchstabengetreu wiederzugeben. In Zweifelsfällen sind die standesamtlichen Bescheinigungen maßgeblich.

(2) Bei der Angabe des Bekenntnisses wird nur die rechtliche Zugehörigkeit zu einer Kirche oder einer Religionsgemeinschaft eingetragen. Wer keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft angehört, ist als »konfessionslos« zu bezeichnen.

(3) Jede einzelne Eintragung ist vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben. Die Benutzung eines Namensstempels ist unzulässig.

(4) Für jedes Kirchenbuch ist ein alphabetisches Namensverzeichnis zu führen. In das Namensverzeichnis zum Traubuch sind auch weitere frühere Namen einzutragen.

(5) Am Schluss eines Jahrgangs hat der Kirchenbuchführer oder die Kirchenbuchführerin die Vollzähligkeit der Eintragungen mit Datum, Siegel und Unterschrift zu bescheinigen.

§ 11

Änderung, Berichtigung, Sperrvermerk

(1) Änderungen, Berichtigungen und Sperrvermerke sind in folgenden Fällen zulässig:

- a) Berichtigung offensichtlicher Schreibfehler,
- b) Berichtigung nachträglich bescheinigter, inhaltlich unrichtiger oder unvollständiger Eintragungen,
- c) Eintragung nachträglicher, vom Standesamt beurkundeter Änderungen des Personenstandes, des Namens oder anderer Angaben,
- d) Sperrvermerke sind auf amtliche Veranlassung oder in besonders begründeten Fällen auf Antrag (vgl. § 16 Abs. 2) einzutragen. Die Eintragung erfolgt in der Spalte »Bemerkungen«, beginnt mit dem Wort »Sperrvermerk«, nennt den Sachverhalt sowie die Veranlassung und ist vom Kirchenbuchführer oder der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben. Hinweise auf Sperrvermerke sind auf der Rückseite des Titelblatts anzubringen.

(2) Änderungen und Berichtigungen erfolgen nur in Form einer Richtigstellung in der Spalte »Bemerkungen«. Die Richtigstellung nennt den Sachverhalt und die Unterlage, auf die sie sich bezieht, und ist vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin mit Datum zu unterschreiben. Unzulässig ist jede Veränderung des Textes durch Radieren, Überkleben oder Ausstreichen, durch Verbessern, Markieren oder Nachzeichnen der Schriftzüge sowie das Heraustrennen von Blättern.

(3) Wird ein Blatt überschlagen oder muss eine irrtümlich begonnene Eintragung abgebrochen werden, ist das Blatt oder die Eintragung durchzustreichen und der Sachverhalt zu vermerken.

§ 12

Aufbewahrung und Sicherung

(1) Die Kirchenbücher sind in verschließbaren, feuerhemmenden Schränken in sauberen, trockenen und belüftbaren kirchlichen Amtsräumen sorgfältig und dauernd aufzubewahren. Schadhafte Bände sind im Einvernehmen mit dem landeskirchlichen Archiv zu restaurieren.

(2) Kirchenbücher dürfen nur bei dringender Gefahr (Feuer, Wasser usw.) auf Anordnung oder Anforderung der Aufsichtsbehörde oder mit deren Zustimmung von ihrem Aufbewahrungsort entfernt werden. Die Ausleihe an Dritte ist untersagt.

(3) Unterlagen nach § 9 Abs. 1 und 4 müssen nicht dauernd aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt mindestens zwei Jahre nach Abschluss des Jahrgangs.

(4) Zur Sicherung der Kirchenbücher sind Zweitüberlieferungen (Zweitschriften, Sicherungsfilm) zu schaffen, die an einer anderen Stelle als die Kirchenbücher aufzubewahren sind.

III. Einzelheiten zur Führung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

A. Taufbuch

§ 13

Angaben für das Taufbuch

(1) In das Taufbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des Täuflings,
- b) Anschrift des Täuflings, bei Kindtaufen die der Eltern,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort, Kirche (oder sonstige Taufstätte) und Tag der Taufe,
- e) Angaben über die Eltern, gegebenenfalls über die Stief- oder Adoptiveltern:
 1. Vornamen und Familienname (Ehename, Geburtsname, persönlich geführter Name),
 2. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft.
- f) Angaben über die Paten und Patinnen, Taufzeugen und Taufzeuginnen:
 1. Vor- und Familiennamen,
 2. Anschrift,
 3. Zugehörigkeit zu einer Kirche oder Religionsgemeinschaft.
- g) Taufspruch,
- h) Pfarrer oder Pfarrerin,
- i) in der Spalte »Bemerkungen« u. a.
 1. Namen von Pflegeeltern,
 2. Änderungen des Namens,
 3. Berichtigungen.

(2) Bei religionsmündigen Kindern und bei Erwachsenen entfallen die Angaben nach Absatz 1 Buchstabe e und f.

§ 14

Nottaufen

Bei Nottaufen sind der Name des oder der Taufenden und des Pfarrers oder der Pfarrerin, der oder die die Nottaufe bestätigt hat, einzutragen.

§ 15

Annahme als Kind (Adoption)

(1) Bei Annahme als Kind (Adoption) vor der Taufe kann die Eintragung der leiblichen Eltern mit ihrer Zustimmung auf Wunsch der Adoptiveltern erfolgen.

(2) Sollen bei Adoption nach der Taufe die Namen der leiblichen Eltern im Interesse des Täuflings nicht bekannt werden, so ist auf amtliche Veranlassung oder auf Antrag ein entsprechender Sperrvermerk in die Spalte »Bemerkungen« aufzunehmen. Antragsberechtigt ist der gesetzliche

Vertreter oder die gesetzliche Vertreterin des Kindes oder das Jugendamt.

B. Konfirmationsbuch

§ 16

Angaben für das Konfirmationsbuch

In das Konfirmationsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des oder der Konfirmierten,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort, Kirche und Tag der Konfirmation,
- f) Konfirmationsspruch,
- g) Pfarrer oder Pfarrerin.

C. Traubuch

§ 17

Angaben für das Traubuch

In das Traubuch sind einzutragen:

- a) Familienname (Ehename, Geburtsnamen, persönlich geführte Namen) und Vornamen der Eheleute,
- b) Bekenntnis,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Anschrift,
- f) Ort und Tag der standesamtlichen Eheschließung,
- g) Ort, Kirche und Tag der Trauung,
- h) Trauspruch,
- i) Pfarrer oder Pfarrerin,
- j) Familienstand vor der Eheschließung,
- k) in die Spalte »Bemerkungen« u. a.
 1. Hinweis auf Dispens,
 2. Mitwirkung von Geistlichen anderer Kirchen.

D. Bestattungsbuch

§ 18

Angaben für das Bestattungsbuch

In das Bestattungsbuch sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen des oder der Verstorbenen,
- b) letzte Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Bekenntnis,
- e) Familienstand,
- f) Ort und Tag des Todes,
- g) Ort, Tag und Art der Amtshandlung,
- h) bei Minderjährigen Namen der Eltern,
- i) Bibeltext der Ansprache,
- j) Pfarrer oder Pfarrerin.

§ 19

Eintragung in besonderen Fällen

(1) Für Einäscherungen (Feuerbestattungen) gilt Folgendes: Werden Trauerfeier und Urnenbeisetzung als Amtshandlung vollzogen, so wird eine als Amtshandlung eingetragen. Die andere Amtshandlung wird in der Spalte »Bemerkungen« mit Angabe von Ort, Tag und Pfarrer oder Pfarrerin nachgetragen.

(2) Bei anderen Arten der Bestattung ist Absatz 1 sinngemäß anzuwenden.

(3) Bestattungen von Totgeburten sind in das Bestattungsbuch einzutragen.

E. Aufnahmebuch

§ 20

Angaben für das Aufnahmebuch

In das Aufnahmebuch sind Aufnahmen, Übertritte und Wiederaufnahmen einzutragen, und zwar im Einzelnen wie folgt:

- a) Familienname und Vornamen,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe, Konfession,
- e) gegebenenfalls Ort und Tag des Austritts,
- f) bisherige Zugehörigkeit zu einer Kirche oder religiösen Gemeinschaft,
- g) Ort und Tag der Aufnahme.

F. Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

§ 21

Angaben für das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche

(1) In das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche sind einzutragen:

- a) Familienname und Vornamen,
- b) Anschrift,
- c) Ort und Tag der Geburt,
- d) Ort und Tag der Taufe,
- e) Ort und Tag des Austritts oder Übertritts zu einer anderen Kirche,
- f) Behörde und Geschäftszeichen.

(2) Unterlage für die Eintragung in das Verzeichnis der Austritte und Übertritte zu einer anderen Kirche ist die amtliche Bescheinigung über die Erklärung des Austritts oder die Mitteilung über den Übertritt.

IV. Bescheinigungen und Abschriften, Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

§ 22

Benutzung der Kirchenbücher und Verzeichnisse

(1) Von Eintragungen in Kirchenbüchern und Verzeichnissen können Berechtigten (s. § 26) von Amts wegen oder auf Antrag Bescheinigungen und Abschriften ausgestellt oder Auskünfte erteilt werden. Die Anfertigung fotomechanischer Kopien ist grundsätzlich unzulässig.

(2) Für die Einsichtnahme in Kirchenbücher und Verzeichnisse sind die Vorschriften des kirchlichen Archivrechts anzuwenden.

(3) Anträge sollen ausreichende Angaben zum Zweck der Benutzung und zur Ermittlung der Eintragung enthalten.

§ 23

Bescheinigungen

(1) Bescheinigungen (Kirchenbuchauszüge) geben den wesentlichen Inhalt der Eintragung wieder. Sie haben die gleiche Beweiskraft wie die Eintragung, nach denen sie gefertigt sind.

(2) Bescheinigungen dürfen aufgrund von Zweitüberlieferungen (§ 12 Abs. 4) nur ausgestellt werden, wenn die Originale vernichtet, abhanden gekommen oder aus anderen Gründen unzugänglich sind.

(3) Bei Namensänderungen wird nur der zum Zeitpunkt der Ausstellung der Bescheinigung gültige Name wiedergegeben. Bei angenommenen Personen (Adoptierten) werden als Eltern nur die Annehmenden (Adoptiveltern) wiedergegeben.

(4) Für Gemeinden und Gemeindeteile, die umbenannt worden sind, ist in Bescheinigungen der Name zu benutzen, der bei der Eintragung verwandt wurde. Der neue Name kann in Klammern mit dem Zusatz »jetzt« hinzugefügt werden.

(5) Bei jeder Bescheinigung ist anzugeben, ob sie aufgrund einer Kirchenbucheintragung mit oder ohne Nummer, nach der Zweitüberlieferung oder nach einem Verzeichnis ausgestellt ist.

(6) Bescheinigungen sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln; es soll das amtliche Formular verwendet werden. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft.

§ 24

Abschriften

(1) Von den Kirchenbucheintragungen mit Nummer können auf Antrag auch Abschriften gefertigt werden.

(2) Abschriften sind als solche zu bezeichnen und mit der Quellenangabe (Fundstelle) zu versehen. Sie sind vollständige, wortgetreue, bei Personen- und Ortsnamen buchstabengetreue Wiedergaben der Eintragungen einschließlich zugehöriger Spaltenüberschriften.

(3) Beglaubigte Abschriften sind unter Angabe von Ort und Datum vom Kirchenbuchführer oder von der Kirchenbuchführerin zu unterschreiben und zu siegeln. Die Benutzung eines Namensstempels ist nicht statthaft. Die Beglaubigung lautet: »Es wird beglaubigt, dass die vorstehende Abschrift mit der Eintragung im Originalkirchenbuch (Originalverzeichnis) der Kirchengemeinde ..., Jahrgang ..., Monat ..., Seite ..., Nummer ... übereinstimmt.«

§ 25

Berechtigte

(1) Den Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, den gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder den nächsten Angehörigen ist eine Bescheinigung auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Bescheinigungen und Abschriften nur erteilt

- a) Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie für ihre Ehegatten, Vorfahren und Abkömmlinge, ferner für die von diesen Personen Bevollmächtigten,
 b) Personen, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen,
 c) Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit.

(3) Ist ein Sperrvermerk eingetragen, so darf von der gesperrten Eintragung nur der Person, auf die sich die Eintragung bezieht, sowie Behörden im Rahmen ihrer Zuständigkeit und bei minderjährigen oder betreuten Personen dem Vormund, deren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder bestellten Betreuern oder Betreuerinnen eine Bescheinigung oder Abschrift ausgestellt oder Auskunft erteilt werden. Diese Beschränkung entfällt mit dem Tode der Person, auf die sich die Eintragung bezieht.

§ 26

Auskünfte

Auskünfte aus Kirchenbüchern werden an die nach § 25 Abs. 2 Berechtigten mündlich oder schriftlich in unbeglaubigter Form erteilt. Die Erteilung von Auskünften beschränkt sich auf die Beantwortung bestimmter Einzelfragen.

§ 27

Gebühren

(1) Bescheinigungen für Personen, auf die sich die Eintragung bezieht, deren gesetzlichen Vertretern oder Vertreterinnen oder nächsten Angehörigen sind nach Vollzug einer Amtshandlung oder zur Vorlage für kirchliche Zwecke gebührenfrei auszustellen.

(2) Im Übrigen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung für die Benutzung kirchlichen Archivgutes in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

V. Schlussbestimmung

§ 28

In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am Tage der Bekanntmachung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

B ü c k e b u r g, den 25. Januar 2001

Landeskirchenamt

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

Nr. 110 Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung.

Vom 12. September 2000. (ABl. 2001, S. 81)

Der Landeskirchenrat der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen hat in seiner Sitzung am 12. September 2000 aufgrund von § 82 Abs. 2, Ziff. 3 und 5 der Verfassung folgende Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung vom 3. Juni 1997 (ABl. S. 247) – zuletzt geändert durch Beschluss des Landeskirchenrates vom 15. Juli 1997 beschlossen:

I.

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige § 8 wird § 8 Abs. 1.
 b) Als neuer Absatz 2 wird angefügt:

Die gemeindepädagogische Lehrprobe, die Lehrprobe im Religionsunterricht, die mündliche Prüfung im Prüfungsbereich »Unterweisung – Bildung – Erziehung« und die Gemeindeveranstaltung können vorgezogen werden.

2. § 10 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Vor Ablegung der Lehrprobe im Religionsunterricht ist der Nachweis über die im Rahmenplan vorgeschriebenen selbständig gehaltenen Stunden Religionsunterricht zu erbringen.

3. § 12 wird in der Überschrift wie folgt geändert:

»Wissenschaftliche Hausarbeit«

4. § 13 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

Für die Predigt werden den Kandidaten zwei Texte, von denen einer ein neutestamentlicher Text sein muss, zur Wahl gestellt.

5. § 21 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte der einzelnen Noten mit Stufungen um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder er-

niedrig werden: die Noten 0,7 und 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

6. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

§ 22 Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung haben – vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 2 und in § 23 – die Kandidaten bestanden, die einen Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsbereiche (Gesamtnote) von mindestens 4,0 erreicht haben.

(2) Nicht bestanden haben die Prüfung Kandidaten, deren wissenschaftliche Hausarbeit oder deren Leistungen in zwei Prüfungsbereichen mit »nicht ausreichend« bewertet worden sind.

7. § 23 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Wer in einem Prüfungsbereich – mit Ausnahme der Wissenschaftlichen Hausarbeit – die Einzelzensur 4,0 nicht erreicht, jedoch eine Gesamtnote von mindestens 4,0 erhalten hat, hat die Prüfung bestanden, wenn er innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung bei der Wiederholung der Prüfungsleistung die Einzelzensur 4,0 erreicht hat. Hat er die Einzelzensur 4,0 nicht erreicht, so ist die gesamte Prüfung nicht bestanden. Die einzelne Prüfung kann nicht wiederholt werden.

II.

(1) Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 1. 10. 2000 in Kraft.

(2) Sie gilt unbeschadet der bereits bewerteten Prüfungsleistungen für die Kandidaten, die mit Wirkung vom 1. 9. 1999 in den Vorbereitungsdienst übernommen worden sind.

E i s e n a c h, den 12. 9. 2000

Der Landeskirchenrat
 der Evang.-Luth. Kirche in Thüringen

H o f f m a n n
 Landesbischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Evangelische Kirche in Berlin-Brandenburg

Das Domkirchenkollegium der Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin möchte die große Tradition gottesdienstlicher und konzertanter Kirchenmusik weiterführen und intensivieren und sucht zum 1. Februar 2002 eine(n)

A-Kirchenmusiker(in) (100 %)

als Nachfolger des Leiters der Domkantorei, Herrn KMD Herbert Hildebrandt, der zum 31. Juli 2000 in den Ruhestand getreten ist und einstweilen die Domkantorei weiter leitet.

1) Der Dom zu Berlin ist ein Anfang des 20. Jahrhunderts errichteter Kuppelbau mit 1700 Plätzen und einer großen, rein pneumatischen Sauer-Orgel von 1905 (113/IV) und in der Tauf- und Trau Kirche mit einer eher selten benutzten mechanischen Schuke-Orgel von 1946 (16/II). Täglich finden Andachten mittags und abends statt, an Sonn- und Feiertagen an den Vormittagen von jeweils mehreren hundert Personen besuchte Abendmahlsgottesdienste sowie an den Abenden Wortgottesdienste. Hinzu kommen musikalische Vespere in zweiwöchigem Rhythmus, einmal im Monat Taizé-Andachten sowie Sondergottesdienste und Amtshandlungen.

In den Gottesdiensten singen der Staats- und Domchor Berlin, ein Knaben- und Männerchor der Hochschule der Künste in Berlin und die Berliner Domkantorei. Sie richten Vespere aus und veranstalten im Dom Konzerte. Neben der Mitwirkung an den Domgottesdiensten singt die Domkantorei gelegentlich auch in Kirchen der Umgebung Berlins und auf Chorfahrten im In- und Ausland. Die Berliner Domkantorei e. V. ist ein übergemeindlicher Kirchenchor, der 1961 kurz nach dem Mauerbau von seinem jetzigen Leiter am Berliner Dom gegründet wurde. Ihr gehören derzeit in mehreren Teilchören ca. 175 Sängerinnen und Sänger an. Seit 1991 sind der Chor und Teile des ehemaligen Hörerkreises

ein eingetragener Verein. Zurzeit laufen Gespräche mit dem Vorstand der Domkantorei mit dem Ziel, den eingetragenen Verein in einen gemeindeeigenen Chor umzuwandeln. Außer dem Staats- und Domchor und der Domkantorei wirken andere Chöre aus Berlin in den Gottesdiensten mit und veranstalten Konzerte im Dom. Neben dem Leiter der Domkantorei ist mit 100 % ein Domorganist angestellt.

2) Der (Die) Bewerber(in) soll zu 60 % als Leiter der Domkantorei und zu 40 % als Organist mit einer Vergütung gemäß den Bestimmungen des KMT der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Gruppe IV b – II a) angestellt werden. Er (Sie) soll die Mitwirkung der Domkantorei an den Gottesdiensten fortführen, gegebenenfalls intensivieren und ihre konzertante Tätigkeit fortsetzen.

Daneben soll er (sie) den Domorganisten während dessen Abwesenheit vertreten, aber auch in Gottesdiensten und bei Amtshandlungen den Organistendienst versehen.

3) Wir wünschen uns von dem (der) Bewerber(in):

- Erfahrung in der Chor- und Orchesterbegleitung
- Mitwirkung in Gottesdiensten als einem gleichberechtigten Element neben der konzertanten Tätigkeit sowie Interesse an liturgischen Fragen
- Aufgeschlossenheit auch für die Literatur des 20. und 21. Jahrhunderts
- besondere Fähigkeiten in der Orgelimprovisation, im gottesdienstlichen Orgelspiel sowie im Literaturspiel.

Auskünfte erteilt Domprediger Friedrich-Wilhelm Hünerbein unter Telefon: (0 30) 20 26 91 51.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 31. Juli 2001 an den Vorsitzenden des Domkirchenkollegiums, Dr. Alexander Arnot, Oberpfarr- und Domkirche zu Berlin, Am Lustgarten, 10178 Berlin.

Evangelische-Lutherische Kirche in Thüringen

In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen ist zum 1. September 2002 die

Stelle eines juristischen Mitglieds des Landeskirchenrates

neu zu besetzen.

Die Landessynode wird voraussichtlich im November 2001 durch Wahl über die Besetzung der Stelle entscheiden.

Der Landeskirchenrat ist die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen, die 520 000 Mitglieder in 18 Kirchenkreisen, vorrangig in Thüringen, hat. Der/Die Stelleninhaber/in ist als Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin, mit Dienstsitz in Eisenach, hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung und der Landessynode.

Der gegenwärtige Stelleninhaber ist gewählter Stellvertreter des Vorsitzenden des Landeskirchenrates (Leitender Jurist), er geht zum 31. August 2002 in den Ruhestand.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere:

- Rechtsetzung und Aufsicht über den Gesetzesvollzug
- Staatskirchenrecht, Beziehungen zwischen Staat und Kirche
- Dienst- und Besoldungsrecht sowie Arbeitsrecht
- Grundsatzfragen aus weiteren Rechtsgebieten der kirchlichen Verwaltung
- Strukturfragen, insbesondere Pfarrstellenplanung

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst
- Leitungserfahrung im Bereich von Behörden oder vergleichbaren Organisationen
- Erfahrungen im Personalbereich und Vertrautheit mit dem Kirchenrecht
- eine innere Bindung an die Evangelische Kirche, die sich in dem bisherigen kirchlichen Engagement zeigt
- Erfahrungen im Umgang mit Gremien und (erwünscht) Vertretungskörperschaften
- strategische, analytische und konzeptionelle Fähigkeiten
- die Bereitschaft und Fähigkeit, ggf. den stellvertretenden Vorsitz des Landeskirchenrates zu übernehmen

Die Besoldung erfolgt nach den Bestimmungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen in Anlehnung an die Besoldung des Freistaates Thüringen.

Bewerbungen von Frauen sind ausdrücklich erwünscht.

Vollständige Bewerbungsunterlagen (Bewerbungsschreiben, tabellarischer Lebenslauf, Lichtbild sowie Kopien von Zeugnissen, Beurteilungen und ggf. Referenzen) werden bis zum 31. Juli 2001 an den Vorsitzenden des Nominierungsausschusses

Herrn Landesbischof Roland Hoffmann
persönlich
Postfach 10 12 63
99802 Eisenach

erbeten.

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originalabdrucke.)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 97* Pfingsten 2001. Eine Botschaft der Präsidentinnen und Präsidenten des Ökumenischen Rates der Kirchen. 205
- Nr. 98* Erste Änderung des Vertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Italien (ELKI). Vom 26. April / 9. Mai 1997. 206

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Evangelische Kirche der Union

- Nr. 99* 6. Verordnung zur Änderung der Agende der Evangelischen Kirche der Union, II. Band. Vom 4. Oktober 2000. 206

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

- Nr. 100 Ordnung für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung). Vom 6. Februar 2001. (KABl. S. 66) 207

Evangelische Kirche im Rheinland

- Nr. 101 Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über den Dienst des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelfergesetz – PHG). Vom 12. Januar 2001 (KABl. S. 101) 212
- Nr. 102 Kirchengesetz über den Dienst der Predigthelferin und des Predigthelfers in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Predigthelferinnen- und -helfergesetz – PHG). Vom 12. Januar 2001. (KABl. S. 102) 212
- Nr. 103 Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den Dienst der Predigthelferinnen und Predigthelfer (Predigthelferinnen- und -helferverordnung – PHV). Vom 30. März 2001. (KABl. S. 102) 213

- Nr. 104 Gottesdienstliche Begleitung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften. Vom 21. März 2001. (KABl. S. 106) 217

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen

- Nr. 105 Bekanntmachung der Neufassung der Grundordnung der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen. Vom 15. Februar 2001. (ABl. S. 43) 217
- Nr. 106 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Wahl des Bischofs und der Pröpste. Vom 15. Februar 2001. (ABl. S. 56) 233
- Nr. 107 Bekanntmachung der Neufassung des Kirchenkreisleitungsgesetzes. Vom 15. Februar 2001. (ABl. S. 57) 234
- Nr. 108 Bekanntmachung der Neufassung des Gemeindekirchenratsgesetzes. Vom 15. Februar 2001. (ABl. S. 61) 238

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schaumburg-Lippe

- Nr. 109 Richtlinie für die Führung der Kirchenbücher (Kirchenbuchordnung). Vom 25. Januar 2001 (KABl. S. 5) 242

Evangelisch-Lutherische Kirche in Thüringen

- Nr. 110 Änderung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung. Vom 12. September 2000. (ABl. 2001, S. 81) 247

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

- Stellenausschreibungen 248

Eine Kooperation mit Durchblick

HKD

EKD
Wirtschaftsdienste
GmbH

Kostensenkung durch Rahmenverträge

hier: **NOVELL GMBH - DER SPEZIALIST
FÜR NET SERVICES SOFTWARE**

In folgenden Geschäftsfeldern wurden interessante
Konditionen für Sie ausgehandelt:

Der HKD-Rahmenvertrag stuft Sie gleich von Anfang an in die höchstmögliche Rabattstufe ein - gültig für die gesamte Novell-Produktpalette. Bereits mehr als 110 kirchliche und soziale Einrichtungen in Deutschland nutzen diese HKD-Novell-Vereinbarung.

Bei Nutzung der Rahmenvereinbarung erhalten Sie ein alternatives Lizenz-Angebot, welches Sie bei den Novell-Vertragshändlern Ihrer Wahl in Anspruch nehmen können.

10 Gute Gründe, die für den Rahmenvertrag mit Novell sprechen:

1. Bestmögliche Rabattkonditionen
2. Keine Abnahmeverpflichtung, keine zusätzlichen Gebühren
3. Zugriff auf die gesamte Novell-Produktpalette:
 - Netzwerksoftware oder Internetlösungen
 - Neulizenz oder Upgrade
4. Flächendeckende Servicestruktur durch Netz von vielen Hundert Novell-Partnern bundesweit
5. Betriebskosteneinsparungen durch intelligente Novell-Lösungen. Zum Beispiel das marktführende **Softwareverteilungstool (Client Management) ZEN für Desktop 3**
6. Ständige Novell-Software-Pflege: Immer aktuell und günstiger als einzelne Updates
7. Einsparungen durch den Wechsel von "Servicelizenzen" auf "Knotenlizenzen" bei größeren Netzwerken
8. Novell-eigener, maßgeschneiderter technischer Support
9. Einladungen zu kostenlosen Präsentations- und Trainings-Veranstaltungen
10. Ständig aktuelle Informationen über Intranet, bzw. Internet

www.novell.de oder www.novell.com



HKD Handelsgesellschaft für
Kirche und Diakonie mbH
Postfach 570 215, 22771 Hamburg
Tel. 040/54 73 48-0, Fax 040/54 73 48-88
Internet www.hkd.de, E-Mail Info@hkd.de
Ein Tochterunternehmen der Evangelischen
Darlehensgenossenschaft eG, Kiel



PKW-Abrufscheine

z. B. BMW, Ford, Opel, Peugeot, Renault ...



Autovermietung

AVIS, Europcar, Sixt



Tankkartensysteme

Aral, euroShell



Rund um das Haus

BfE Institut für Energie u. Umwelt,
Preussen Elektra/Stadtwerke Hannover



Mobilfunk

T-D1, D2 Vodafone, E-Plus,
VIAG Interkom



Festnetz

Deutsche Telekom AG,
Mannesmann Arcor/o.tel.o



Software

Novell (Netzwerk...)
Kigst (Microsoft, Adobe...)



Reisedienste

TQ 3 (vormals Hapag Lloyd)



Kopierer/Drucker/Faxe

DANKA, NRG/nashuatec



Büromöbel/-stühle

MBT Märkische Büromöbelwerke
Trebbin / Köhl



Reinigungsartikel

igefa



Versicherungen

Bruderhilfe Pax Familienfürsorge
Versicherer im Raum der Kirche



Angebote auch für Mitarbeiter

Abrufscheine, Mobilfunk, Autovermietung

Herausgegeben von dem Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover. Verantwortl. für die Schriftführung:
Oberkirchenrat Dr. Gerhard Eibach, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Ruf 27 96-4 63. Das »Amtsblatt der
Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Verlag.

Preis vierteljährlich 10,- DM – einschließlich Mehrwertsteuer –

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover Konto-Nr. 660 000 (BLZ 250 607 01)

Verlag und Druck: Schlütersche GmbH & Co. KG, Verlag und Druckerei, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover,
Postfach 54 40, 30054 Hannover, Telefon (05 11) 85 50-0